Die Frau im Rechte der Freien Reichsstadt Nürnberg.

Eine rechtsgeschichtliche Darlegung aufgrund der verneuerten Reformation des Jahres

1564.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexandrinen-Universität Erlangen zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt von

Dr. phil. Bertha Kipfmüller
aus Pappenheim
Studienrätin i. R. zu Nürnberg.

Dillingen a. Donau
Druck: Schwäbische Verlagsdruckerei G. m. b. H.
1929

29:297

Die Frau im Rechte der Freien Reichsstadt Nürnberg.

Eine rechtsgeschichtliche Darlegung aufgrund der verneuerten Reformation des Jahres

1564.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexandrinen-Universität Erlangen zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegt von

Dr. phil. Bertha Kipfmüller
aus Pappenheim
Studienrätin i. R. zu Nürnberg.

Dillingen a. Donau
Druck: Schwäbische Verlagsdruckerei G. m. b. H.
1929

Referent:
Universitätsprofessor Dr. Locher

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Gedächtnis
meiner unermüdlichen Mutter!

Inhaltsangabe.

I. Allgemeiner Teil . . . . . Seite 5—11

II. Besonderer Teil . . . . . „ 12—66

I. Abschnitt: Die Frau im Eherecht . . . . . „ 12—50

Titel I Verlöbnis . . . . . „ 12—16

„ II Abseitigkeiten . . . . . „ 16—19

„ III Die Ehe . . . . . „ 20—25

„ IV Die Stellung der Frau im Güterrecht . . . . . „ 26—29

„ V Sonderrechte der Frauen . . . . . „ 29—35

„ VI Die Güterstände im Einzelnen . . . . . „ 35—50

II. Abschnitt: Die Stellung der Frau im Erbrecht . . . . „ 50—64

Titel I Testamentserbfolge . . . . . „ 50—54

„ II Gesetzliche Erbfolge . . . . . „ 54—64

III. Abschnitt: Vormundschaft . . . . . „ 64—66

III. Schluß . . . . . „ 67—69

Literaturübersicht . . . . . „ 70—71

I. Allgemeiner Teil.

Nürnberg, die Stadt des Mittelalters, deren Ruhm als solche neu auflebte im Albrecht Dürer-Jahr 1928, hatte schon sehr früh, durch Urkunde vom Jahre 1219, unter dem Hohenstaufen Friedrich II., die Reichsfreiheit erworben. Sie genoß damit den Ruhm unter den reichsfreien Städten als eine der ersten zu erscheinen, denen des Kaisers Majestät Befehlsgerechtigkeit gab und als eine der vornehmsten im Reichstag mit Sitz und Stimme vertreten zu sein. Ein Privilegium, das sich in seinem Höhepunkt auswirkte in dem Reichstag Karls IV. zu Nürnberg, woselbst eines der bedeutendsten Reichsgesetze, die Goldene Bulle, gegeben wurde, 1356.

Schon im Jahre 1313 hatte Heinrich VII. zu Pisa den Schultheißen der Stadt die selbständige Rechtspflege überlassen. Ludwig der Bayer und Karl IV. hatten sie von fremden weltlichen wie geistlichen Gerichten vollständig befreit. Kein Nürnberger durfte mehr unter des Bischofs von Bamberg Gerechtigkeit gestellt werden, was in dem von Ludwig dem Bayern 1331 erlassenen Gnadenbrief mit der Bewilligung des eigenen Stadtrechtes dahin umschrieben war, „daß sie allezeit einen Mann darzu kiesen möge zu richten und anzusprechen über schädliche Leuthe, nach der Stadt Recht zu Nürnberg ewiglichen".[1])

Stolz waren die Patrizier auf ihre von Kaisers Hoheit der Stadt verliehenen Rechte und sie ließen es sich viel Geld kosten, um immer wieder neue Privilegien zu erwerben, wodurch das Ansehen und der Glanz der jungen Republik weit hinaus ins Reich erstrahlte.

Je mehr Privilegien aber die Kaiser den Städten erteilten und je mehr dadurch deren Herrlichkeit wuchs, je mehr schwand ihre eigene Gewalt, und desto mehr traten die Gesetze des Reiches zurück hinter denen der Territorien, die sich wiederum ihrerseits gegenüber kleineren Rechtsgebilden zu Zugeständnissen entschließen mußten, wobei nicht selten die Standpunkte der Justizbehörden sowohl in Straf- wie zivilrechtlicher Form schroff auseinanderfielen, sodaß das Rechtssprüchwort entstand: „Willkür bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht Reichsrecht".[2]) Das Reichsrecht kam immer zuletzt.

Diese Reichsohnmacht tritt sogar in dem ersten großen Strafgesetzbuch, der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532, zutage, welche am Schlusse der Vorrede die salvatorische Klausel bringt, daß trotz Betonung des kaiserlichen Rechtes „Wir durch diese gnedige erinnerung Churfürsten, Fürsten und Stenden, an jren alten

[1]) Historica Diplomatica Norembergensis, S. 278.
[2]) Schwerin, Rechtsgeschichte, 2. Aufl. S. 6.

wohl hergebrachten rechtmessigen vnnd billichen gebreuchen nichts benommen haben".[3])

Die Partikularrechte wurden geschützt bis in die neueste Zeit. Auch die Bismarck'sche Reichsverfassung vom Jahre 1871 hebt sie nicht auf. Das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896, mit Geltung vom 1. Januar 1900, enthält noch eine Reihe unangetasteter Sonderrechte der Länder. Dagegen enthält die Reichsverfassung vom 11. August 1919 als wesentliche Forderung zum Aufbau des Reiches in Artikel 13 den markanten Satz: Reichsrecht bricht Landesrecht, und hat damit das stärkste einigende Band für alle deutschen Länder und Stämme geschaffen, ebenso wie sie der Reichsgesetzgebung Arbeit für Jahrhunderte vorgezeichnet hat.[4])

Die Hoheit des Reichsgedankens, wie er zur Zeit der Karolinger und Hohenstaufen die deutschen Stämme beherrschte bis zu dem Augenblick, da Heinrich der Löwe dem starkgemuten Barbarossa das Zepter schwer wanken machte, war im Laufe der Jahrhunderte völlig dahingeschwunden. Jeder Stamm wollte sein Recht, jede Stadt, jedes Dorf, jeder Markt und Hof seine rechtliche Unabhängigkeit. Die Bürger wollten nicht mehr bloß bluten für des Kaisers Majestät und Geld schaffen für Heeres- und Kreuzzüge, sie wollten auch Freiheiten, Rechte, Eigenrechte. Das Selbstbewußtsein war mit dem Bildungsaufstieg, hervorgerufen durch die Erfindung der Buchdruckerkunst, durch Renaissance und Humanismus, gewaltig gewachsen. Auf dem Gebiete der Rechtsprechung wirkte Hand in Hand mit der Neugeburt der Antike die Rezeption des römischen Rechtes, vertreten durch die Rechtsschule von Bologna und später durch die deutsche Universität Prag, revolutionierend. Dazu kam in noch höherem Grade umgestaltend die Reformation, weil sie nicht nur eine geistige Oberschicht erfaßte, sondern in die Massen des Volkes drang. Sie wirkte nicht bloß auf das religöse Leben ein, sondern packte die menschliche Seele in ihren Tiefen und führte sie nach dem sittlichen Verfall vergangener Jahrhunderte wieder empor zu neuer Lebensgestaltung. Der geistigen Läuterung folgte die sittliche Hebung, der sittlichen Hebung die Forderung nach neuen Gesetzen, die dem Zeitgeiste entsprachen.

---

[3]) Das Strafgesetzbuch Karls V., das in den §§ 1—103 zugleich eine Prozeßordnung enthält, war trotz der uns heute peinlich erscheinenden Strafen ein „humanes" Gesetzbuch, das der Todesstrafe gegenüber fast moderner Rechtsanschauung standhält, soferne es in dem § 104 „Eyn vorrede, wie man mißthatt peinlich straffen soll' den Satz enthält: „Aber sonderlich ist zu mercken, inn was sachen (oder der selben gleichen) vnser Kaiserlich recht, keynerlei peinlicher straff am leben, ehren, leib oder gliedern setzen, oder verhengen, daß Richter vnd vrtheyler darwider auch niemand zum todt oder sunst peinlich straffen".

[4]) Anmerkung: Bemerkenswert ist der Satz zur Einleitung in das „Allgemeine Landrecht für Preußen 1794", welcher § 6 darauf hinweist, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.

Die meisten Reichsstädte hatten sich der Reformation angeschlossen und es ist bezeichnend, daß sie den Namen Reformation auch auf ihre Gesetzgebung übertrugen und beibehielten.

Allerdings der Geist der Gesetzgebung, der Wille zu fester gesetzlicher Klarheit, war schon früher in den mächtig aufblühenden Reichsstädten erwacht. Insbesondere waren es Gilden und Zünfte, in denen sich das stolze Bürgertum verband, welches für die Republik Nürnberg gleich einem Zweitafelgesetz der Israeliten und einem Zwölftafelgesetz der Römer sein „geschriebenes Recht" forderte. So kam es, daß „kraft Kaiserlicher und Königlicher Gewalt und Freiheit" im Jahre 1479 mit dem Drucke einer Sammlung alter Gesetze begonnen wurde, die sich auf das „göttliche Recht", Naturrecht, das römische Recht, auf Rechte deutscher Stämme wie Sachsen und Schwaben, insbesondere aber auch auf die älteren Nürnberger Gewohnheitsrechte stützte.

Das Gesetzbuch, das auf diese Weise entstand, führt den Namen: Die Newe Reformacion der Stat Nureburg Nach crist gepurt Tausent vierhundert Und in de newn v. sibenzigste Jare furgenommen. Es wurde in der bedeutenden Kobergerschen Druckerei, der ersten seit Erfindung der Buchdruckerkunst, hergestellt und war erst vollendet am Weihnachtsabend 1484. 5 Jahre war es in der Presse gelegen und erschien als Prachtdruck in kostbarem Einband. „Es war das erste deutsche Stadtrecht, das wichtigste und einflußreichste unter den städtischen Gesetzgebungen jener Periode."[5]) Es wurde ein Vorbild für viele andere deutsche Städte, insbesondere Frankfurt und Hamburg. Es war ein Recht auf weite Sicht und für Jahrhunderte geschaffen.[6])

[5]) Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1864, S. 297.

[6]) Das benachbarte Fürstentum Ansbach hatte kein systematisches, die Rechte desselben umfassendes Gesetzbuch. Später galt preußisches Landrecht als subsidiäres Recht, welches laut Publikationspatent vom 29. November 1795 und 1. Januar 1796 unter Ausschluß des Gemeinen Rechtes verbindliche Kraft besaß.

Noch schlimmer stand es in der Nachbarstadt Fürth; hier galten alte Gewohnheitsrechte und Observanzen, das Corpus juris civilis und, soweit es unter Protestanten gültig war, das kanonische Recht. Fürth hatte verschiedene Gerichtsstände. Es gehörte nach Ansbach und in den höheren Instanzen nach Bamberg. Man wußte aber an den Fürther Gerichten weder etwas von Ansbachischen Konstitutionen, noch vom Bamberger Landrecht.

Die Nähe Nürnbergs und der rege Verkehr brachten es mit sich, daß sich das Fürther Gericht der Nürnbergischen Reformation als Gewohnheitsrecht anschloß, wiewohl auch dies nie zur Sprache kam. Hommel, der dompropsteiliche Advokat von Bamberg, erzählt in seinen Erinnerungen, daß, als einst ein gewisser Advokat in einem Prozeß eines Nürnbergers gegen den Nachlaß oder vielmehr das Testament eines Schweinauer Untertanen-Sohns, der nach Fürth gerichtsständig war, sich auf die Nürnberger Reformation berief, diese aus der Tasche herauszog, dem Beamten auf den Tisch hinlegte und dabei sagte, er möchte es doch nur lesen, es stünde ja deutlich darin; — der Beamte, über diese Zumutung entrüstet, mit den Worten: „Was schert uns die Reformation", das Buch zum Fenster hinauswarf. (Weber, Darstellung der sämtlichen Provincial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern, 2. Band, 1. Teil; Die Rechte von Mittelfranken, § 1. Ansbacher Recht, S. 1, Fürth, S. 165 ff., § 1—3.)

Ueber die Entstehung dieses „Bürgerlichen Gesetzbuches“ ist manches geschrieben und seine Bedeutung hervorgehoben worden, aber noch lange nicht soviel, als die Größe des Werkes erwünschen ließe. Der Forschungstrieb hätte noch ein reiches Feld zur Betätigung. An dieser Stelle sei zur Geschichte des großen Werkes folgendes erwähnt:

In den Akten der Nürnberger Stadtbibliothek findet sich von Chr. Jakob Imhof vom 13. May 1702 eine besondere „Relatio Historica von den Statutis, welche man die Neue Reformation nennt von deren Ursprung, unterschiedlichen Gewalten und von gehaltenen Bedenken“,[7]) woraus zu entnehmen ist, daß die „Newe Reformacio“ zurückgeht auf ein uraltes Buch, „welches inwendig weder einen Titel noch eine Praefatio, noch eine Jahrzahl hat. Außen hin ist geschrieben „Alt-Wandelbuch“.[8])

„Es enthält die Gesetze, Statuta und Ordnungen, welche der Schultheißen mit den Bürgern des Rats, teils der Rat allein gemacht hat, eingeschrieben“ und zwar bis 1479, in welchem Jahre beschlossen wurde „solche Gesetze in eine Ordnung und in ein neu Buch zu bringen, so man das Buch „Neue Reformation“ genannt hat.[9])

Indes stand die Entwicklung nicht still. Die Zeiten waren sehr unruhig geworden für Nürnberg, besonders der Zeitraum von 1522 bis 1564. Neue Verordnungen „Verlässe“ waren erschienen. Unaufhörlich. Die newe Reformacio mußte wieder „verneuert“ werden, wenn sie für die Rechtsprechung nicht wertlos werden und zur Gesetzlosigkeit führen sollte. So schickte der Rat 1522 die jetzt alt gewordene Reformation samt den Ratserlässen einem auswärtigen berühmten Rechtsgelehrten zur Revision und Verbesserung. Er hieß Claudius Cantiungula, war kaiserlicher Rat und Kanzler der österreichischen Regierung zu Ensisheim im Elsaß. Durch ihn wurde das Gesetzbuch tatsächlich „verneuert“. Die Titel wurden erweitert, Veraltetes weggelassen und hauptsächlich wird das Werk wertvoll durch Erläuterungen der Rechtsgelehrten, sowie durch Anmerkungen und Anfügung wichtiger Additional-Dekrete. Es entstand ein Werk

---

[7]) Norica, II. 238.

[8]) „Weil es zeigt, wie sich die Gesetze gewandelt und fort und fort geändert haben.“

[9]) Ich gebe diese Ausführungen deshalb, weil sich über den Namen Neue Reformation viele den Kopf zerbrochen haben. Merkel gibt in seiner Festschrift für Regelsberger zum 70. Geburtstag 10. 9. 1901 (Quellen des Nürnberger Stadtrechtes) auf die Bezeichnung „Alte oder „neue“ Reformation nicht viel“ (S. 8) Mir scheint in der Relatio des Herrn Imhof der Schlüssel gefunden zu sein; zur weiteren Erkenntnis verweise ich auf Siebenkees „Juristisches Magazin“, Bd .1, S. 364.
Weitere Beiträge über die Entstehung der Nürnberger Reformation von 1479 (1484) und die Quellen ihrer prozeßrechtlichen Vorschriften von Daniel Waldmann in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, 18. Heft, 1908.

qualifizierter juristischer Leistung, das seinem Schöpfer mehr Anerkennung hätte bringen sollen, als dies die undankbare Mitwelt tat.[10])

Der Titel des neuen Werkes ist unendlich lang. Es wird aber im Verkehr kurz bezeichnet als „Mit Anmerkungen erläuterte Nürenbergische Reformation vom Jahre 1564" und wurde gedruckt bei Geißler. Diese Ausgabe wird als die beste bezeichnet und diesem Urteil kann man nur zustimmen.

Dazu ist erschienen ein Traktat von Christian Lahner unter dem Titel: „Vollständige Sammlung derer zu des heil. Römischen Reiches freyen Stadt Nürnberg verneuerte Reformation de Ao 1564. Samt denen bishero ergangenen Oberherrlichen Additional-Dekreten und Verordnungen in einen tabellarischen Entwurf gebracht und mit denen allgemeinen Rechten vereinigt u.s.w."

Die Additional-Dekrete sind nicht von großer gesetzgeberischer Bedeutung. Es sind Verordnungen des Rates, die auf das Hauptgesetzbuch hinweisen und die dort diktierten Strafen mit strengster obrigkeitliche Härte unter Androhung zeitlicher und ewiger Strafen durchzuführen befehlen. Sie zeichnen sich durch einen großen Wortschwall aus. Dagegen sind die Forderungen des Gesetzbuches selbst in der kernhaften Sprache des 16. Jahrhunderts geschrieben, zu deren Verständnis allerdings germanistische Schulung viel beitragen kann. Dann aber sind sie klar und unzweideutig, viel klarer als die Erläuterungen der Nürnberger und Altdorfer Glossatoren und Postglossatoren, für die Goethes Wort gelten mag: Legt ihr nichts aus, so legt was unter.

Während die Newe Reformacio sich wenig der Frauen annimmt, hat die „verneuerte Reformation" (Reformatio Norica) eine große Anzahl von Titeln, von denen bisher keine Rede in der Gesetzgebung war und Jodocus Beck hebt es in der Praefatio zu seiner Auseinandersetzung „Von denen besonderen Rechten der Nürnbergischen Weibspersonen"[11]) als eine auserlesene Weisheit der Nürnberger Gesetzgeber hervor, daß sie auch der Frauen Rechte gedacht.

Einunddreißig Jahre später erschien eine vermehrte und verbesserte Ausgabe dieser Schrift in deutscher Uebersetzung. Das Zeitbild hatte sich inzwischen so verändert, daß der unbekannte Verfasser die Weisheit des Nürnberger Rates schon nicht mehr hervorzuheben für notwendig hält und frischweg an seine Arbeit geht, an eine Arbeit, die ganz aus dem Gedankenkreis des zu Ende gehenden 18. Jahrhunderts zu beurteilen ist. Sie erschien in demselben Jahre, als der zweiundzwanzigjährige Goethe der juristischen Fakultät zu Leipzig (1771) seine Thesen zur Erlangung der Doktorwürde vorlegte, von denen die 55. lautete: An femina partum recenter editum

[10]) F. Winter, Inaugural-Dissertation, Beiträge und Erläuterungen zu Geschichte und Recht der verneuerten Reformation § 11, S. 16. Erlangen 1903.

[11]) Jodocus Beck, De Juribus Feminarum Norembergensium Singularibus. Altorf 1740.

trucidans capite Plectenda sit, questio est inter Doctores controversa.[12])

So hatten auch die Doctores der Universität Altorf über der Frauen „Rechte" mancherlei contraversa. Und sie werden nicht aufhören, bis die Frau im bürgerlichen Rechte, wie heute schon im Staatsrecht (R.V. Artikel 109, II), wonach Männer und Frauen grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte haben, dem Manne gleichgestellt ist. Es wäre auch der größte gesetzliche Widerspruch, der Frau eine öffentlichrechtliche Stellung ohne Einschränkung zu geben, während sie in ihrer eigensten Domäne als Hausfrau und Hausherrin, als Gattin, als Mutter und Erzieherin ihrer Söhne und Töchter, wenn auch nicht die Potestas des römischen Pater familias zu ertragen, so doch unter mittelalterlicher Muntgewalt stehen bleiben müßte. Eine Rechtsentwicklung von über 2000 Jahren ließe eine solche Beharrung nicht zu. Das Familienrecht des BGB. verlangt deshalb eine gründliche Umgestaltung und eine rechtliche Einordnung der Frau, wie sie der heutigen Kulturstufe im allgemeinen und der Bildungshöhe der heutigen Frau im besonderen sowie deren Einschätzung als Wertfaktor im Wirtschaftsleben und Lohnkampf entspricht. Der Allgemeine Deutsche Frauenverein hat schon bei Schaffung des BGB. seinerzeit Stellung genommen zu den einzelnen Paragraphen des Familienrechtes.[13]) Der Bund Deutscher Frauenvereine ist auch bei der bevorstehenden Reform des Familienrechts nicht untätig gewesen. Er hat bereits am 10. September 1928 an das Reichsjustizministerium eine Eingabe gerichtet, welche sich mit der Neuordnung des Familienrechtes auf Grundlage der Artikel 119 und 120 der R.V. befaßt und ersucht das Reichsministerium, einen Sachverständigen-Ausschuß mit den Vorarbeiten zu betrauen. Die Kommission möge aus juristischen und praktischen Sachverständigen, Männern und Frauen, zusammengesetzt sein.

Mit diesen modernen Fragen beschäftigt sich meine Arbeit nicht. Ihr liegt die Festlegung der Stellung der Frauen im Recht der alten Reichsstadt Nürnberg ob und zwar nach der verneuerten Reformation von 1564, deren Grundsätze in Bezug auf das eheliche Güterrecht bis zur Einführung des BGB. im Jahre 1900 innerhalb der Ringmauern als Nürnberger Recht noch galten.[14])

Eine Spanne von 336 Jahren und kaum eine Veränderung!

---

[12]) Goethe als Jurist, von Dr. jur. Meisner, OLGR., Kortkampf. Berlin 1895.

[13]) Siehe dazu „Neue Bahnen" (Organ des Allg. deutschen Frauenvereins) der laufenden Jahrgänge aus den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts.

[14]) Siehe dazu „Abriß des in Nürnberg geltenden Eherechts" als Beilage zum Nürnberger Adreßbuch o. J. von Notar Rühl, den Rechtsanwälten Dr. Berolzheimer, Erhard, Freiherr von Kreß. Eigentum der Stadtbibliothek. Sign. Amb. 1167. Er ist in seiner Kürze bedeutungsvoll, soferne er auch einen Ueberblick und Einblick gibt in die gesetzliche Zerrissenheit des späteren Stadtgebietes.

In erster Linie kommt bei meiner Arbeit in Betracht: „Fünfter Teil der Einleitung, Von denen Gerichten, wovon in der A. 1564 verneuerten Nürnbergischen Reformation, noch keine besondere Verordnungen zu finden sind.“ Sectio VII. Vom Ehe-Gericht. Membr. I. Von Ehesachen insgemein §§ I—LXXXI Bd. I, S. 404—462. Ferner Sectio VII Vom Ehegericht Mmbr. II. Von der Vätterlichen Gewalt (Anwünschung, Einkindschaft und Legitimatione oder Ver-Ehelichung der Kinder in sonderheit § I—XXI, S. 462 ff.

Der zweite Teil meiner Untersuchung befaßt sich mit den besonderen Eherechten der Frauen in Bezug auf Pürgschaften (Titel XIX, V. Gesetz). Von stillschweigenden Verpfandungen so die Ehefrawen auf jrer Ehemenner Gütern haben. (Titel XXI, Gesetz 5, Bd. 2, S. 252 ff.) Vom Vorgang der Ehefrawen, jrer zugeprachten güter halben. (Titel XXII, Gesetz 2.) Vom Vorgang der kinder auß erster Ee (ib. Gesetz III, S. 291 ff.). Von Heyraten und gedingen zwischen Eeleuten. (Titel XXVIII, Gesetz I, S. 473—484.) In was zeit die versprochene Heyratgüter bezalt werden solen (Tit. XXVIII, Gesetz III, S. 484 ff. und Gesetz IV Ob und wie der Eeman in verdingten Heyraten seine Güter verwenden möge (S. 487 ff.). Dazu Gesetz V So der Man in abfal seiner güter kompt, wie die Fraw versichert werden möge. Gesetz VI In was fellen die Eeleut jr beeder schulden vneuerschaidentlich zubezalen verpflicht sind. Gesetz VII Von Gab oder Schankungen zwischen den Eeleuten. Gesetz VIII Wieviel die so zur andern Ee greiffen vnd Kinder haben, dem andern Eegenossen vermachen mögen. Gesetz IX. Von haimlichen Heyrathen der Kinder. Gesetz X. In was zeit ain Eegenoß nach absterben des andern heyraten mög. (Ende des 2. Teils der Reformation.)

An die Behandlung des Familienrechtes im engeren Sinn soll sich als dritter Teil schließen: Von Erbschafften der Eeleut on Geschefft (Titel XXXVIII, Gesetz I). Wo der Man stirbt vor dem Weib, vnd absteigende Erben verlest (Gesetz 2). Von Erbschafft der Eeleut in versamenten Heyraten, da absteigende Erben vorhanden sind (Gesetz 4). Von Erbschafft der Eeleut in versamenten Heyraten, wenn keine absteigenden Erben in leben sein (Gesetz 5). Von der Gewinnung in anderer Ee (Gesetz 9). Von Erben absteigender Linie on Gescheft (Titel XXXIV, Gesetz 1, 2, 3). (Ende des dritten Teils der Reformation.)

So ergeben sich für den besonderen Teil meiner Arbeit folgende Abschnitte:

I. Abschnitt. Eherecht (Verlöbnis und Ehe).
II. „ Erbrecht.
III. „ Vormundschaftsrecht.

II. Besonderer Teil.

I. Abschnitt: Die Frau im Eherecht.

Titel I: Verlöbnis. [1])

§ 1. Während die moderne Gesetzgebung das Verlöbnis als ein rein privates und deshalb sich formlos vollziehendes Versprechen betrachtet, dessen Erfüllung wohl eine moralische, aber keine erzwingbare rechtliche Verpflichtung einschließt,[2]) so enthält sowohl das römische als das alte deutsche Recht bindende Vorschriften hierüber. Das Nürnberger Recht hat diese übernommen, was auch dadurch erhärtet wird, daß es für alle diesbezüglichen Rechtssachen das Ehegericht (das dem Stadtgericht angegliedert war) als zuständig erklärt, nachdem durch die Reformation für den protestantischen Teil der Bevölkerung das kanonische Recht zu gelten aufgehört hatte.[3]) Das Verlöbnis galt gleich der Ehe als Rechtsgeschäft. Verlöbnis und Ehe waren so fest zusammengeschmiedet, daß auch jenes schlechtweg zu den Ehesachen gerechnet wird, von denen die Rechtsgelehrten und Richter erklärten, sie gehörten zu den schwersten Problemen des Daseins und obwohl schon sehr viel darüber geschrieben worden sei, „so ist im Gegenteil von Jedermann, der dißfalls sich als Richter bezeugen will, zu bekennen, daß nichts schwerer sein will, als sich jederzeit mit zulänglichem Grunde zu determinieren, quot capita, tot sensus et explicationes in diesen causis matrimonibus gefunden werde."

Aus der Schwierigkeit der Materie heraus sind auch die unseren Ehebegriffen fast wunderlich erscheinenden Vorschriften des Nürnberger Rechtes zu erklären. Die Reformatio Norica spricht auch nicht bloß von einem Verlöbnis, sondern von dem „Eheversprechen", gibt also gleich den Zweck des Versprechens an: die Ehe. Und wie die Ehe ein Dauerverhältnis bedeutet oder bedeuten soll, so soll es auch schon ihr Vorläufer sein.

[1]) Reformatio Norica, V. Teil der Einleitung. Vom Ehegericht.

[2]) BGB, § 1297. Aus einem Verlöbnis kann nicht auf Eingehung der Ehe geschlossen werden. Das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Ehe unterbleibt, ist nichtig.

[3]) Strampf, Dr. Martin Luther über die Ehe. Berlin 1857, S. 423: „Wenn wir (Geistliche) beginnen, Richter in Ehe-Sachen zu werden, so hat uns der Kamp-Rad bey einem Ermel ergriffen und wird uns fortreißen, daß wir müssen über die Straffe richten, so müssen wir auch über Leib und Gut richten, da sind wir dann unter dem Rad und ersauffen im Wasser des Welthandels".

Der erste Akt des Eheversprechens war die Brautwerbung. Sie mußte, um rechtswirksam zu sein, bei den Eltern oder dem gesetzlichen Stellvertreter erfolgen; sonst war sie ungiltig, ja strafbar. Bevor die Werbung angenommen war, ist die „gesuchte Person" nur eine geworbene oder sperata virgo.

War das Jawort gegeben, erfolgte als zweiter Akt die Begebung mit dem Ringe, arrhae Sponsalitae.[4])

Als dritter und wichtigster Akt kam dazu, daß vor zwei Zeugen die öffentliche „reciprocierliche" Versicherung der künftigen Ehe gegeben wurde. Ein einseitiges Versprechen genügte nicht. Erst nach Abschluß dieser virgo pacta war die Angelegenheit in Ordnung,[5]) und die Verlobten konnten einen Vorgesschmack der ersten Ehefesseln spüren und die Bedeutung der Worte: „Ringe sinds, die eine Kette bilden."

Dem Ehegelöbnis folgte die Ehe selbst, die sich wiederum auf einem Dreifachen aufbaute: dem endgiltigen Ehevertrag, der Einsegnung durch den Priester, wozu sich die conscensio thalami und die conjunctio corporum gesellte. Ueber diese war es „höchst nötig" eine besondere Erklärung abzugeben. Consensus facit matrimonium".[6]) Gleichheit des Standes war nicht zu verlangen. Auch die Ungleichheit im Alter gab keinen gesetzlichen Anlaß zur Verzögerung, da hierüber weder göttliche noch menschliche Leges bestanden.

§ 2. Ehehindernisse. Sie lagen vielmehr im nahen und fernen Verwandtschaftsgrad. Hier richtet sich die Norica nach den allgemeinen Grundsätzen des protestanischen Eherechts. Da diese häufig übertreten wurden, mahnte die Geistlichkeit durch Verkündigung von der Kanzel und Androhung „arbitrarischer Strafen" davon abzulassen.[7]) Bigamie und Polygamie, Eheverstöße, die sehr häufig vorkamen, wurden gesetzlich schwer bestraft.

Zuweilen kam es vor, daß der Brautwerber nicht sofort ein Ja erhielt und auf Frist und Bedingung gestellt wurde. Beide mußten abgewartet werden. Vorher durfte sich kein Teil anderwärts binden.[8])

§ 3. Die Sponsalien gliederten sich in sponsalia publica und sponsalia clandestina, öffentliche und heimliche Verlobungen.

---

[4]) „Affektionsringe", wie man sie in Nürnberg nannte. Der Jungfrauenring, den der Bräutigam der Braut gab, durfte nicht über zehn guldin werd sein, auch der Ehering soll nicht mehr als 10—15 guldin kosten (Nürnberger Hochzeitbüchlein vom Jahre 1835).

[5]) Einleitung, Tit. V, § 3, Ratsverlaß vom 8. Oktober 1857. Vollständige Sammlung, S. 645.

[6]) Einleitung, Tit. V, § 3.

[7]) Sammlung, S. 633, 634. Ratsverlaß vom 29. September. ib. 635.

[8]) Einleitung, Titel V, § 3.

Nur das Zweizeugenverlöbnis, als öffentliches Eheversprechen, galt.[9])

Das heimliche Verlöbnis war nichtig, selbst wenn es durch juramento, copula carnalis et sacertodi bekräftigt war. Die Ehe konnte für nichtig erklärt werden.

Den Eltern war in diesem Falle ein weitgehendes Recht eingeräumt worden. Der Vater hatte keine Verpflichtung die Tochter auszusteuern und konnte sie im Todesfall nur mit dem Pflichtteil bedenken, wie geschrieben steht: „Und so sie das überfürn, seyen die elteren in jrem Leben, jnen ainich heyratgut, ausfertigung oder widerlegung zugeben, noch in jren letzten willen, ain mereres dann die Legitima zuverschaffen nicht schuldig".[10])

Die Altersgrenze, für welche die filia die elterliche Einwilligung bedurfte, betrug das vollendete 22. Jahr, für den filium das vollendete 25.

Das „Verbott", welches in zahlreichen Dekreten zum Ausdruck kam,[11]) mußte in Stadt und Land Nürnberg öffentlich angeschlagen, von den Kanzeln mit Nachdruck verlesen werden, „damit sie sich darnach richten und sich nicht mit Ungewißheit entschuldigen, um sich vor Nachteil und Straffe zuschützen". Das Dekret vom Jahre 1634 unterstreicht den obrigkeitlichen Willen in Bezug auf das Verbot gegen die frevelhaften Ketzer so stark, daß es das Elternrecht vollständig aufhebt und befiehlt sich strenge an die Ordnung zu halten und keine Gnade walten zu lassen.

Das Unrecht erlosch nicht durch Verzeihung.

§ 4. Die öffentliche Verlobung. Die öffentliche Verlobung allein war gültig und berechtigte zum Vollzug der Ehe. Gleichwohl gab es bis zu diesem Zeitpunkt manchmal Schwierigkeiten. Die Brautzeit war auch schon in jenen weniger kultivierten Jahrhunderten eine Probezeit und es kam vor, daß der Bräutigam sich getäuscht fühlte und Rücktrittsabsichten hatte. Erbarmungslos trat nun anstelle der Liebe der harte Arm des Gesetzes und trieb mit Stock und Büttel den Widerspenstigen zur Zwangsehe und zum Altar. Außerdem wurde er „wegen verursachten Aergernusses a Magistratu noch besonders bestrafft".[12])

---

[9]) Einleitung, Titel V, § 12.

[10]) Ref II. Teil, Tit. XXVIII, Gesetz 9. s. Stintzing, Gesetz d. deutschen Rechtswissenschaft I, 275.

[11]) Januar 1572 und 3. Juni 1634.

[12]) Einleitung, Tit. V, § 13. — Hiezu gibt Richter, Die historische Entwicklung der Auflösung der Ehe nach Nürnberger Recht, Erlanger Dissertation 1893, S. 29, ein schlagendes Beispiel eines Gerichtsentscheids aus dem Jahre 1652 „in Sachen Steinmeier contra Ursula Arndt", von dem berichtet wird, daß er nach hartnäckiger Weigerung zur Trauung geschleppt wurde und bei wie nach der Trauung rief, wenn er sie behalte, so sollen ihn zweihundert Teufel holen und zerreißen. Es wird noch beigefügt, daß er sie trotzdem behalten, mit ihr Kinder gezeugt und Haus gehalten hat, freilich wie Hund und Katz.

Die Zwangsehevollstreckung hatte zur Voraussetzung copula carnalis.

So strenge der Text des Gesetzes in Bezug auf das Eheverlöbnis lautete, die Erläuterungen lauten milder und erklären, es käme alles auf das arbitrium judicis an. „Und ob solche erhebliche Ursachen sich zeigen, wenn sie der ander teil vorher gewußt hätte, ihn von dem Eeverlöbnis abgehalten haben würden."

Grundgedanke des Eheversprechens ist seine Dauer. Aber gleichwohl konnte es nach kanonischem wie protestantischem Recht gelöst werden, wenn die obrigkeitliche Einwilligung gegeben ward. Hiezu bedurfte es keiner multa pecuniaria; auch keine amtliche Verzögerung war damit verbunden. Man erledigte die Sache nach Lage der Akten und erteilte sofort die richterliche Genehmigung.[13])

Noch ist zu bemerken, daß die Norica sogar die Stellung der Braut zum Bräutigam regelt und zwar semel pro semper, es sollte keine Ausnahme geben: Die Braut hat nicht sogleich die Ehre und Würde des Bräutigams. Die Brautleute dürfen aber einander beschenken, während dies unter Eheleuten verboten war. Außerdem durfte der Brautstand noch vor der Ehereife (22 Jahre) eintreten.[14])

§ 5. Im Anschluß hieran wäre einer Streitfrage zu gedenken, welche der Altdorfer Professor Siebenkees aufwirft,[15]) nämlich: Ob der Vater der reichen Tochter ein Heiratsgut auszusetzen verpflichtet sei? und ob solches von der Tochter Eigentum oder von des Vaters Vermögen geschehen solle?

Ein Teil der Doktoren entscheidet sich dahin, daß es dem väterlichen Willen anheimgegeben sei. Karl Adolf von Braun erklärt die Verpflichtung des Vaters zur Stellung eines Heiratsgutes unter allen Umständen als gegeben.

Die Reformatio schweigt sich über diese Sache aus. Sie erkennt die Verbundenheit in der elterlichen Einwilligung zu Verlobung und Ehe. Der elterliche Consens ist die Hauptsache; dies zu betonen ist ihr immer wieder Pflicht und zwar deshalb, weil weder das Naturrecht noch das göttliche Recht hierüber Vorschriften aufstellen, „da Adam und Eva keine Eltern hatten".[16])

Die Gesetzgebung gedenkt aber nicht bloß der ungehorsamen Kinder, die ohne Einwilligung heiraten wollen; sie schließt auch die Eltern ein, die den Consens „hartnäckig verweigern" und erörtert, wie man ihnen „durch den Sinn fahren kann", um sie zur Einwilligung zu zwingen.

---

[13]) Einleitung, Tit. V, § 14.

[14]) Das BGB erlaubt der Frau nach § 1303 die Eheschließung mit dem vollendeten 16. Lebensjahr. Ob nicht eine Hinaufrückung bis zum vollendeten 17. ja sogar vollendetem 18. Lebensjahr zweckmäßiger wäre? Es kann ein Mädchen reif zur Liebe sein, aber noch lange nicht reif zur Ehe.

[15]) Siebenkees, Juristisches Magazin I, S. 255 ff.

[16]) Ref. Band I, Einleitung, § 1.

In einer gelehrten Abhandlung[17]) warnt Bruckner die Eltern vor allzugroßer Starrköpfigkeit und spricht nur dann gegen die Einwilligung, „wenn wegen des Alters und Zustandes derer Verlobten, auch wegen Zanks unter den Eltern und Kindern oder anderer Ursachen halber ein solches prognosticon schon vorher zu stellen sei, daß die desponsati weder den Himmel noch auf Erden viel erbauen werden". Außerdem hält er dafür, daß die Eltern ihren Kindern das Leben nicht allzu sauer machen und Vernunft annehmen sollen.

In erster Linie war in Heiratsangelegenheiten der väterliche Wille entscheidend und nur wenn eine minderjährige Tochter in Frage kam, die vaterlos war, mußte auch die Mutter um die Einwilligung ersucht werden.[18])

Titel II. Abseitigkeiten.

Die Gesetzgebung hatte ihr Augenmerk scharf auf Zucht und Sitte gerichtet. Sie sorgte auch dafür, daß die „Schwäche des Geschlechts", wie die Reformatio in verschiedenen Titeln sich ausdrückt, nicht schutzlos und nicht der Willkür des Mannes ausgeliefert war. So hat sie in verschiedenen Gesetzesparagraphen und Ratsverlässen, die Gesetzeskraft besaßen, sich der „Nürnbergischen Weibspersohnen" angenommen und sie in Betreff von Stupration, Imprägnation, Fornikation unter gesetzlichen Schutz gestellt. Maßgebend hiebei waren auch die gelehrten Dissertationen des Altdorfer Juristenkollegiums, deren Endurteile als bindend betrachtet wurden.

§ 1. In Bezug auf Stupration war zu unterscheiden, ob ein Eheversprechen (promissio matrimonii) vorgelegen oder ob ein solches nicht gegeben war, ob der Schänder die Geschändete oder ob die Strupata den Strupator nicht heiraten wollte? Welche Verpflichtung den Vätern der Beteiligten aufzuerlegen sei? und andere Fragen.

Was den Vater betrifft, so ist zunächst zu unterscheiden, ob der Vater der Strupata nicht eine Abgabe verlangen und seine Tochter dem Strupator völlig versagen könne in Rücksicht auf die schändliche Handlung. Die DD. stellten sich auf den biblischen Standpunkt, nach welchem verordnet ist, daß der Schänder die Geschändete heirate, und ihr eine Morgengabe reiche.[19]) Sie erklärten, der Strupator muß Stru-

[17]) Einleitung, Tit. V, § 18.

[18]) Auf die Verpflichtung der Eltern zur Einwilligung wird in der Norica, Tit. XXIX, Lex IV, § 10, und in verschiedenen Ratsverlässen noch besonders hingewiesen. (Add. Decr. vom 3. 6. 1534, Sammlung, S. 758 und 3. Oktober 1572 Sammlung, S. 645.)

[19]) 2. Buch Mose, Vers 16. V. Buch, 22, 28, 29, wo 50 Silberlinge gefordert und die Pflicht zur Heirat: „Er kann sie nicht lassen sein Leben lang".

Das BGB § 1300 spricht der defloierten Braut, soweit sie unbescholten ist, im Falle des Rücktritts des Bräutigams eine billige Entschädigung in Geld zu.

Bülling, Die deutsche Frau und das Bürgerliche Gesetzbuch, Berlin 1896, meint, „Genugtuung", ein Mittelding zwischen Schadensersatz und Strafe.

patam ehelichen, einerlei ob sie einander wollen oder nicht. Die Rechtsprechung schloß sich dem an, wie aus dem Falle „Steinmeier contra Arndt" zu ersehen ist. Voraussetzung ist, daß die copula carnalis mit promissio matrimonii verbunden gewesen.

Anders ist die Meinung, wenn diese nicht gegeben war. Darnach lag keine Verpflichtung zur Eingehung der Ehe vor.

Zu dieser Frage nimmt auch Osiander, der Hauptprediger von St. Sebald, Stellung und beleuchtet sie vom Standpunkt des Gewissens, das zur Bejahung der Verpflichtung führt.[20])

Jedenfalls schneidet diese Angelegenheit so tief in das Leben einer Frau ein, daß ihre Beantwortung eine gründliche Untersuchung nötig hätte. Für die moderne Rechtsprechung ist ihre Erledigung im 4. Buch des BGB., § 1297 und 1300 enthalten.

Schwierig gestaltet sich der Fall noch insoferne, als es oft sehr schwer hielt, den Beweis für das Eheversprechen zu erbringen, da verschiedene Rechtsanschauungen das juramentum nicht zulassen wollten.[21])

§ 2. Imprägnation. Hier handelt es sich darum, was zu tun sei, wenn der Imprägnator zwar die Beiwohnung zugesteht, aber die Zeit leugnet, innerhalb deren die Empfängnis stattgehabt hat. In diesem Falle „ist billig zu observieren, daß einmal dem impregnatorem nicht zu glauben seye, sondern der impregnata die Eydesleistung zuerkennen seye".[22])

Bei Zugeständnis wurde der Vater sofort als unterhaltspflichtig eingetragen. Außerdem bestanden besondere Verordnungen betreffs der Taufbücher, in deren Rubriken die Lacunae offen blieben. Hier wurden nach Erkenntnis die falschen Väter gelöscht und die richtigen eingetragen. Die Eintragungen bildeten die hypothekarische Sicherung für die betrogene Frau, für die allerdings auch noch die Decretalien vom 11. November 1613, 11. Januar 1643, Ratsverlässe aus den Jahren 1654, 1667/68 nachdrücklichst eintreten mit dem kategorischen Imperativ: Es heirate stuprator stupratam! Impregnator impregnatam! Ging es nicht mit Kant, so ging es mit dem Stadtknecht. Recht und Gerechtigkeit sollte herrschen auch den Frauen gegenüber und zwar in beschleunigtem Verfahren.[23])

[20]) Einleitung. Tit. V, § 21, S. 424: Si quis est bonus et aequus, non dedignabitur, eam sibi matrimonio ducere cui summum ornamentum puellae virginitatem abstulit. Praeprimis, si ex tali conjunctione spes prolis existat, ne videlicet quod inde natum est cui etiam resarcitio damni aliter fieri potest, patris improbitatem per totam vitam suam accusare necesse habet etc. etc.

[21]) Einleitung, Tit. V, § 22.

[22]) Ratsverlaß 1. September 1696, 16. Marcii 1715, anders aber Ratsverlaß vom 9. Juni 1668.
Besonders schwer stellt sich das Sachsenrecht zu den Fällen der Notzucht. II. Bd., Art. I, § 2.

[23]) Ratsverlaß 11. Januar 1633.

Selbst für die „unsauberen Dirnen" galt diese Verordnung, „denn das Gesetz verbietet nirgends ein Freudenmädchen zu heiraten".[24]) Voraussetzung ist auch hier das Eheversprechen.

§ 3. Ungleiche Heirat. Wenn die Reformatio Norica nicht gerade engherzig war im Betreff des Standes, wie schon früher erwähnt ist, so war sie doch auf eine stark patrizische Betonung eingestellt, wofür vor allem das Verbot auswärts geschlossener Ehen ohne obrigkeitliche Genehmigung spricht,[25]), und die Anschauung, „daß nobilis nobilem, liber liberam, nicht aber libertam heiraten müsse". Man hat aber diese Anschauung allmählich fallen lassen in Rücksicht auf die Frau und das Kind.[26]) Schon durch ein Dekret vom 9. Juli 1668 wurde das Verbot der ungleichen Ehen aufgehoben „nach den sämmtlichen ex actis sich ergebenden Umständen", während der Rex Borussia die inaequalia matrimonia noch 1670 verboten hat.[27])

§ 4. Ehebruch. Ueber den Ehebruch spricht sich die Einleitung zum Eherecht sehr wenig aus. Er gilt als gegeben, wenn eine Frau zu Lebzeiten ihres Mannes einem andern das Eheversprechen gibt oder dem „vorigen Mann" nach dem Leben trachtet. (Einleitung, § 32.)

So schwerwiegend das Eheversprechen in Eheangelegenheiten erscheint, so wertlos ist es in diesem Falle, denn der Ehebruch war wohl Scheidungs- aber nicht Heiratsgrund. Nach kanonischem Recht gab es eine Wiederverheiratung überhaupt nicht. Nach protestantischem Recht, das für Nürnberg alleinige Giltigkeit hatte, konnte Dispens erteilt werden und die Ehebrecher durften einander heiraten. Doch wurde dies erschwert durch die Auflage, sie sollten sich „außer Landes begeben" — etwa nach Fürth, ins Preußische — oder etwas ad pias causas spenden.

§ 5. Züchtigungsrecht und Einsperrung. Ueber diesen Punkt enthält das Nürnberger Stadtrecht keine Normen. Umso mehr beschäftigen sich die Gelehrten mit der Angelegenheit, der kein gesetzliches, aber wohl das Gewohnheitsrecht, das jus sine scripto, zugrunde lag. Die Altdorfer vertraten den Standpunkt modica et necessaria castigatio permissa est. Ebenso „gnädig" sei

[24]) Die schlechten Sitten hatten so überhand genommen, daß für Fornicatio und Dieberei die Strafe des Lastersteins und des Prangers nicht mehr abschreckend wirkten. Auch Ohrenabschneiden half nichts mehr. Man mußte zum Hängen greifen. 1574. Siebenkees, Materialien zur Gesch. d. Stadt Nürnberg, Bd. I, S. 282. Die unsauberen Weiber wurden aus der Stadt verbannt, nach dem Plärrer und Judenbühl verschickt. Reicke, Geschichte der Stadt Nürnberg.

[25]) Ratsverlässe 31. Juli 1691 und 10. Dezember 1748 (Sammlung, S. 648).

[26]) „Das Kind gehört zur ärgeren Hand."

[27]) Die juristische Fakultät zu Halle hat das Verbot auf Personen geringen Standes eingeschränkt. Für morganatische Ehen galt es überhaupt nicht, da Frau und Kind nach altem deutschem Recht dem Manne gegenüber unebenbürtig waren, wenn nicht besondere Standeserhöhungen erfolgten.

zu beurteilen verberatio ignominiosa. Sie gaben ihre Begründung aus dem Sachsenspiegel: „Wenn die Frau ihre Zunge gleich einem Schwerde gebrauchen will, der Mann auf die Scheide schlagen dürffe". Zu ihrer Ehre sei es gesagt, daß nicht alle Altdorfer Rechtsgelehrten diese Meinung teilten und Struck, einer der maßgebendsten, die verschiedenen diesbezüglich an ihn gestellten Fragen gänzlich negiert.[28])

Die Auseinandersetzungen der Gelehrten hierüber sind sehr gründlich und liefern den Beweis, wie schwer in Ehesachen zu entscheiden und festzustellen sei, wann die Frau eine böse Zunge habe und wann der Mann zum Dreinschlagen berechtigt sei.

Zu bedauern ist, daß die „mäßige Züchtigung" noch bis zur Einführung des BGB. in allen deutschen Rechten erlaubt war und der Ehemann dadurch jederzeit berechtigt gewesen, der Ehefrau seinen Ehewillen aufzuzwingen. Es ist ein niedriges Recht, das ihm eingeräumt wurde und ein Recht, das weder den Gedanken der Lebensgemeinschaft noch dem der Gesellschaft entspricht, sondern lediglich der alten biblischen Einstellung, die sich auch im Preußischen Landrecht dahin äußert: „Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft und sein Entschluß giebt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag". (Nur hat man nie gehört, daß das „Haupt" einer Gesellschaft auf die Gesellschafter einschlagen darf.)

Dieses „mäßige Züchtigungsrecht" hat sich in veränderter Form fortgesetzt in der Ehewirkung des BGB. § 1354 mit dem Wortlaut: „Dem Mann steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu". Das ist ein seelischer Hieb auf die freie Persönlichkeit des Weibes und stellt es auf die Stufe eines denklosen anorganischen Körpers. Noch schlimmer ist BGB. § 1568 letzter Satz, der nur „grobe Mißhandlung" als Scheidungsgrund zuläßt. Damit ist ein „mäßiges Züchtigungsrecht" stillschweigend zugegeben. Die Norica räumt dem Manne weder grobe noch feine Züchtigung der Frau gegenüber ein.

Es wäre schon bei der Rezeption des römischen Rechtes ein leichtes gewesen, das Züchtigungsrecht des Mannes aufzuheben, da das römische Recht die Züchtigung der Frau verbot.[29])

---

[28]) Einleitung, § 34.

[29]) Preuß. Landrecht, I. Teil, I. Tit., § 184 Anm. 23. „Darin liegt auch die väterliche Gewalt als Alleinbesitz des Vaters unter Ausschluß der Mutter."

Noch wichtiger ist, was geschrieben steht in der Begründung zum Entwurf des BGB. Familienrecht, Bd. II, S. 1032 ff., Berlin 1880. Wer das Familienrecht verstehen will, muß sich notwendig mit diesem Entwurf beschäftigen. Er liegt abgeschlossen 49 Jahre hinter uns. „Gewisse Saevitien und schwere Ehrenkränkungen" der Frau gegenüber wurden damals noch nicht so tief rechtsverletzend empfunden und verurteilt wie heute. Ihre Be- und Verurteilung war dem richterlichen Ermessen anheimgegeben. Freilich kam es auch schon in jener Zeit auf die Verschiedenartigkeit der ethischen Einstellung an bei beiden Geschlechtern. Mir sagte z. B. die Frau eines Landbürgermeisters, in dessen Dorf ich um jene Zeit Lehrerin war: „Wenn man net einmal Prügel kriegt hat, hat mer kein Respekt vor seim

Titel III: Die Ehe.

§ 1. Allgemeines.

Die Ehe ist ein Rechtsgeschäft, gegründet auf verschiedene Bedingungen, die wir bereits kennen gelernt haben. Ihrem Abschluß ging voraus die Proklamation oder Verkündigung[30]), die in der Reichsstadt von den Schaffern der beiden Hauptkirchen zu geschehen hatte,[31]) und auf dem Lande durch den Parochus, wo die Braut wohnte, dem auch das Recht der Trauung zustand.[32]) Durch die Verkündigung von der Kanzel war die Oeffentlichkeit gewahrt und sollte der Eingehung heimlicher oder Winkelehen gesteuert werden. Die Verkündigung war nicht bloß Nürnberger Usus, sondern hatte in fast allen Territorien mit geordneter Gesetzgebung zu geschehen.

An dieser Stelle sei erwähnt, daß die Norica ebenso wie das kanonische Recht matrimonium consummatum et matrimonium non consummatum, vollzogene und nicht vollzogene Ehe, unterschied. Jene nannte man auch Deckbeschlagung. Einleitung Titel V, § 15, erklärt dazu: „Sie tritt in sein Recht, wenn sie in sein Bette tritt", analog dem Sachsenspiegel, I. Bch. Art. 45: „Und es is sine genotinne, und tritt in sein recht, wenn se in sein bedde gat".[33])

Die Nürnberger Gesetzgeber sind streng biblisch gerichtet, ebenso das Altorfer Juristenkollegium. Sie leiten die Ehe ex intensione Dei ab, welche zu erkennen ist an der wunderbaren Schöpfung des Weibes, „aus der Riebe des Mannes genommen", weshalb dieser Vatter unter Mutter verlassen, um seinerseits wieder ein Fleisch mit ihr zu werden.[33]) Daraus folgern sie: Der Mann ist dem Weibe mehr Liebe und Pflicht schuldig als seinen Eltern, weil die Frau ein Stück seiner selbst ist. Diese hohe Abstammung der Frau vom Manne verlangt

---

Mann." Um eben diese Zeit spielt sich die Tragik im Eheleben des Dichters Viktor v. Scheffel ab. Er gab seiner jungen Frau — wahrscheinlich war er wieder einmal der Flasche zu nahe gerückt — eine Ohrfeige. Sie verließ alsbald sein Haus und war um keinen Preis zur Rückkehr zu bewegen. Ihren fraulichen Hoheitsrechten lagen differenziertere Begriffe von „Respekt" zugrunde als der Bürgermeistersfrau von E. Mit diesen Erwägungen bin ich aber schon zu Titel III meiner Arbeit übergegangen, zur Ehe.

[30]) Ratsverlaß vom 3. Dezember 1754.

[31]) Der Schaffer war der älteste Diakon. Siehe Reicke, Geschichte der Stadt Nürnberg, S. 825.

[32]) Nach Bamberger Observanz mußte die Braut dem Bräutigam folgen. Weber, Provincial- und Statuarrechte, Bd. II, S. 673.

[33]) Einen strittigen Rechtsfall gibt die öffentlich vollzogene Beiwohnung Friedrichs III. zu Neapel, von der R.N. 1. Bd., Einl. V, § 15 also berichtet: Jussit Teutonico more satum apparari, jaccentique sibi Leonorem in ulnas complexusque dari, ac cunctis Proceribus adstantibus superdici culcitram. Neque aliud actum est, nisi datum osculum. Erant autem ambo vestiti, moxque inde surrexerunt. Sive consuetudo Teutonicorum se habet, cum Principes primo juguntur. Für einen Teil der Rechtsgelehrten nicht.

Reiches Material zu Munt und Ehe liefert die Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung, Jahrg. 1928.

nun ihrerseits, daß sie ihm die „nötige Ehrfurcht" entgegenbringe. Für die Frau gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Mann. Auch ist sie dem Manne mehr Lieb und Pflicht schuldig als den Eltern. Doch hat die Bibel nichts darüber gesagt, weil Gott im voraus gewußt hat, daß er (der Mann) mehrerer Freiheit sich anmaßen würde, die Frau aber ohnedies des Mannes Willen unterworfen sei.[34])

Dies hat auch der Heiland, der Allerweiseste, als Zweck der Ehe angeordnet: ὁι δύο, ein Fleisch.

Diese Konstruktion der Ehe teilt auch Kant.[35]) Er betrachtet die Geschlechtsgemeinschaft, commercium sexuale, als die natürliche Grundlage der Ehe. Einen Zweck der Ehe zur Kindererzeugung kann er nicht einsehen. „Denn sonst wäre die Ehe schon aufgelöst, wo dieses Aggregat fehlt. Der Ehevertrag wird nur durch eheliche Beiwohnung vollzogen (copula carnalis). Ein Vertrag zweier Personen mit dem Zwecke, keine c.c. zu vollziehen, ist ein simulierter Vertrag und stiftet keine Ehe". Kant steht hier ganz auf dem Boden des Naturrechts des Alten Testaments und seine Erklärung der Ehe hat viel Kopfschütteln bereitet.[36])

Das BGB. enthält sich jeder Definition der Ehe, während das Preußische Landrecht[37]) erklärt: Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder.[38]) Dieser Meinung waren auch die Gesetzgeber des Nürnberger Stadtrechtes vom Jahre 1564.

---

[34]) Genesis II, 24.

[35]) Ref., Einleitung, § 40.

[36]) Hegel, Fichte, Schleiermacher haben die Ehe höher bewertet, namentlich Fichte, der sehr glücklich verheiratet war. Näher als deren Meinung liegt uns jedoch die Auffassung Nietzsches. Kind und Ehe gehören ihm zusammen. „Ich will, daß dein Sieg und deine Freiheit sich nach einem Kinde sehne. Lebendige Denkmale sollst du bauen, deinem Siege und deiner Befreiung. Nicht nur fort sollst du dich pflanzen, sondern hinauf! Dazu helfe dir der Garten der Ehe". (Zarathustra, I. Teil, Die Reden Zarathustras. Von Kind und Ehe.)

Das römische Recht sah in der Ehe ein Mittel zur Staatsbevölkerung. Der Duce Mussolini hat sich, als Nachfolger der römischen Kaiser ipso jure in seiner Bevölkerungspolitik dasselbe Ziel gesetzt.

Staat, Ehe und Kind treten auch in der Reichsverfassung vom 11. August 1919 gemeinschaftlich auf (Artikel 119, I): „Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz des Staates. Absatz II, Satz 2: Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

Ueber alles hinaus hebt Stammler Ehe und Frau in seinem „Lehrbuch der Rechtsphilosophie" 1928, 5. Aufl., die er der „treuen Gefährtin meines (seines) Lebens" widmet. Das ist eine modern-geistige Einstellung. Aus der Einheit des Fleisches wird die Einheit im Geiste.

Sehr schön schreibt darüber Marianne Weber: „Die Ehe als Daseinsvollendung" in „Die Frau" Heft 10 u. 11, 1928, S. 588 ff. und S. 662 ff.

[37]) Allg. Preuß. Landrecht, bearbeitet von Koch, 4 Bände, 1864, II. Bd., Familienrecht, § 1 u. 2.

[38]) Zu dieser Erklärung gibt der Herausgeber folgende Anmerkung: „Die Ehe, die innige, ungeteilte, sich auf alle Lebensverhältnisse erstreckende Gemeinschaft zwischen Mann und Weib hat außer sich keinen Zweck; sie selbst ist ihr Zweck und was hier angegeben ist in §§ 1 u. 2, ist nur eine natürliche Folge".

§ 2. Da die Ehe eine göttliche Gründung, gibt es auch keine Scheidung, ex praescripto Dei. Leider haben sich aber die Menschen wenig um göttliche Vorschriften gekümmert, sodaß der weltliche Arm sofort eingreifen und Vorbeugungsgesetze schaffen mußte, damit das göttliche Gesetz nicht allzusehr ins Gegenteil verkehrt werde. So stehen neben den §§ 40 und 41 der Einleitung gleich eine Anzahl Paragraphen, welche das Problem der Ehescheidung nach allen Regeln juristischen Scharfsinns erörtern und feste Normen setzen. Als Scheidungsgründe gelten nur zwei: erwiesener Ehebruch und böswillige Verlassung.[39]) Wenn aber in diesen beiden Fällen von Scheidung die Rede, so sei dies in Wahrheit gar nicht der Fall, denn die Ehegatten seien durch ihr Verhalten schon getrennt, die Trennung werde nur von den Menschen bestätigt, und damit dem unschuldigen Teil billig die anderweitige Ehe zugelassen.[40]) Die Kommentare geben dazu die weitere Begründung: Auch Mose habe die Scheidung erlaubt,[41]) während Christus den Pharisäern antwortete und zwar auf Grund der Einfleischtheorie: „Was Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden".[42]) Christus selbst betont, daß es von Anfang so gewesen und Moses nur den Scheidebrief gegeben „von eures Herzens Härtigkeit wegen". Nur Fornicato ließ er als wirklichen Scheidungsgrund zu, also nur den tatsächlichen Ehebruch.[42a])

Er ist der Ansicht, eine Definition der Ehe gehöre nicht ins Gesetzbuch und eine passende sei schwer zu finden. Dieser Anschauung haben die Autoren des BGB Rechnung getragen. Umso ausführlicher spricht Planck in dem schon angeführten „Entwurf eines Familienrechts für das „Deutsche Reich" über die Ehe, die er als „eine auf gegenseitiger Liebe beruhende, durch Religion und Sitte geheiligte, vollständige Geschlechts- und Lebensgemeinschaft" bezeichnet. (Abschnitt I, Tit. I. § 66, S. 250.)

Der Codex Maximilaneus Bavaricus erklärt: „Der Ehestand ist eine zwischen Manns- und Weibspersonen zur Erzeugung der Kinder und mutuellen Beistandes wegen gestiftete unzertrennliche Gesellschaft."

39) Einleitung, V. Teil, § 42.

40) Einleitung V, § 42. BGB, § 1565 mit 1570.

41) Deuteronomium 24, 1—5.

42) Matthäi 19,6.

42a) Das spätere Nürnberger Recht zählt in einer Verordnung des Hochlöblichen Rates der Freien Reichsstadt Nürnberg vom 25. November 1803 nicht weniger als 23 Ehescheidungsgründe auf. Weber, Provincial- und Statuarrechte Bd. II, Teil II, S. 37/38. § 151. Man fragt sich, sollen diese zahlreichen Gründe eine Abschreckung sein, daß man nicht geschieden wird, oder ein Anreiz, wie man rasch von seinem Elend loskommen könnte.

In der Stadtrepublik Rom gab es in den ersten fünf Jahrhunderten keine Ehescheidung. Erst um das Jahr 520 nach Gründung der Stadt (231 v. Chr.) soll eine solche vollzogen worden sein. Das Beispiel gab Carvilius Ruga. Er lebte in unfruchtbarer Ehe und ließ sich um des Staatswohles, das die kinderlose Ehe nicht vertragen konnte, scheiden, da er den Eid geschworen: Uxorem se liberorum quaerendorum gratia habiturum. Neuerdings bestritten. — Wann die erste Ehescheidung in der Republik Nürnberg stattfand, konnte ich trotz aller Bemühungen nicht erfahren, weder aus Rechtsquellen, noch von gelehrten Herren geistlichen und weltlichen Standes.

Kein Scheidungsgrund sei die Verschiedenheit des Glaubens, wie Paulus, Korinther VII, 12/13, darlegt. Es gab also nach der Norica auf Grund der Bibel nur zwei Scheidungsgründe: Erwiesenen Ehebruch und böswilliges Verlassen. Das kanonische Recht kannte und kennt überhaupt keinen Scheidungsgrund im Sinne einer Scheidung dem Bande nach. Die Separatio quoad thorum et mensam ist keine Ehescheidung. Die evangelische Kirche hat sich dem Ausspruch Jesu angeschlossen und ließ πορνέια als Scheidungsgrund gelten.[43]) Aber auch sie sowie das Nürnberger Recht erkannte in manchen Fällen auf Separatio, besonders wo feindselige Gesinnung nachzuweisen war, Härte im Benehmen des Mannes bis zur Grausamkeit, sich in den Haaren liegen (Zopfbearbeitung!), unerträgliche Sitten, mit andern Worten „tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses", wo nach neuem Recht bereits Ehescheidung eintreten würde, da es eine Separatio nicht kennt.[44])

Während der Zeit der Trennung mußte der Mann für die Frau sorgen und gegen die Kinder die Unterhaltspflicht üben, soweit sie ihm gelassen worden waren. Es kam aber vor, daß der Mann gegen die Frau so schlecht handelte, daß er sie aus dem Hause trieb. In diesem Falle lagen verschiedene Urteile vor betreffs Gütertrennung.[45]) Es wurden der Frau bald $^3/_4$ oder $^5/_8$, bald $^6/_8$ von dem ganzen Vermögen, bald nur $^1/_4$, zumal bei verdingten Ehen und wirklichem Ehebruch, zugesprochen. Mit den richterlichen Urteilen war der Rat nicht immer einverstanden und er hatte schon 1703 ein Dekret erlassen, worin der schuldige Teil in verdingten Ehen jeglichen Anspruches verlustig geht. Der unschuldige Teil behält alles, ob Kinder da sind oder nicht. Bei versammten Ehen mußte ein Inventar aufgenommen und dadurch festgestellt werden, „wieviel jedem Teil jure proprio für seine Helffte zukommt, wieviel sonsten in casu intestati nach hiesigem Statut, wenn keine Kinder vorhanden wären, ein Kindsteil auswürfe".[46])

§ 3. Einen besonderen Fall bringt die Norica, indem sie die Frage der Trennung wegen impotentia aufwirft.

Professor Boehmer erklärt, daß dergleichen Ehen an sich schon nichtig seien ohne getrennt zu werden; sie können nur für nichtig erklärt oder annulliert werden; außerdem muß die impotentia per

[43]) Die Ehebrecher wurden in Nürnberg schwer bestraft, sowohl Männer als Frauen. Sie kamen 3—6 Wochen bei Wasser und Brot in den versperrten Turm. Im Wiederholungsfall gingen sie ihrer Aemter verlustig; es wurde ihnen verboten, bei Festlichkeiten zu erscheinen. Die Männer wurden sogar aus der Stadt verwiesen. Es gab keine Sühne durch Geld, nur Gefängnis.

[44]) Das BGB § 1575 hat Trennung von Tisch und Bett nicht angenommen und nur die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft belassen. — Ratsverordnung über die Scheidung von Tisch und Bett 6. Mai 1779.

[45]) Vom 17. März 1680, 4. Juli 1727, 27. Februar 1733.

[46]) Einleitung, Titel V, § 54.

justum judicium oder sonst hinlänglich zu beweisen sein.[47]) Es bleibt aber freigestellt Klage zu erheben „oder ob sich der deceptae vel laesae partis" in Geduld fassen will". Außerdem ist zu erwägen, ob impotentia schon vor der Ehe oder ob sie in der Ehe durch einen Unfall entstanden sei? Ob der eine Teil davon gewußt, daß ein Mangel vorhanden, ob steriles et frigidae uxores, unfruchtbare und kalte Frauen, gleichfalls hieher zu rubricieren seien?

In erster Linie wird dann gesagt, daß der Papst bei Impotenz, in der Ehe entstanden, den Ehebruch erlaubt, weil die Ehe schon pro nullis anzusehen sei.[48])

Die Rechtslage war aber nicht immer einfach, es konnte auch Verschleierung vorliegen. Dann genügte nicht das Geständnis der Unfähigkeit, sondern das Gesetz schrieb eine inspectio ocularis vor. Diese mußte sich sowohl der maritus wie die uxor gefallen lassen. Dabei kam es auf das arbitrium Judicis an, wer zuerst untersucht werden sollte. Wurde der Mann pro impotente erkannt, dann war die Untersuchung utrum virgo adhuc virgo sit nicht mehr nötig. Die peinliche Angelegenheit war Sachverständigen anvertraut. Der Mann wurde von zwei Aerzten, die Frau von zwei besonders zu diesem Zwecke beeidigten obstetrices beaugenscheinigt und wenn trotz aller Untersuchung kein Resultat gefunden oder die Aerzte im Widerstreit waren, so konnte den Ehegatten das juramentum auferlegt werden, „daß sie das eheliche Werk nicht vollbringen können". Voraussetzung war eine dreijährige Ehe.[49]) In diesem Falle konnte es sogleich auferlegt werden, da es cum septima manu oder conjurantibus et compurgantibus vicinis, agnatis, cognatis geschah.

Ergebnis: Impotenz war ein Scheidungsgrund, weltlich und kirchlich anerkannt, nur etwas umständlich et non ex actis.[50])

§ 4. Väterliche Gewalt.[50a]) Aus der Ehe mit dem Zwecke der Kindererzeugung und der Oberhoheit des Mannes ergibt sich die väterliche Gewalt. Sie resultiert aus der Obligatio „kraft welcher der Vater seine Kinder zu erziehen und zu ernähren gehalten ist. Sie ist gleichsam eine anvertraute Herrschaft, für die der Mann Gott Rechen-

---

[47]) Einleitung, Tit. V, § 56.

[48]) Einleitung, § 58 .

[49]) Urteil vom 3. Juli 1731, hora decima antimeridiana.

[50]) Auch das Onoldsbachische Recht hatte ob impotentiam eine besondere Verordnung vom 6. Mai 1779.

Vgl. ausführlich über die Scheidung: Richter, Historische Entwicklung der Ehescheidung nach Nürnberger Recht, Erlanger Diss. 1893.

[50a]) Sie wird geregelt im fünften Teil der Einleitung. Von denen Gerichten, wovon in der anno 1564 verneuerten Reformation noch keine Verordnungen zu finden sind. Sect. VII, Vom Ehegericht Membr. II.

schaft zu geben hat".[51]) Jedoch ist die Mutter und andere hievon nicht gänzlich ausgeschlossen, namentlich wenn sie sie in untergeordneter Weise gebrauchen.

Nur in untergeordneter Weise! „Quia maritus natura Rex est et Monarcha Familiae".[52]) Daß die Mutter nicht ganz ausgeschaltet, verdankt sie lediglich dem vierten Gebot und dem Umstand, daß „das von Gott durch Moses promulgirte Sittengesetz nichts anderes sei als das eigentliche, aber mehr aufgeklärte und erläuterte Naturgesetz".[53])

Der Groß- und Urgroßvater haben mehr Recht als die Mutter. (§ 5.) Daher ist der Großvater auch unterhaltspflichtig vor der Mutter. Nur in puncto „unehelicher Kinder" hat die Mutter die väterliche Gewalt. (§ 6.) Sie hatte also vor fast 400 Jahren eine bessere rechtliche Stellung als im BGB., das ihr zwar die Verpflichtung auferlegt, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt.[54])

Interessant ist, daß in den Erläuterungen zur väterlichen Gewalt (§ 16) darauf hingewiesen ist, daß sich in der ältesten wie in der neueren Reformation Anklänge finden, wo der Mutter mit dem Vater gleiche Rechte „tributiert" werden, „womit auch Art. 13 Saxonia L I übereinstimmt". Leider konnte ich infolge ungenauer Angabe diese wertvolle Stelle trotz eifrigsten Suchens nicht finden. Aus den Anmerkungen zur verneuerten Reformation 1564 geht hervor, daß auch sie jenen Standpunkt teilt; nur legte sie ihn nicht gesetzlich fest.[55])

---

[51]) Einl., § 3.
[52]) „ § 4.
[53]) „ § 5.
Denselben Geist verrät Ihering: „Das Haus ist die Schöpfung des Hausherrn. Sein Geist, seine Ansicht, seine Autorität geben doch schließlich den Ausschlag, wie und was es wird". Wozu er aber ausdrücklich erklärt, daß er es „zum freien Heiligtum der Liebe machen soll". (Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung; Sinn der Familiengewalt. II,1, 5. Aufl., S. 195/96). — Die Konsequenz aus der Erkenntnis des vierten Gebotes zu ziehen betont auch die R.V. Art. 119, indem sie die Ehe als „auf der Gleichberechtigung der Geschlechter beruhend" erklärt. Eine Revision des BGB hat hier Wandel zu schaffen.

[54]) BGB § 1707. Schärfer kann die Rechtslage der ledigen Mutter ihrem Kinde gegenüber nicht festgelegt sein, eine größere Kluft nicht aufgerichtet werden zwischen den „schandbaren Kindern", wie sie das alte Recht nennt und der ledigen Mutter von heute.

[55]) Auf dem Standpunkt der absolut väterlichen Gewalt stehen sowohl das Preuß. Landrecht wie das Bayer. Landrecht. 5. Kap. von der väterlichen Gewalt (Patria Potestate). „Die väterliche Gewalt ist eine Herrschaft, welche der Vater über seine Kinder den Rechten gemäß auszuüben hat. Sie gebührt nur dem Vater, nicht aber der Mutter oder andern."
Hier möchte ich darauf hinweisen, welche Auswirkung dieser extreme Standpunkt haben kann. Der Vater Schopenhauers hatte schon, ehe er wissen konnte, daß ihm ein Sohn geboren würde, ihn zum Großhändler bestimmt und auch, daß er Arthur heißen müsse, weil sich dieser Name in der fremden Sprache nicht verändere. Außerdem mußte er in England auf die Welt kommen, um Engländer zu werden. Seine junge Frau war gezwungen, deshalb die beschwerliche Reise

Titel IV: Stellung der Frau im Güterrecht.

§ 1. Ehe die weitere Stellung der Frau in der Familie behandelt wird, sollen noch Einzelheiten kurz besprochen werden, deren die Reformatio besondere Erwähnung tut, und weil sie für die Behandlung des Güterrechtes wichtig sind. Hieher gehören Dos, Donatio propter nuptias, Dotalitium (Wittum), Morgengabe und der Sparhafen (Bona receptitia).

Die Dos, das Heiratsgut, ist die Mitgift der Frau, die sie bekommt zur Mitbestreitung der ehelichen Lasten. Der Mann wird Dominus, die Frau hat deshalb nach Nürnberger Recht nur tacitam hypothecam cum jure praelationis conjunctam. Das Heiratsgut muß vertraglich festgelegt werden und verbürgt sein.[56]) „Die Donatio propter nuptias ist, was zur Sicherung und Ausgleichung der Dotis nur verschrieben wird."[57]) Die Frau bekommt davon nichts, wenn es nicht ausdrücklich ausgemacht ist. Wegen der Donatio, die nur ein lucrum ist, steht den Weibern kein Vorrecht zu, „wenn sich gleich deswegen eine Hypothek construirt".[58]) Die Donatio ist meist als Gegenvermächtnis gedacht. Im Scheidungsfalle verliert sie die Frau.

---

nach England zu unternehmen, um dann in den letzten Monaten der werdenden Mutterschaft abermals die noch beschwerlichere Rückreise nach Danzig anzutreten, wo sie kurz vor der Entbindung eintraf (Fischer Kuno, Geschichte der neueren Phil., Bd. 9, Schopenhauer. Leben, Werke und Lehre, S. 11 f.). Die väterliche Gewalt zwang den Sohn später gegen alle Neigung zum Ergreifen des Handelsgewerbes, was ihn fast zur Verzweiflung trieb, bis ihm die Mutter nach dem Tode des Vaters die Wege zu seiner philosophischen Laufbahn öffnete (ebenda, S. 25 ff.).

Kraft väterlicher Gewalt kam auch Goethe in eine ähnliche Zwangslage. Er, dem schon in seiner Jugend die Verse von selbst flossen, wurde zum Studium der Rechtswissenschaft bestimmt, während er sich dem literarischen Gebiete mit allem Heißgefühl zugewandt hätte, „um dann als akademischer Lehrer einmal erzieherisch und fördernd zu wirken" (Glaser Rudolf, Goethes Vater. Sein Leben nach Tagebüchern und Zeitberichten, S. 245 ff. Verlag von Quelle & Meyer, Leipzig, 1929).

Wie anders zeigt sich die gesetzliche väterliche Gewalt im Leben Kants, ungesetzlich übertragen auf seine Mutter. Sein Vater war Sattler, unbedeutend nach jeder Richtung. Seine Mutter, die schlichte einfache Handwerkersfrau, hochbegabt und sittlicher Größe voll, erkannte die Fähigkeiten ihres Sohnes Immanuel, übergab ihn zu rechter Zeit dem Gymnasium zu Königsberg und stellte ihn an den Eingang zu einer Laufbahn, durch die er einer der größten Lehrer der Menschheit geworden. Wäre es seinem Vater nach gegangen, würde er wohl ein tapferer Riemenschneider geworden sein, vielleicht auch ein Philosoph von Ausmaß des Schusters Jakob Böhme, kaum aber der „Alleszermalmer", der kühne Denker, der Welten zerschlug und Welten aufbaute, der Gesetzgeber für Jahrtausende auf dem Gebiete des Denkens, Wollens und höchsten Schauens. (Eingehend habe ich auf Grund von Quellenstudien in einem Artikel „Kants Mutter" die große Bedeutung dieser Frau auf die intellektuelle und moralische Richtung ihres Sohnes gewürdigt in der Zeitschrift Frauenbildung, herausg. von Wychgram, Leipzig 1905. Vergriffen.

[56]) Einl. V, Sect VII, Membr. II.

[57]) ib. § 74 u. 75, Ref., II. Teil, Tit. XXVIII G. 3.

[58]) Ref. Tit. XXII.

Das Wittum kam hauptsächlich bei Adeligen in Betracht und bestand in Zuschreibung von Gütern.

Die Morgengabe war eine Gabe der Liebe, vom jungen Gatten am Morgen nach der Hochzeit der Gattin überreicht.[59]) Sie war die Bestätigung der „vollzogenen Ehe und der innigsten Freundschaft". Ueber die Morgengabe war die Frau völlig Herr. Dies war der Dank des Eheherrn für ihre Selbstentäußerung, für das Opfer der Jungfrauschaft (delibatam virginitatem). Sie durfte 500 Solidi übersteigen und brauchte selbst im Ehebruchsfall nicht zurückgegeben werden.[60]) Nach ihrem Tode gehörte sie den Erben. Die Morgengabe blieb also der Frau, während dos und Donatio propter nuptias „im Eigentum und Verwaltung des Mannes blieb, so daß dieser während der Ehe die Dos und die Donatio p. n. in der Hand hatte".[61])

Der Sparhafen. Bona receptitia. Das sind die Güter, welche die Frauen ganz für sich behalten.

§ 2. Das Heiratsgut. Es bildet die Grundlage des ehelichen Güterrechts sowohl in versammter als verdingter Ehe. Deshalb hat die Reformatio hier ein besonderes Gesetz aufgestellt,[62]) wovon hier in Kürze die Rede sein soll. In der verdingten Ehe mußte das Heiratsgut entweder versprochen oder verbürgt werden. Die Auszahlung sollte ein Jahr nach „vollzogener Ehe" stattfinden. War diese Zeit vorüber ohne Einlösung, so stand dem Ehegatten das Recht zu, den Schwiegervater oder den Bürgen und deren Erben an die Zahlungspflicht zu erinnern, und wenn die Mahnung vergebens war, den Schuldner einzuklagen. Unterblieb die Klage gegen die Bürgen innerhalb eines weiteren halben Jahres, so sind sie ihrer Verpflichtung ledig. Ist dagegen die Klage eingereicht, so sind sie verpflichtet, innerhalb der eineinhalb Jahre für Entrichtung einzustehen. Sterben die Bürgen, so haften die Erben.

Für die Selbstgelter (die Eltern, Vormünder und unter Umständen die Obrigkeit) bleibt die Pflicht der Ausbezahlung solange, bis sie erfolgt und eine Quittung hierüber ausgestellt ist.

Diese Vorschriften wurden erlassen zur Sicherstellung der Frau wie des Mannes.

Bemerkt wird nochmals, daß Eltern, deren Kinder ohne Erlaubnis sich verehelichten, zu einer Dos nicht verpflichtet waren.

---

[59]) Sachsenspiegel, 1. Bch., Art. 20, § 1. Nu uornemet wat iowelk man uon ridders art möge geuen sine wiue to morgengaue des morgens alse he mit ire to dische gat. — Es konnte sein ein Knecht, eine Magd, eingezäunter Raum, gezimmertes Haus und zu Felde gehendes Vieh.

[60]) In diesem Zusammenhang soll auch der Brautspenden gedacht werden (Sponsalitiae Largitates), die zum Zeichen der Liebe gegenseitig von den Brautleuten gereicht werden. Sie sind auch in Nürnberg sehr gebräuchlich und bestehen in Verlobungs- und Ehering. Wenn die Verlobung aufgelöst wird, sind sie an verschiedenen Orten zur Strafe verfallen angesehen. Auch im Nürnberger Recht. Doch können sie redimiert werden (§ 78 Membr. II).

[61]) Lehrbuch der Institutionen von Carl Czyhlarz, 17. Aufl. S. 242.

[62]) Tit. XXVIII, G. 3.

§ 3. Arten des ehelichen Güterrechtes.

Das Nürnberger Güterrecht setzt sich aus zweierlei Güterstand zusammen, über welchen ausführlich gehandelt wird im II. Teil der Norica, Tit. XXVIII, und soweit die Erbfolge unter Eheleuten in Betracht kommt, in Buch III, Tit. XXXIII. Aber schon in der Einleitung Tit. V zum Ehegericht, Buch I, ist davon die Rede. Es wird darauf hingewiesen, daß im alten deutschen Recht Gütergemeinschaft geherrscht habe und diese Gütergemeinschaft als das einzig richtige gepriesen, weil in der Ehe eines so viel Recht hat wie das andere. Auf demselben Standpunkt steht das Sächsische Recht, „daß nehmlich Mann und Weib nicht gezweyet Gut zu jren Leibe haben, sondern so lange sie leben ihre Güter unzerteylt besitzen". Auch das Errungene blieb gemeinsam, so daß in „alten Dokumenten" zu lesen ist: De collobratu nostro, item quot pariter laboravimus, quidquid simul laboratum habemus.

Die Vermögen waren in beiden Fällen, ob eingebrachtes Gut oder Errungenschaft, Gesamtgut.

Das Güterrecht, das sich daraus entwickelte, wird im Nürnberger Stadtrecht als versammte Ehe oder unverdingte Ehe bezeichnet. Ihr gegenüber steht die verdingte Ehe. Diese beiden Begriffe müssen in der nachfolgenden Erörterung festgehalten werden. Zu ihrer näheren Bestimmung sei einiges erläutert: Versammt heißt nach alter deutscher Mundart soviel wie gemeinschaftlich.[63]) Auf das Eherecht übertragen bedeutet es nichts anderes als Gütergemeinschaft. Die verneuerte Reformation erklärt den Begriff also: „Versammete oder unverdingte Heirat wird altem Herkommen nach gehalten, so Man und Weib on geding und bestimmung der Heyratgüter zusammen heyraten. Was nun beede Eeleut auf zeit jres Beyschlaffens vber bezalung jr yedes hievor gemachter schulden zu einander pringen, Auch alles was sie hernacher in Eelicher Beiwonung vberkommen und gewinnen, das sollen sie als jr beyder versammet gut mit ainander niessen und geprauchen".[64])

In der versammten Ehe ist somit alles gemeinsam, das eingebrachte Gut und das errungene, „die Gewinnung". Es gab nur bona commercia.

Die verdingte Ehe stellte das eheliche Leben auf Vertrag, schied das Versammte und das ausbedungene Vorbehaltsgut. Anstelle des gemeinsamen Rechtes trat das abgesonderte Recht der Frau und es blieb ihr der unmittelbare Anspruch an die eigene Sache. So lautet die Erklärung: „Verdingte Heyrat werden genant, so Man und Weib zusammen heyraten, mit geding und bestimmung der Heyratgüter und vorbehaltung ihrer nebengüter, die man ainhandsgüter zu nenen pflegt.

[63]) Universal-Lexicon Tom. 47, 1746.

[64]) Reform. Teil II, Tit. XXVIIII, G. 1.

Vnd was das Weib über das versprochen Heyratgut dem Man zupringt, oder sonst hat, und in werdender Ee überkompt, mit demselben ist sie frey vnd hat damit, wie sonst ain yeder mit seinen selbst aigenen Gütern zutun vnd zulassen."[65])

Diese Unterscheidungen zwischen versammter und verdingter Ehe müssen festgehalten werden. Aus ihnen ergibt sich die besondere Rechtsstellung der Ehefrau, wie sie ihr die verneuerte Reformation vom Jahre 1564 verliehen, und die mit geringen Aenderungen bis zur Einführung des BGB. in Geltung geblieben ist.

Titel V: Sonderrechte der Frau.

§ 1. Das Vertretungsrecht.[66]) Das römische Recht kannte nur den Pater familias, in dessen Hände alle Gewalt und die Ausübung jeglicher Rechte gelegt war. Die Römerin der alten Zeit stand gleich der Griechin zeitlebens unter Vormundschaft. Wer unmündig gehalten ist, kann seine eigenen Rechte nicht vertreten, viel weniger die eines andern. Auch das Corpus juris civilis änderte dran nichts. Nun aber gibt es Fälle, da eine Vertretung unbedingt nötig ist, wenn Krankheit, Alter, Reise oder sonstige schwere Hindernisse ein persönliches Erscheinen vor Gericht unmöglich machen. Das Nürnberger Statutarium kennt ein weitgehendes Vertretungsrecht und so jemand nicht selbst erscheinen konnte, so mochte er „seinen gwalt vnd volmacht in Gericht einen andern bevelhen vnd ubergeben".[67]) Dies bezog sich vom Vater auf den Sohn, vom Sohn auf den Vater und auf alle Verwandten in auf- und absteigender Linie. Das Nürnberger Recht ging sogar so weit, daß die Ehefrau, die im alten deutschen Recht ebenso wie im römischen Recht unmündig gehalten war,[68]) als Vertreterin ihres Mannes vor Gericht erscheinen konnte. In erster Linie trat dieser Fortschritt bei den verdingten Ehen ein, „wo die Fraw für jren Eeman zu gelten vnd zubezalen nit schuldig ist". Sie konnte die Stellvertretung kraft Vollmacht ihres Eheherrn übernehmen und mußte diese Vollmacht dem Gerichte übergeben.[69])

Die Frau, die in versammter Ehe lebte und „vnd wegen gemeinschaftlicher Handthierung nebst dem Manne bezalen muß, weil sie zu offenem Kram vnd Markte sitzen", brauchte kein Mandat. Sie konnte ohne Gewalt erscheinen. Das ergab sich aus dem Güterrecht, „weiln bei versammten Heiraten doch jederzeit das Weib mit dem Mann zu bezalen und zu gelten hat". Die Verantwortung ging auf das Gesamtvermögen. Der Verlust eines Prozesses traf sie ebenso

[65]) Ref. II. Teil, Tit. XXVIII, G. 2.
[66]) Tit. V, G. 5. von Anwälden, Vertrettern, Wie die Eefrawen jere Eemenner vertretten mögen.
[67]) ib. G. 1.
[68]) Nach Sachsenspiegel ist der Mann Vormund seiner Frau. Buch III, Art. 45, § 3. Auch der Unebenbürtige ist seiner Frau Vormund. Art. 45, § 1. Buch I.
[69]) Tit. V. G. 5, § 1.

schwer „an Leib und Leben, Gut und Blut“ wie ihren Ehemann. Zu diesem Risiko bedurfte sie nicht erst der Vollmacht. Außerdem wurden versammte Eheleute als Gesellschafter betrachtet, die ohne Mandat handlungsberechtigt sind.

Im übrigen haben sich auch die verdingten Ehefrauen nicht zu sehr an den Buchstaben des Gesetzes gehalten und ebensowenig die Richter, denn der Kommentator erklärt, daß es jeden Tag in Nürnberg geschieht, daß die Weiber für sich und andere agiren, ohne daß sie dazu Gewalt haben und daß sie der Richter gar nicht daran erinnert, daß sie ihre weiblichen Privilegien verlieren. So hat die Gerichtspraxis bereits ein fortgeschritteneres Recht geschaffen.[70])

§ 2. Die Bürgschaft.[71]) Die Uebernahme der Bürgschaft setzt volle Verantwortlichkeit voraus. Wer eine Verpflichtung für einen andern übernimmt, muß wissen, was er diesem zu leisten hat, muß an die Befriedigung des Gläubigers denken und darf seine eigenen Vermögensverhältnisse nicht leichtsinnig aufs Spiel setzen. Diese dreifache Verpflichtung setzt voraus vollständige Geschäfts- und Handlungsfähigkeit und das Bewußtsein von Schuldanerkenntnis und Leistungsverpflichtung. In keinem Verhältnis spielt Treu und Glauben eine so große Rolle wie in dem der Bürgschaft. Ein Wort, ein Mann.

Die Geschichte des Bürgschaftswesens geht weit zurück. Sie ist in unserem Zusammenhange bemerkenswert, soweit sie die Frau betrifft. Die Norica berichtet darüber folgendes: Bei den alten Römern war die Frau vollberechtigte Bürgerin. In der Kaiserzeit, da sich infolge Reichtums und Ueppigkeit die Moral lockerte, wurde das Recht der Frau auf Bürgenstellung durch Augustus teilweise und unter Tiberius völlig abgeschafft, „wegen der damaligen Beschaffenheit der Zeiten und des von den Weibern sehr wollüstig und verschwenderisch geführten Lebenswandels“.

Die spätere Gesetzgebung änderte also das Recht und entzog den Frauen das Recht Verträge zu schließen. Den Männern ließ sie es, obwohl sich auch die modernen Römer nicht durch Sparsamkeit und Selbstzucht auszeichneten, sonst hätten sie ihre Schulden selbst bezahlt und die Frauen zu Zucht und Sitte vermahnt. Rom lebte bereits unter dem Zeichen des Verfalls und den konnten die Stoiker mit ihren harten Grundsätzen ebensowenig aufhalten wie Jeremias mit seinen Klageliedern den Untergang Israels.

Der Senatsbeschluß, der unter den römischen Bürgermeistern Marco Silano und Vellejo Tutore gegen die Frauen gefaßt wurde, führt den Namen Senatus consultum Vellejanum und in ihm wurde verordnet, daß keine Frau für einen andern Bürgschaft leisten solle, noch daß sie, falls sie Ver-

[70]) Vgl. hiezu Allg. Preuß. Landr., II. Teil, 1. Tit., §§ 180—190.
[71]) Ref., Tit. XIX, G. 5. Von Bürgschaften der Frawen und Jungfrawen.

pflichtungen eingegangen, verpflichtet sei, diese Bürgschaft zu halten und nicht deswegen belangt werden könne.[72])

Die Frau, die man durch das Vellejanum für ihren oder gegen ihren Leichtsinn schützen wollte, wurde dadurch auf den Stand des Minderjährigen herabgedrückt und der Handlungsfähigkeit entzogen. Diesen Schutz nannte dann die Gesetzgebung „herrliche Privilegia vnd Freyheiten, die dem weiblichen Geschlecht als schwächstem Geschlecht verstattet worden sind".[73]) Dabei sollte aber nicht die Qualität des Geschlechtes herabgemindert werden, sondern nur die Schwachheit des sexus gestüzt werden.[74])

Demgegenüber erklärt kein Geringerer als Thomasius, daß es gar nicht recht gewesen sei römische Zustände auf deutsche zu übertragen.[75]) Bei den Deutschen herrschte zumeist auch communio bonorum et officiorum, sodaß nach päpstlichem Rechte die Bürgschaften der Weiber und Jungfrauen zugelassen seien, wenn sie durch Eid erhärtet sind. Was die Kirche tun könne im Fortschritt der Zeiten, das vermöge auch der weltliche Arm zu leisten und gleichwie Bauern und Juden zu Bürgschaften zugelassen seien, müßte dieses Recht auch auf die Weibspersonen ausgedehnt werden, wobei Frauen als Allgemeinbegriff für ledig und verheiratet zu gelten habe. Insbesondere müßte dies bei dem ausgebreiteten Handel, den Nürnberg betriebe, gerade in Rücksicht auf die Handelsgesellschaften geschehen.

So hat sich auch die verneuerte Reformation entschlossen, den Frauen das Recht der Bürgschaft zu erteilen in einem sehr klar abgefaßten Gesetze, dessen § 1 also bestimmt: „So sollen die Frawen, Wittfrawen und Junckfrawen, die 18 Jahr erfüllt vnd unbevormundet seyn vnd ihr eigen Gut haben, wenn sie sich in Pürgschaft einlassen, verpunden vnd zubezalen schuldig seyn, allermaßen vnd gestalt, wie hiervon der Mannspersonen halben geordnet ist".[76])

---

[72]) Das war ein höchst verkehrter Beschluß. Man erzieht nicht dadurch, daß man von der Verantwortung entbindet, sondern dadurch, daß man das Pflichtgefühl stärkt und die Verantwortung kräftigt. Nicht dadurch, daß man Rechte vorenthält oder schon erworbene entzieht, sondern dadurch, daß man Rechte gibt und den richtigen Rechtsgebrauch einschärft! Gehoben muß das Selbstbewußtsein werden, nicht unterdrückt! Auf dem Bewußtsein der Menschenwürde entwickelt sich das Recht und die Pflicht und der Stolz es auszuüben.

[73]) Beck, De Juribus Feminarum Norimbergensium Singularibus. Caput II, § 1, in welchem die Worte Justinians wörtlich angeführt sind.

[74]) SCV L II, § 1.

[74a]) Es waren kleine Widersprüche, zu denen die Kaiserin Theodora kaum geschwiegen hätte, wenn sie ihr zur Redaktion vorgelegt worden wären Siehe dazu über Theodora, Kübler, Gesch. d. röm. Rechts, 1925, S. 400.

[75]) Angeführt im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu T. XIX, G. 5, § 3, ohne Quellenangabe.

[76]) Ref. Tit. XIX, G. 5, § 1.

Drei Rechtsgründe waren gesetzt: 18 Jahre, unbevormundet und Eigentum.[77])

Das Merkwürdige an der Sache waren die 18 Jahre. Die Bürgschaft setzt volle Geschäftsfähigkeit, d. h. Mündigkeit voraus, die aber nach R.N. erst mit vollendetem 25. Jahre eintrat. An die 18 Jahre schlossen sich deshalb zahlreiche Controversa, deren Endergebnis war: Nach Nürnberger Recht bleibt es bei 25 Jahren. „Mithin sich aus allen erkennen läßt, das Weibspersonen vor dem 25. Jar nicht giltig, noch sicherlich, das sie immobilia verhypoteciren können".[78]) Auch die Bürgschaft der Töchter, die noch in väterlicher Gewalt stehen, können gerichtlich nicht für gülitg erklärt werden.[79])

Für die verdingte Ehe war vorgeschrieben, daß sich die Ehefrauen für andere verpflichten konnten, wenn ihre Männer davon wußten. Einwilligung war nicht nötig. Sie konnten auch für ihre Ehemänner selbst eintreten, doch dergestalt, daß „solche Verpflichtung vnd Verschreibung in beysein zwayer Zeugen des klainen vnd des größeren Rats geschah". Oder wenn man das nicht wollte, dann genügten auch zwei Zeugen „jrer Freund als erpetener Zeugen".[80]) Das aufgenommene Instrumentum mußte von allen Beteiligten unterzeichnet werden. Belehrung über die Bedeutung der Bürgschaft sowie über das Recht der Entsagung wurde nicht gefordert.[81]) Die Ratsherren wußten, daß die Nürnberger Handelsfrauen hierüber gut unterrichtet waren und Erfahrungen besaßen.

Anders gestaltete sich die Rechtslage in versammten Ehen. War bei verdingten Ehen nur das Wissen des Ehewirts nötig, so hier Kenntnis und Einwilligung. „Wo aber ain Ehefraw mit jrem Manne in versamneter heirat sesse, so kan sie sich in deßselben jres versamneten Eegenossen wissen vnd willen, in kain pürgschaft

[77]) Damals wie heute „ist ein Bürge tauglich, wenn er in der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt". BGB § 239.

[78]) Erläuterungen § 10.

[79]) Ebenda.

[80]) Tit. XIX, G. 5, § 1 u. 2.

[81]) Viel umständlicher gestaltete sich das Bürgschaftsrecht der Frauen im Fürstentum Ansbach nach Onoldsbacher Recht. Vergl. hiezu Weber, Rechte von Mittelfranken, I. Teil, § 46, S. 27. Es war noch ganz auf „die Schwäche des Geschlechts" und die daraus hervorgehende Verantwortungslosigkeit eingestellt. Aehnlich steht es im Bayer. Landrecht. Außerdem mußte hier wie dort der Ehewirt hinausgehen und die Ehewirtin wurde gefragt, ob sie nicht von ihm gezwungen worden war. Schon bei einem Betrag von über 50 Mk. „soll ein schriftliches Instrumentum darüber errichtet werden und sowohl von der Frau selbst, wenn sie schreiben kann, als dem Anweiser und noch anderen gefreiten Personen mit unterschrieben und gefertigt werden" Von dem Ehestand, 1. Teil, Kap. VI). Das Preuß. Landrecht hat dagegen für die für die besonderen Interessen der Frauen bestehenden Vorschriften nur einen Paragraphen; es hebt die sämtlichen Sondervorschriften des Vellejanum auf bis Tit. I. Teil II des Allg. Landrechts sowie dessen §§ 48 und 75 und macht keinen Unterschied zwischen männlicher und weiblicher Bürgschaft. Es hat damit die Frau als majorenn erklärt. 2. Bd., I. Teil, Tit. XIV, „Einziger Paragraph", S. 250.

begeben, wie auch hergegen der Man dißes falls on seiner Eefrawen bewilligung, sich ainiche Pürgschaft nit einlassen soll oder kan".[82])

Die Frauen, welche in verdingter Ehe lebten und doch mit ihren Männern in gemeinem Gewerb und Handel stehen und eins für das andere zu zahlen schuldig ist, können sich auch für andere verbürgen, aber so, daß der Mann keinen Schaden dabei erleidet, wenn er in die Bürgschaft nicht einwilligt. „Doch jren Ee-Mennern, so darein nit verwilligt an jr gepürenden tail gemainer Handlung unvergriffentlich vnd on schaden".[83])

Diese Gesetze waren gegeben und der Rat wollte ihre Durchführung ohne Ansehung der Person, wie es zum Schlusse der Auseinandersetzung lautet. „Das Recht der Jntercession oder Pürgschafft geht alle Weibsbilder an, welche den Verstand oder das Vermögen oder die Gewalt haben zu contrahiren, es mögen solche ledigen, oder ehelichen, höheren oder niederen Standes seyn, inmassen ohngleichen einige feminae illustres, welche Regalia vnd Jurisdictionem, auch jr aigen Räthe haben, davon eximiren, obwohl manche dem widersprechen."[84])

Wie im Prozeßrecht die Frauen anfangs manchmal und später sehr häufig ohne Vollmacht vor Gericht erschienen, so hatten sie auch in Bezug auf die Bürgschaft starke Emanzipationsneigungen gegen die eheherrliche Gewalt. Sie bürgten frischweg auf eigene Verantwortung und Gefahr ohne Einwilligung und darüber zerbrachen sich die Gelehrten den Kopf, bis sie in scharfen Denksätzen zu dem Ergebnis kamen: die Bürgschaft der Frau sei gültig, auch wenn der Consens des Ehegatten fehle.[85]) Gelöst wurde die Frage aus dem Rechte der gemeinsamen Arbeit in der versammten und der halbverdingten Ehe. Ebenso ist der Ehemann verpflichtet zu haften, auch wenn er nicht eingewilligt „um des Anteils, welchen die Ehefrau von der gemeinschaftlichen Handlung zu fordern hat". In der versammten Ehe tritt die Lebensgemeinschaft am schönsten hervor. Gemeinsames Gut, gemeinsame Arbeit, gemeinsame Verpflichtung durch Haftung. Diese Rechtserkenntnis wurde bekräftigt durch Ratsverlaß vom 30. Januar 1573, in dem mit aller Entschiedenheit auf das bestehende Gesetz zur Befolgung hingewiesen wurde.[86])

Die „wirtschaftliche Freiheit" war damit gesichert[87]) auch für die Frau und das Recht mit vorgehaltener Gerechtigkeitswage auf die männliche wie weibliche Schale gleicherweise verteilt. Hochachtung dem Magistrat! Das Vellejanum war erledigt, die Verantwor-

[82]) Ref. Tit. XIX, Ges. 5, § 4.

[83]) Hier ist zu bemerken, daß RN zwei Arten versammter Ehe unterschied; solche mit absoluter Gütergemeinschaft und solche, welche nur in Ansehung der Errungenschaft versammt waren. Die versammte Ehe konnte jederzeit in eine verdingte Ehe umgewandelt werden. Von solch einer ist hier oben die Rede.

[84]) Ref., II. Teil, Tit. XIX, G. 5, § 5.

[85]) Beck. De Juribus, Kap. 2, § 3.

[86]) Sammlung II. Bd., S. 505.

tungslosigkeit der „Weibspersonen" aufgehoben und ihre Menschenwürde bestätigt.

§ 3. Die Frau im Hypotheken- und Konkursrecht.

Die Hypothek ist eine Bürgschaft. Sie ist die qualifizierte Gewähr für die Sicherung einer Schuldforderung, wofür auch die Eintragung in das Grundbuch spricht.

Diese hypothekarische Sicherung gibt das Nürnberger Stadtrecht vom Jahre 1564 auch der Ehefrau. Sie gründet sich in erster Linie auf das eingebrachte Gut, die Dos. Nach dem Statuarium sind die Eheleute gegenseitig mit ihrem Hab und Gut verpfändet.[88]) Diese stillschweigende Verpfändung nennt man tacita hypotheca. Sie hat im Leben der Ehefrau die Bedeutung einer ersten Hypothek, auf Grund deren sie im Konkurs allen Pfandgläubigern vorangeht. Sie ist für sie das jus in rem. Sie ist aber auch für den Mann eine Sicherheit, ob derentwillen „die Männer deßhalb ihren Weibern unter den Pelz kriechen und sich für ihre Creditoren verstecken können". Diese tacita hypotheca ist da „on besonder vnd ausdrückliche vergewissung vnd geen allen andern glaubigern vor, die gleich ältere stillschweigende verpfendung hetten".[89]) Diese Hypothek der Frau auf die Dos hat im Konkursfall des Mannes den Vorrang, auch wenn sie erst nach der Verheiratung „außtruckentliche Verpfandung" bekommen hat. Mit anderen Worten, wenn es eine hypotheca expressa geworden ist. Mögen die Gläubiger dagegen einwenden, was sie wollen. Ausgenommen sind die Weiber, welche in versammter Ehe leben. Was diese betrifft, erklären die Rechtsgelehrten, daß die Ausnahme sich nur dann auf sie beziehe, wenn die Frau die Handlung (zu Markt und Kram) als Socia betreibt, nicht aber, wenn sie nur „hülffreiche Hand leistet". Dazu ist sie als Ehegenossin ipso jure verpflichtet.[90])

Heiratet die Frau einen bereits überschuldeten Mann und sie weiß es, so hat sie aus dem eingebrachten Gut keinen Vorrang. Ganz schlimm steht es, wenn sie selbst die Ursache des wirtschaftlichen Verfalls war oder mitgeholfen hat ihr eigenes Vermögen zu consumieren,[91]) oder wenn sie gar durch Schläge gezwungen worden wäre ihr Heiratsgut einem andern zu verschreiben unter Berufung auf das Vellejanum und dadurch den Gläubigern zum Nachteil „etwas unter dem

[87]) Siehe dazu RV., § 152. Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe des Gesetzes.

[88]) Tit. XXI G. 3, von stillschweigender Verpfendung, so die Eefrawen auf ihrer Eemänner guter haben (Erläuterung zu § 2).

[89]) Tit. XXII G. 1. Eine tacita hypotheca hatte auch der Hausbesitzer auf die eingebrachten Sachen seines Mieters. Tit. XXI, G. 1.

[90]) Hier tritt im deutschen Privatrecht der Unterschied hervor inter feminam mercatoris und feminam mercatricem. Weber, a. O. S. 686. Und dazu Beck De Juribus, Kap. III, § 10. Es sollen auch sie hierinnen ein Heyrath-Geding oder andere Pacta oder Auszug nicht fürtragen noch entheben, sondern sie beede gegen den Glaubigern samtlich und ihr jedes in Sonderheit verhafft sein.

[91]) Tit. XXII, Ges. 2, § 6.

Hütlein gespielt". Dann geht sie aller Rechte verloren, wie geschrieben steht: „Doch so, daß die Glaubiger darthun vnd beweisen möchten, das die Frau jrem Manne zu seinem gevährlichen aufporgen, Verschwenden oder veel Haushalt geholffen oder sonst betrachtlich gehandelt hätte, alsdann soll auf ihr Erkenntnis geschehen was rechten ist".[92])

Sie ist in diesen Fällen zur Leistung verpflichtet, „als ob sie sich selbst verobligiret hätte".

Wenn die Frau ihres Heiratsgutes wegen eine erste Befriedigung im Konkurs haben will, so muß sie beweisen, daß sie das Heiratsgut auch wirklich eingebracht hat und daß es nicht bloß ein versprochenes, sondern ein geleistetes ist.

Hierum kreiste der Gelehrtenstreit von gesicherter Dos, zugestandener und nicht eingezahlter Dos. Vom Beweis waren ausgeschlossen die Eltern und der Ehewirt. Dagegen galten Brüder und Befreundete unter eidlicher Aussage als vollgültige Zeugen.

Noch wäre der Parapheralia und der bona receptitia zu gedenken. Was jene betrifft, ist ausdrücklich erwähnt, daß die Frau deshalb kein Vorrecht hat. Das gleiche ist es mit dem Gegenvermächtnis. Da soll sie „in gleichen Rechten steen vnd jr umb mereres nit verholffen werden, denn anderen Persönlichen glaubigern, als sich nach anzal eines jeden schulden gepürt".[93]) Das Nürnberger Recht setzt sie unter die Chirographiarien, so pro rata concuriren.

Der Schlußparagraph erklärt strikte, daß es gegen diese gesetzlichen Bestimmungen keine Ausnahme gebe, denn die Frauen sollen durch ihr Vorrecht nicht einen Gewinn davontragen, sondern nur gesichert sein gegen einen Verlust ihres Heiratsgutes.[94])

Titel VI: Die Güterstände im Einzelnen.

§ 1. Die Stellung der Frau in der versammten Ehe. Was unter versammter und verdingter Heirat zu verstehen ist, wurde bereits im allgemeinen angegeben. Hier sei noch erwähnt, daß man im Grunde drei Arten von Ehen unterschied, 1. die gänzlich versammte Ehe, welche ohne alles Beding errichtet wird und universalem societatem bonorum einschließt. 2. Die Ehe, die nur in Ansehung der Errungenschaften versammt ist, wobei sich die Versammung nur auf den Gewinn bezieht oder in Rücksicht auf die Kinder erster Ehe, denen das Gesetz einen besonderen Schutz gewährt. 3. Die verdingte Ehe.

Als älteste Form der Ehe galt die versammte. Sie leitet sich ab aus der Anschauung, daß der Mann der geborene Herrscher über die Frau ist. Das göttliche, römische und kanonische Recht sind hierin

92) Tit. XXII, Ges. 2, § 6.
93) Tit. XXII, Ges. 2, § 7.
94) Dasselbe Vorgangsrecht wie die Ehefrau haben auch die Kinder erster Ehe.

in voller Uebereinstimmung und gestehen ohne Streitfragen dem Manne auch die volle Gewalt über das Vermögen der Frau zu.

Immerhin lösen sich im Laufe der Entwicklung zwei Strömungen ab und es fragt sich, ob denn die Frau auch da als völlig rechtlos zu betrachten sein solle, wo es sich um die Güter ihrer eigenen Kunst handelt (Operae artificales). Es ist interessant zu ersehen, wie ein Teil der Rechtsgelehrten „aus Natur und Vernunft" nachweist, daß die Frau die Untertanin des Mannes ist und ihm mit Gut und Blut verbunden zu sein hat, und ein anderer Teil freimütig bekennt, daß die Herrschaft des Mannes aus Natur und Vernunft keineswegs ausschließlich zu bejahen sei.

Die versammte Ehe stützt sich auf altes Herkommen und da Herkommen bekanntlich stärker ist als alle Vernunft, so bildet sie die Grundlage oder richtiger das Hauptstück des ehelichen Güterrechtes auch für die verneuerte Reformation von 1564. Sie ist allerdings schon in der alten Reformation von 1484, Tit. XII, G. 1—3 zu finden, obwohl hier die verdingte Ehe als die gebräuchlichere dabei anzusehen ist.[95])

Der versammten Ehe liegt zugrunde, daß Mann und Weib „on Geding vnd Bestimmung der Heiratgüter leben oder eine gemeine Handtthierung treiben vnd zu offenem Kram vnd Laden sitzen". Es ist die völlige Gütergemeinschaft, die aus dem Paragraphen spricht: „Was nur beede Eeleut, auf die zeit jres beyschlaffens, vber bezalung jr yedes hiervon gemachter schulden, zueinander pringen, auch alles was sie hernacher in Eelicher beywonung vberkommen vnd gewinnen, das sollen sie, als jr beeder versammet gut, untereinander niessen vnd geprauchen".[96])

Die Frau übergibt dem Manne alles: während bei verdingter Ehe dem Manne nur die Dotem zukommt, und von den übrigen Gütern der Ehefrau er nur den usumfructum hat. (G. 2, § 2), sodaß nur quoad usum et sustentationem salve cuiusque proprietate alles gemeinsam ist und was nach der Frau Tod an Früchten übrig bleibt, der Mann mit den Kindern gleichmäßig zu teilen hat.

Sind Stiefkinder da, so wird in einer zweiten Ehe die Gütergemeinschaft nur in Bezug auf das Errungene festgehalten. Das ist schon ein altes deutsches Recht. Zu bemerken ist, daß von dem Augenblick der vollzogenen versammten Heirat an die völlige Gütergemeinschaft eintrat und daß auch alle Geschenke, Gaben, Erbschaften und dergleichen dem Manne wie dem Weibe gehörten zu Eigentum und Gebrauch und Nutznießung oder Condominium.[97])

Die Eheleute sind einander zu voller Gütergemeinschaft verpflichtet und aus diesem Grunde weist ihnen das Gesetz an allem den halben Teil zu, wie es auch verpflichtet zu gemeinsamer Bezahlung

[95]) Tit. XXVIII, G. 1, Erläuterungen § 2.
[96]) Ebenda, G. 1, 1.
[97]) G. 1, Abs. 2.

der Schulden. Doch gibt es in beiden Fällen eine Ausnahme: Wenn eine Sache übergeben wird mit dem Beding, daß sie nur dem Hausherrn oder der Hausfrau gehören solle, oder wenn der Gewinn aus einem Geschäfte hervorgegangen, von dem der andere nichts wissen wollte, und sich seine Ehrlichkeit weigert etwas davon zu nehmen.

Ausgenommen sind ferner: Lehen, Familiengüter und dergleichen, obwohl diese in Ansehung der Nutznießung oder Früchte doch auch gemeinschaftlich sein können und zwar sowohl in Bezug auf die natürlichen Früchte als auch betreffs der Zinsen und Pensionen.

Keines darf dem andern schaden, keines Schulden machen ohne des andern Wissen: „Es hat auch jr keines macht, außerhalb des andern, vnd on desselben wissen vnd willen ainiche schulden zumachen oder zuverschreiben". Selbst die Ausgaben, die für den Haushalt oder zur Aussteuer der Kinder gehören, sind hiezu zu rechnen.

Geht gleichwohl jeder Ehegatte seinen eigenen Weg, so hat er weder Bürgschaft zu leisten, noch ist er verbunden eine an ihn gestellte Forderung zu befriedigen, sondern jeder muß aus seiner Tasche bezahlen und damit den andern Teil „an seinem angepürenden halben teyl vnschedlich sein".[98])

Ausdrücklich wird betont, daß das Gesetz „nicht bloß wegen der Weiber gemacht worden", sondern daß „dieses ganze Gesetz beeden Leuten ohne Unterschied zugute zu verstehen".[99]) Es soll also auch der Mann strenge an das Gesetz gebunden sein.

Die Untersuchung ergab, daß die meisten Nürnbergischen Ehen unbedingte oder versammte Ehen sind,[100]) und die Gütergemeinschaft ist der gesetzliche Güterstand nach Nürnbergischem Rechte für Jahrhunderte geblieben.

Streitfrage. Ganz im besonderen wird von den Doktoren die Streitfrage aufgeworfen, ob es nicht doch ein Ausnahmerecht für die Frau gäbe aus Gründen, die in der Willfährigkeit der Frau liegen oder weil sie imstande ist durch ihrer Hände Werk sich selbst etwas zu verdienen (operae artificiales).[101]) Ob hiedurch nicht die versammte Ehe in eine verdingte Ehe verwandelt würde? — Sie stehen auf dem Standpunkte, daß in dubio die Ehe immer eine versammte ist, was auch aus dem Wortlaut des Gesetzes hervorgeht: „Auch alles, was sie hernacher in Eelicher beywohnung überkommen vnd gewinnen, das sollen sie, als ihr beider versamnet Gut, miteinander nehmen und gebrauchen". Betont muß immer wieder werden, daß sich die versammte Ehe ipso jure in eine verdingte verwandelt, wenn Kinder aus erster Ehe vorhanden sind.

[98]) Tit. XXVIII, G. 1, Abs. 5.
[99]) Erläuterungen § 4.
[100]) Weber, a.a.O., 2. Teil § 22, S. 675.
[101]) Tit. XXVIII, Ges. 1, Erläuterung § 5.

Was die Veräußerung von Gütern ohne Einwilligung betrifft, über die Absatz 7 des ersten Gesetzes spricht, „daß keines hinder dem andern besonderen handel zutreiben sich unterstünde", so sind dem Manne als Caput familiae doch gewisse Vorrechte eingeräumt, wenn die Frau nicht innerhalb zweier Jahre von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch macht[102]) und wenn die Veralienierung aus Not oder zum besten des gesamten Haushaltes gemacht wird.[103])

Das Gesetz über die versammte Ehe war sehr strenge gehalten und die Pacta über die Ehe nach Nürnberger Recht als irrevocabilia angesehen worden. Ob sie vor 5 Zeugen geschlossen oder nicht,[104]) so kamen die Eheleute, wenn sie sich in Gütergemeinschaft versammt hatten, nie mehr aus dieser Zwangsjacke des Eherechtes heraus. Deshalb war es gut, daß die Gesetzgebung für eine zweite Form der Ehegemeinschaft gesorgt hatte. Das war die verdingte Ehe.

§ 2. Die Frau in der verdingten Ehe. Die verdingte Ehe gibt der Frau eine größere Bewegungsfreiheit wie die versammte. Darum wird sie „das Gesetz für die Weiber" genannt.[105]) Es wurde über diese Art des ehelichen Güterrechtes viel geschrieben, allein die Juristen sind sich in ihren Auseinandersetzungen nicht einig geworden. Das Gesetz selbst gibt klipp und klar folgende Definition: „Verdingte Heirat werden genent, So zusammen heyraten, mit Geding vnd Bestimmung der Heyratgüter, vnd Vorbehalt jrer nebengüter, die man ainshandgüter zu nennen pflegt".[106])

Unter den Heiratsgütern versteht die Reformatio sowohl die Mitgift als das Gegenvermächtnis. Sie spricht hier auch von Ainshandgütern, „das ist, die in eins Eegenossen freyer einiger Hand stehen". Während diese sonst nur für die Frau gelten, werden sie hier auch für die Männer angewendet. Die Heiratsgüter bestehen meist, ja fast durchgehends, in barem Gelde. Es ist nicht nötig, daß für die Heiratsgüter ein Heiratsbrief ausgestellt wird, aber es ist doch gut, wenn die Erklärung „vorgenannten allhier mit der Eltern oder Befreunde Genehmhaltung errichtet und besiegelt werde, sodaß sie Rechtskraft erhalten und auch als ultimae Voluntatis gelten solle".[107])

Auch über die Materie der verdingten Heirat haben die Rechtsgelehrten manch Brieflein geschrieben und viele Traktate verfaßt. Insbesondere darüber, ob die rechtliche Stellung des Mannes in Bezug auf die Ainhandsgüter nicht gebessert werden könnte? Da aber die verdingte Ehe die communio bonorum ausschließt, so ist zu sagen, daß die Frau Besitz und Eigentum hat über alles „was sie dem Man

---

102) G. 4.
103) ib. § 5. Siehe dazu auch Teil V der Einleitung, Sectio VII, Membr. II, § 9.
104) Ref.., Tit. XXVIII, G. 1, Erläut. § 6 u. 7.
105) Ref., Tit. XXVIII, G. 2, Erläut. § 1.
106) Ref., Tit. XXVIII, G. 2, Abs. 1.
107) Ref., Tit. XXVIII, G. 2, Erläut. § 1. Siehe dazu Tit. VIII, Ges. 5. Von Urkunden, under zweyen des kleineren oder größeren Raths Insiegeln.

zupringt oder sonst hat vnd in wehrender Ehe vberkommt"[108]) und kann darüber verfügen nach dem Recht des Eigentums. Nur was zu gemeinsamem Gebrauch gehört, soll auch dem Manne als Usumfructum zustehen. Das sollen sie „miteinander nießen vnd geprauchen". Und wenn nach dem Tode des einen oder anderen Ehegatten etwas übrig geblieben und keine testamentarische Bestimmung vorliegt, soll solche unter den Mann und die Kinder so verteilt werden, daß jedes die Hälfte bekommt und dem Manne die Nutznießung des Heiratgutes lebenslänglich zukommt. Dazu schreibt Siebenkees: „Es ist aber seit unfürdenklichen Zeiten die Observanz eingeführt, daß bei erbaren Bürgern besonders in den vordersten Ständen, wenn Eheleute miteinander in verdingter Ehe gelebt haben, der Mann allein diesen Gewinn und diese Ersparnis behält und weder die Kinder, noch andere Testaments- oder Intestaterben der Frau etwas bekommen.[109])

Er gibt dazu die Urteile an in Sachen Hans Hr. Pilgrams contra seinen Stiefsohn Gg. Löffler. Ebenso ein Erkenntnis des Vormundsamtes in Sachen Hr. Joh. Jobst Harsdörfers, Leutnants, an einen von seiner Frau hinterlassenen Erben.[110])

Unbedeutende Dinge kann die Frau ohne Vorwissen ihres Mannes veräußern, während sie zu bedeutenden Veralienierungen seiner Zustimmung bedarf.[110a]) Es ist also auch bei der verdingten Ehe der Mann Legitimus Administrator bonorum paraphernalium. In den obersten Ständen geht seine Machtbefugnis sogar noch weiter, da er „das Ersparte auch vor sich alleine behalten darff". Veräußert die Frau etwas Namhaftes ,so kann der Mann gerichtliche Klage erheben, vnd auf Erkanntnis der Obrigkeit nach gestalt vnd gelegenheit der sachen, widerrüfen".[111]) Volle Freiheit hat sie nur im Testament. Der letzte Wille bleibt der Frau unangetastet.

§ 3. Die Rechte des Mannes in der verdingten Ehe.[112]) Die Frau hat trotz ihrer güterrechtlichen Besserstellung in der verdingten Ehe kein uneingeschränktes Veräußerungsrecht, aber ebensowenig der Ehemann, selbst wenn er seine Frau durch eine tacitam hypothecam versichert hat, indem er ihr „auf allem dem, das Er hat vnd leßt, vermacht vnd verschreybet", so darf er doch einerseits liegende Güter noch Zins weder veräußern noch verkaufen noch verändern, es sei denn, daß die Ehefrau zugestimmt und zwar ohne daß er sie dazu gezwungen habe. Die Einwilligung mußte dem freien Willen entsprungen sein. Nur so hatte sie Rechtskraft. Gesichert sollte die Frau nicht bloß durch eine Generalhypothek sein, sondern durch

---

108) G. 2, Abs. 2.
109) Siebenkees, Intestaterbfolge nach Nürnberger Recht, 1787, § 76, S. 102/103.
110) Ratsverlaß zum zweiten Gesetz von verdingten Heiraten, Bd. II, S. 642.
110a) Ref., Tit. XXVIII, G 2, Abs. 4.
111) ib.
112) Tit. XXVIII, G. 4. Ob vnd wie der Eemann in verdingter Heyraten seine Güter verendern möge.

eine Spezialhypothek unter Beistand zweier Zeugen „nach rath zweyer gesippten oder sonst Erbarer vertrauten freunde". War eine Spezialhypothek gesetzt, so konnte der Mann wegen seines übrigen Vermögens frei verfügen. Beabsichtigte der Mann die Veräußerung eines Gutes zu dem Zwecke, dafür ein besseres zu gewinnen, sodaß die Frau dadurch keinen Schaden betreffs ihres Vermögens erlitte, so konnte richterliche Entscheidung angerufen werden, falls sie nicht gütliche Einwilligung gab. Außerdem hat sie sich ihres Einspruchsrechtes entledigt, wenn sie von dem beabsichtigten Verkauf der Liegenschaft in Kenntnis gesetzt, innerhalb zweier Jahre keine Einrede geltend gemacht hat. Völlig frei konnte der Mann handeln in Mannslehen und in puncto Geld wie Kaufmannswaren, wenn er ein gutes Geschäft abschloß. Das war ja auch zu ihrem Vorteil.

§ 4. Die Sicherung der Frau, wenn der Mann in Abfall seiner Güter kommt.[113]) Wir haben gehört, daß die Frau im Falle des Konkurses, wenn sie daran schuldlos ist, durch eine tacitam hypothecam als erste Gläubigerin hinreichend geschützt ist, indem sie für alle Fälle in Beziehung auf ihr Heiratsgut Sicherung hat. Wie aber steht es, wenn der Ehemann „in Abfall seiner Güter kommt"? Muß sie warten, bis das Unglück geschehen oder hat sie Vorbeugungsbefugnisse? Ehe die Frage beantwortet wird, möge zuerst dargelegt sein, was unter Abfall zu verstehen ist. Die Rechtsgelehrten haben darüber vielfachen Meinungsaustausch gehabt. Die Erläuterung zu den Gesetzesparagraphen ergab folgendes Resultat: Zugrunde liegt der Gedanke, daß „der Man sein haab vnd gut in unziemlicher weise" verwendet hat. Dazu wird gerechnet Trunksucht, Spielsucht, Banquetiren (weiln gute Banquetirer gute Banquerotions geben), mit dem vollen Beutel zum Markte gehen, köstliche Kleider tragen, viele Bürgschaften leisten; kurz gesagt, in Abfall geraten heißt, über Vermögen und Einnahme leben.

Es ist aber nicht gerade ein schuldhaftes Verhalten des Mannes nötig, er kann auch durch Unglück an den Rand gebracht werden. In beiden Fällen, Selbstverschuldung oder elementare Ereignisse, kann die Ehefrau, sowie sie Kenntnis erhalten hat und befürchten muß, „daß die künfftig wart jres zugebrachten heyratgutes vnd des Mannes Widerlegung benommen oder ainiger Abgang daran erfolgen möchte", zum Richter gehen und Klage auf Abstellung des Verfalles richten. Sie hat des Ehemanns Verschwendung „glaublich darzutun und den Richter zu veranlassen, ihre Güter zu sichern,[114]) indem ihr der Mann von seinen eigenen Gütern soviel in Verwahrung gibt, als das Heiratgut und die Gegenvermächtnis auswirft, während ihrerseits Kaution verlangt wird, daß sie wiederum nichts davon veralieniert,[115]) und

[113]) Tit. XXVIII, G. 5.
[114]) G. 5.
[115]) ib., Abs. II.

nicht mehr verbraucht als zu ihr und ihres Mannes sowie ihrer Kinder Unterhalt nötig ist.

Auch hier wird wie für Fälle des Vorgangsrechtes die Frage erörtert, ob eine Frau zu diesem Schritte dann berechtigt ist, wenn sie bereits Kenntnis von der Verschuldung vor Eingehung der Ehe gehabt hat. Das Gesetz sagt im ersten Absatz ausdrücklich, daß der Verfall w ä h r e n d der Ehe eintreten muß, und somit ist diese Frage eigentlich erledigt.

Rechte, die sich aus anderen gesetzlichen Verpflichtungen des Mannes andern Gläubigern gegenüber ergeben, werden davon nicht berührt. Das Gesetz, auf vorbeugende Maßregeln gerichtet, hat in erster Linie den Zweck, die Familie vor dem Verfall zu schützen und soll die erzieherische Wirkung ausüben, den Mann zur Vernunft und zu einer geordneten Lebensführung zu bringen.

§ 5. D i e b e i d e r s e i t i g e S c h u l d e n h a f t u n g d e r E h e l e u t e.[116]) Es ist zunächst der Unterschied zwischen dem römischen und dem deutschen Recht festzustellen. Nach jenem hat die Frau nur die Pflicht Kinder zu gebären. Insoferne ist sie auch in Rom staatserhaltendes Element und hat Anspruch auf Schutz. Anders nach deutschem, natürlichem und göttlichem Recht, wie es in der Bibel niedergelegt ist. Die Frau ist die Genossin des Mannes, „dahero das haushalt nebst dem Mann zuführen schuldig und berechtigt", sodaß weder der Mann ohne die Frau noch die Frau ohne den Mann etwas Wichtiges zu veräußern befugt ist.[117]) Diesen Standpunkt hat sich auch die Reformatio Norica angeeignet und den Eheleuten ist alles gemeinsam, sowohl in verdingter wie versammter Ehe in dem Sinne, daß keines ohne des andern Einwilligung etwas veräußern darf. Das ist die Einschränkung, die das Gesetz zu b e i d e r Nutz und Frommen vorschreibt.[118]) Nach dem Tode des einen Gatten erhält der überlebende alles, nur daß die Kinder ausgesteuert werden müssen.[119]) Der Vater erhält auch „in anderer Ehe" die Vormundschaft und Verwaltung, die ihm nur genommen wird bei „vormerkender Gefahr". Auch die Mutter bleibt bis zur Wiederverheiratung in ungeteilten Rechten. Sie verfügt über die Hälfte der Gewinnung und noch ein Kindsteil. Außerdem hat sie das Recht, daß sie aus dem gemeinsamen Vermögen ein Trauerkleid bekommt und sogar ihren Unterhalt ein Jahr lang daraus beziehen darf.

In den Observationes practicae des Gailus[120]) findet sich die Bestimmung, daß die Frau niemals für den Mann eine Verpflichtung einzulösen habe, eingeschränkt dahin, daß, wenn Mann und Frau ein

---

[116]) Tit. XXVIII, G. 6. In was fellen die Eeleut jr beider schulden vnuerschaidentlich zu bezaln verpflichtet seyn.
[117]) Erl. § 2.
[118]) Tit. XIX, G. 5.
[119]) Tit. XXXIII. G. 4 und Tit. XXXIX, G. 3.
[120]) Gailus 2 obs. 90 n. 5.

gemeinsames Gewerbe treiben oder zu Kram und Markt sitzen, sie auch die gemeinsamen Schulden zu bezahlen hätten und jedes dazu in solidum verbunden sei. Dieselbe Bestimmung findet sich bereits bei den alten Deutschen, wie durch Tacitus bezeugt wird. Die Norica hat dies vollständig übernommen im Tit. XXVIII, G. 6, Abs. 1, woselbst zu lesen ist: „So Man vnd Weib zu offenem Kram vnd Markt sitzen, vnd gemeinsam handthierung vnd gewerb mit kauffen vnd verkauffen treiben, als Gewandschneider, Wechsler, Krämer und dergleichen, auch offene Gastgeber, oder wirth, die fremde Geßt halten, vnd herbergen, In solchen Fällen sind b e e d e Eeleut vnuerschaidenlich z u b e z a l e n s c h u l d i g".

Es wogte unter den Gelehrten ein heftiger Streit darüber, ob die Schuldhaftung sich schon auf die Zeit vor der Ehe beziehen könnte und wie weit auch bereits die Braut verpflichtet sei? Und ob es Ausnahmen gebe, die den einen oder andern Teil von der Haftung befreien könnten? Zu diesen Fragen betont die Erläuterung: Das Gesetz läßt keinen Zweifel zu. D i e E h e l e u t e h a b e n b l o ß f ü r d i e S c h u l d e n e i n z u s t e h e n, d i e s i e i n g e m e i n s a m e r H a n d t h i e r u n g g e m a c h t h a b e n u n d z w a r e i n e s w i e d a s a n d e r e v n u e r s c h a i d e n l i c h. Die Heiratsgedinge und andere Pacta bleiben den Gläubigern gegenüber unberührt; sie sollen nach „abgeredter Heirat" unschädlich sein. Was in gemeinsamer wirtschaftlicher Arbeit verschuldet wurde, dafür hat jeder Ehegatte einzustehen, also auch die Frau, selbst dann, wenn sie n i c h t kontrahiert hat. Ebenso nimmt man an, daß die Frau zu haften hat, wenn sie im Brautstand schon Gewerbe oder Handel angefangen und als Braut zu Kram und Markte sitzt. Desgleichen, wenn die Brautleute ein Kapital aufnahmen, nach vollzogener Ehe die Frau zu bezahlen verpflichtet war.[121])

Nicht mit einbezogen soll die Frau des Bankiers oder Wechslers sein, weil sie hier selten oder gar nicht beteiligt ist, auch werden von den Gelehrten alle anderen Schulden ungültig erklärt, wenn sie gleich unmittelbar nach der priesterlichen Kopulation gemacht worden wären. Es gilt lediglich, und das wird immer wieder betont, die Deckbeschlagung als Ausgangspunkt für die Haftung. Hat die Frau für die Schuldhaftung einzutreten, so ist es nur eine Billigkeit des Gesetzes, wenn sie auch am Gewinn teil hat, wie denn auch der Schluß lautet: „Und dieweil das Weib in solcher gemainen handthierung in gleicher gefar vnd verlust ist, So soll jr auch inn selbem gleicher gewyn zusteen".[122])

§ 6. D i e z w e i t e E h e u n d i h r e R e c h t s w i r k u n g i m T o d e s f a l l.[123]) Sowohl aus dem römischen wie aus dem deutschen

[121]) Erl. § 4.
[122]) Tit. XXVIII, G. 6, am Ende.
[123]) Tit. XXVIII, G. 8. Wieviel die, so zur anderen Ee greifen und kinder haben, dem andern Eegenossen vermachen mögen.

Recht ist eine Abneigung der Gesetzgeber gegen eine Wiederverheiratung verwitweter Ehegatten zu erkennen. Man nahm es Männern wie Frauen gleich übel, wenn sie sich zu einer „ander Heirath" entschlossen und bezeichnete es als eine Intemperantia.[124]) Zu Tacitus Zeiten schritten die Frauen selten zu einer zweiten Ehe und haben dadurch ihren Kindern das vollständige Vermögen gerettet. In späteren Zeiten gab es sogar Orte, wo die Verordnung galt, daß Mütter im Wiederverehelichungsfall alles väterliche Gut abtreten oder daß die Kinder völlig von der Mutter getrennt werden müßten, wenn diese den Witwenstand aufgab.[125]) Im Laufe der Jahrhunderte hat man „den Haß gegen die ander Ee" aufgegeben, um der Vermögenssicherung der Kinder willen aber sehr kräftige gesetzliche Bestimmungen erlassen. Man wollte vermeiden, daß der zweite, dritte oder vierte Ehegatte, der auf das Heiratsgut der Frau rechnete, den Kindern gegenüber im Vorteil sein sollte und so ergab sich das Gesetz:[126]) „So das pleibend der Ee, nach absterben seines Eegenossen, sich widerumb verheyratet, So oft sich das begebe, vnd absteigende Erben aus voriger Ee vorhanden weren, So soll dasselbige pleibend der Ee, nit macht haben, einem andern Eegenossen, Es sei durch Heyratgeding, Geschefft, Geschick, oder ubergab auf den todsfal oder leben gestellt, mer zuuermachen, zuuerschaffen oder zu vbergeben, denn als viel ainem Kind aus erster Ee, oder den Enigklin (die an stat jrer Vater vnd Mutter für ain Person zurechnen) werden mag".[127])

Der zweite Gatte war somit nicht von der Erbfolge ausgeschlossen, doch durfte ihm unter keiner Bedingung weder zu Lebzeiten noch durch Testament (Geschefft) oder Legat (Geschick) mehr zugewendet werden als einem Kinde aus erster Ehe oder, wenn dies gestorben, den überlebenden Enkeln, die als ein Erbe für Vater oder Mutter zu gelten hatten. Dasselbe war der Fall, wenn der Mann zum zweiten Male geheiratet hatte. Die zweite Frau durfte in keiner Weise mehr bedacht werden als Kinder und Enkel. Sie bekam nur einen Kindsteil. Das ganze Gesetz ist nur für die Kinder erster Ehe geordnet oder in odium odii novercalis, wie der Kommentar sich ausdrückt.[128]) Es galt für den Todesfall, wenn ein Testament vorhanden war,[129]) und wirkte sich rechnerisch in folgendem Maße aus: Hatte die Mutter oder die Ehefrau ihrem zweiten Gatten 600 fl. vermacht und einem Kinde zweiter Ehe 200 fl., während einem Kinde aus erster Ehe 400 fl. zugedacht waren, so mußte der Stiefvater 200 fl. herausgeben,

124) Im röm. Recht drang diese Auffassung erst in späterer Zeit hervor. Nach Lex Julia et Papia (9 n. Chr. herrschend bis in das 4. oder 5. Jahrh.) wurde die Wiederverheiratung geradezu verlangt.

125) Erl. § 1.

126) Tit. XXVIII, G. 8.

127) ib. Abs. I. Diese Bestimmung ist von Justinian übernommen L 6 Cod 5. 9 L de secundis nuptiis. Leo et Athemius a. 472.

128) ib., Erl. § 8.

129) G. 8, Abs. 2.

denn er durfte nicht mehr als einen Kindsteil, in diesem Falle 400 fl., bekommen. Zwar mehr als sein eigen Kind, aber nicht mehr als sein Stiefkind. Wohin dann die 200 fl. zu kommen haben, darüber schweigen Gesetz und Ausleger. War kein Testament vorhanden, so wurde die Frage aufgeworfen, ob ein zweiter Ehegatte auch einen Kindsteil ausgeworfen erhalten solle. Sie wurde beantwortet mit Ja aus dem zweiten Absatz des achten Gesetzes „und solcher Kindsteil würde verstanden und gerechnet nach Anzal der Kinder und Erben auf die zeit des verstorbenen tödlichen abgangs on geschefft". Der Stiefvater bekam einen Anteil, die Stiefkinder bekamen nichts.

Zu berechnen ist die Erbschaft aus der Vermögenslage in dem Zeitpunkt, da die Ehefrau oder der Ehemann starb, nicht aus der Zeit, da das Testament gemacht wurde. War später größeres Vermögen vorhanden, so wurden die Erbteile größer, hatte sich die Vermögenslage verschlechtert, verminderten sich auch diese.

Hieher gehört die Frage, ob es nach dem Wortlaut des Gesetzes, daß keiner die Macht habe, seinen Ehegenossen mehr zu vermachen als einem Kinde, ausgeschlossen sei, daß die Stiefmutter außer dem Kindsteil auch die halbe Gewinnung zugesprochen erhalten könne, was Beck bejahend beantwortet.[130]) Und zwar laut Gesetzes, nach welchem alles, was durch gemeinsamen Fleiß erworben wird, auch gemeinschaftliches Eigentum sein soll, wie aus Tit. XXIII, Lex 9 zu ersehen ist, dessen Absatz 1 lautet: „So sich erfindet, daß in anderer Ee, durch fleiß vnd geschicklichkeit beeder Eegenossen, etwas gewunnen were, So ist solche gewinnung gemein, vnd hat ein jedes der Eegenossen den halben teyl, vnd nit mer daran". Es ist also gar nicht nötig, daß dieser halbe Anteil im Testament ausgemacht wird, „denn dem Legatorio braucht seine eigene Sache nicht legiret werden".[131]) Beck führt hiezu Additional-Decret vom 17. Aug. 1581 an, was unter der Rubrik zu finden ist: „Rathschlag, wie das 6te, 7te vnd 9te Gesetz des 33ten Titels der Reformation, von Kindsteil und Gewinnung in anderer Ehe zu deuten und zu verstehen seye". Ich konnte das aber in der „Sammlung" nicht finden und zitiere deshalb nach Beck: „Dann daß der Kläger das 9te Gesetz obgedachten Titels für sich ansiehe, darinnen generaliter disponirt, daß jedes Ehegenoß den halben Theil der Gewinnung und nicht mehr haben soll, das hat wie obgedacht statt, wann kein Testament vorhanden, darinn dem überbleibenden ein Kindstheil vermacht worden wäre, alsdann bleibt es bei der halben Gewinnung, und daß berührter Textus im 9ten Gesetz in casu intestatu rede, erscheine daher, daß die Rubrica oder Titul desselbigen Gesetzes, von Erbschaft der Eheleute ohne Geschäft lauten und das nigrum anders nicht dann die Rubric redet, verstanden werden soll, noch kann".

130) Beck, De Juribus, § 12.

131) ib. § 12, S. 42.

Es kann also, obwohl kein Ehegenoß zweiter Ehe seinem Weibe oder das Weib dem Manne testamentarisch mehr als den Kindsteil erster Ehe verschreiben kann, trotzdem der andere, der keine Kinder erster Ehe hat, seinem Ehegatten im Testament oder durch Heyraths-Geding sein ganzes Vermögen zueignen, wenn nur den Kindern, so sie in anderer Ehe erzeugen sollten, die Legitima in salve verbleibet.[132])

§ 7. Von heimlichen Heiraten der Kinder.[133]) Man könnte auch die Ueberschrift setzen „Von Winkelehen", denn diesen Namen führen die heimlichen Heiraten, von denen bereits in Tit. II dieser Arbeit gesprochen wurde. Sie waren eine Zeiterscheinung, gegen die der Rat der Stadt Nürnberg in schärfster Weise vorging, wie insonderheit die Ratsverlässe vom 8. Oktober 1572 und 3. Juni 1634 bezeugen, in denen die strengste Strafandrohung ausgesprochen wird: „So ist demnach eines ehrbaren Rathes nochmahlen nicht allein ganz ernstlicher Will, Meinung und Befelch, daß hinfüro kein Kind, so noch unterm Vätterlichen Gewalt, oder der Vormundere und Curatoren Versorgung ist, sich ohne Rath, Vorwissen und Willen seiner Eltern und Vormundere ehelich versprechen, verpflichten und verheyraten solle, sondern erkläret, sezet und erkennet auch hiemit, daß es dergleichen Verlöbnis zu thun keine Macht oder Gewalt haben könne oder möge.

Und so glaublich dargethan, daß ein Kind, so wie gemeldet noch in vätterlicher oder Vormundere und Curatoren Gewalt wäre, sich vorsezlich unbedachtlich oder hinterlistig versprochen hätte und solches der Obrigkeit, oder einem ehrbaren Gericht angezeigt würde, so solln dießelben Manns- oder Weibspersonen, nach gestalten der Sachen, mit Ernst gestrafft werden, soviel es desto ernstlicher, wenn neben solchem Ungehorsam auch die Schwächung oder Schwängerung erfolgt wäre.[134])

Die wider das Gesetz — nicht wider die Sitte, denn Sitte war es ja leider geworden, daher die scharfen Maßregeln — also die wider obrigkeitlichen „Befelch" Verstoßenden wurden aufgefordert vor dem Stadtgericht in Nürnberg zu erscheinen[135]), allda nach genugsamem Verhör der Teile und Sachen, auch notdürftigen Kundschafft und aller Umstände erkannt und rechtlich entschieden werden soll, ob solch Verbündnis kräftig sei oder nicht. Der Wortlaut des Ratsverlaß deckt sich inhaltlich mit dem des Gesetzes,[136]) das den Kindern die Heirat

---

132) Beck, a. O., S. 43.

133) Tit. XXVIII, G. 9.

134) Ratsverlaß vom 8. Oktober 1572, Ref. V. Teil der Einl. Sect. VII, abgedruckt zu § 11 und Samml. Bd. II S. 646.

135) Ref. ib. 413. Fernweitere Verordnung, die Winkelehe betreffend. Das Stadt- und Ehegericht war hier zuständig, da in Nürnberg kein Konsistorium war. Es befand sich in Ansbach.

136) Tit. XXVIII, G. 9.

ohne Consens der Eltern verbietet und zwar den Söhnen bis zum 25., den Töchtern bis zum 22. Lebensjahr.[137])

Diese Bestimmung gründet sich auf das natürliche, biblische, kanonische und weltliche Recht. Die Eltern sind die natürlichen Beschützer und Erzieher der Kinder und wenn auch die Zeit der „ehrlichen Erziehung" dahin ist, so müssen doch die Kinder aus Dankbarkeit und Ehrerbietung noch zu den Eltern aufschauen, sodaß sie einen so wichtigen und inhaltsvollen Schritt ins Leben nicht ohne Rat und Einwilligung oder Zustimmung unternehmen dürfen. In Ansehung des göttlichen Rechtes wird hervorgehoben, daß schon die Schrift neben dem Vater auch die Mutter zu ehren verlangt, und somit auch deren Consens notwendig, wenn ihn auch das weltliche Recht erst in zweiter Linie fordert und eigentlich erst, falls der Vater gestorben ist. Das römische Recht, das sich auf Potestate patria stützt, räumt eine solche Befugnis von Seite der Mutter nicht ein.[138])

Es wird bei der Gelegenheit darauf hingewiesen, daß es Statuta gibt, in denen die Majorennität der Söhne weniger Jahre fordert als die der Töchter, da hier „nicht sowohl auf das zum Heyrathen tüchtige Alter, als auf das Vermögen das seinige recht zu verwalten, gesehen wird, als welches meist ehender bei den Söhnen als Töchtern sich äußert: eine Anschauung, die vielleicht für jenen Zeitraum passen möchte, da die Frauen nur für die häuslichen Geschäfte erzogen wurden.

Die heimlichen Ehen nahmen trotz aller Ratsverlässe nicht ab und es kam in Nürnberg Stadt wie Land vor, daß „eine Mannsperson zween Weiber und herwieder eine Weibsperson zween Männer genommen haben", wie aus einem Decretum den 3. Juni 1534 zu ersehen.

Es wird die Frage erörtert, ob Ehen gültig seien, die ohne Consens eingegangen worden? Das kanonische Recht, das die Ehe zum Sakrament erhob, erklärte, daß bei Consummata die Ehe gültig sei, während Luther, der die Ehe als eine weltliche Angelegenheit betrachtete, dem entgegen stand und die widerrechtliche Ehe als ungültig erklärte, ein Standpunkt, den auch die Nürnberger Ehegestzgebung

---

137) Siehe dazu: Wolff. Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, II. Bd. II. Abt. 1928. Familienrecht, § 10, S. 40.

Einen besonders interessanten Rechtsfall bietet „der Liebes- und Ehehandel der Barbara Löffelholz, der Mutter Willibald Pirckheimers, mit Sigmund Stromer zur goldenen Rose". Dargestellt in den Mitt. des Vereins für Gesch. der Stadt Nürnberg 18. Heft 1908 von Dr. Emil Reicke, S. 134—196. Dieser Artikel gibt einen gründlichen Einblick in die Sitten- und Rechtsgeschichte der Zeit, die Umständlichkeit des Gerichtsverfahrens und die Erfolglosigkeit des Prozesses. Doppelt interessant ist die Verhandlung dadurch, daß es sich nicht allein um Willibalds Mutter handelt, sondern auch um die der Charitas Pirckheimerin, der berühmten Aebtissin von St. Klara, der hervorragendsten gelehrten Frau des alten Nürnberg.

138) G. g Erl. § 1.

einnahm. Es heißt in dem angeführten Dekret: „Und ob es über dieses E.E. Raths Verbot sich der gleichen heimliche Gelübd und unordentliche eheliche Zusammenverbindungen unter den Kindern zutragen, damit die Eltern und Vormünder derselben Kinder nicht verwilligen würden: So sollen sich dieselben verlübten Personen für sich selbst oder auf Begehren der Eltern oder ihrer Vormünder solche Ehe zu trennen und voneinander zu scheiden Macht haben". Zu beachten ist, daß sich die elterliche Gewalt nicht bloß auf das 25. Lebensjahr erstreckte bezw. auf das 22. Sie galt für den Sohn solange, bis er sein eigenes Heim außerhalb des elterlichen Hauses aufgeschlagen hatte und bei der Tochter bis zur Verheiratung. Man hat die Altersgrenze aber deshalb auf die in Gesetz 9 Abs. I festgelegten Jahre gesetzt, weil man annimmt, daß die geistige Entwicklung bis dorthin soweit vorgeschritten sei, daß sowohl Sohn als Tochter wüßten, was zu ihrem Nutzen sei. Darum ergibt sich daraus die nächste Folge, daß die Eltern kein Recht hätten, die Kinder über diese Altersgrenze hinaus abzuhalten, falls sie sich „mit ehrlichen Personen" verheiraten können. Setzen sich die Kinder für solchen Fall über den elterlichen Consens hinweg, so haben sie trotzdem eine „gepürliche Eesteuer", an der Größe des elterlichen Vermögens bemessen, zu bekommen, während sie innerhalb der Grenze des Einwilligungsalters im Ungehorsamsfalle aller Ansprüche verlustig sind.[139])

Die Gesetzgebung schützt die Kinder den Eltern gegenüber, wenn unberechtigte Uebergriffe gegeben sind. Sie wahrt aber das Elternrecht auch über die Jahre hinaus in folgenden Fällen: Die Eltern haben das Recht der Verweigerung und damit der Vorenthaltung von Aussteuer und Heiratsgeding, wenn die Tochter sich ohne Einwilligung verlobt hat, falls der Freiwerber ein unehrlich oder schädlich Leben führt oder ein Prahler, ein Vagabund ist. Dazu kommt schlechte Geburt und schlechtes Herkommen, blinde Liebe, Verführung und noch andere Dinge, die dafür sprechen, daß sich das Kind „in eine unglückliche Ehe rennt".

Das ganze Gesetz ist auf die älteste Reformatio gegründet, Tit. XII Lex 2 Norica 1484, 1522. Daraus ergibt sich, daß es „nur der Töchter wegen gegeben worden ist".[140]) Mit anderen Worten, das Nürnberger Recht bedeutet auch nach dieser Richtung einen Fortschritt in Bezug auf den Schutz des weiblichen Teiles der Bevölkerung.

Aus dem Consens, bezw. dessen Verweigerung aus begründeten und unbegründeten Ursachen, gehen nun folgende Ansprüche hervor: Haben die Eltern kein Testament gemacht oder haben sie in einem letzten Willen den Ungehorsam übersehen, so ist die Schuld des Kindes gewissermaßen verziehen, und es erbt zu gleichen Teilen mit den anderen. Selbst der Tochter, die gegen den Consens verstoßen hatte,

139) G. 9 Abs. III u. I.
140) Ref. G. 9 Erl. § 5.

soll das bleiben, was ihr in einem früheren Testament „Erbs oder geschicks weiß, austrücklich verschaft wurde" und soll es ausbezahlt erhalten,[141]) denn um der Töchter willen wurde ja das Gesetz gegeben.

Was die ernstlich tapferen Strafen der Töchter betrifft, die sich „haimliche Eeverlübdnusse zuschulden kommen lassen", sagt das Gesetz nichts. Das überläßt es dem Rat und seinen Verordnungen, die er dem Ehegericht gegeben. Aber im 9. Gesetz Abs. IV ermangelt es nicht die Personen zu bedrohen, die die Tochter zur heimlichen Ehe verleitet haben: „Es soll auch die Person, die den Eltern oder den Vormundern oder Curatoren, jr eeleiblich oder Pflegkind on jr wissen vnd beewilligung unter den bemelten Jaren, aberworben het, weder durch Heyrath geding, oder ander pact, vil oder wenig zugewarten haben, sondern deßelben Güter auf die nächsten Erben fallen". Aber selbst diese Severatia voluntatis kann, wie wir gehört haben, durch den nachfolgenden Paragraphen eingeschränkt bezw. aufgehoben werden.

Daß die Doctores trotz des Wortlautes des Gesetzes immer noch die verschiedensten Streitfragen aufwerfen, soll hier nicht weiter ausgeführt werden. Nur das möchte hervorgehoben sein, daß in den deutschen Gesetzen und insbesondere nach der Norica der Mutter eine besondere Stellung gegenüber den Töchtern eingeräumt werden sollte und daß die Erläuterungen hinzufügen, daß sie nicht wie im römischen Recht nur famula sein soll, sondern Matrona. Die Mutter gilt als Socia und darum hat sie das Recht, in allen Dingen, die die Töchter angehen, in erster Linie gefragt zu werden. Sie soll auch in allen Angelegenheiten ihren Töchtern als Interna gelten und nicht wie die römische Mutter als extranea.[142]) Hiezu mag bemerkt sein, daß die Mutter auch in der römischen Familie eine andere Stellung eingenommen hatte wie im römischen Gesetzbuch. „Der römische Eheherr richtet sich nicht nach dem Gesetze, sondern nach dem Verhältnis von Mensch zu Mensch", wie Ihering in seinem „Geist des römischen Rechtes" ausspricht. (II. Bd. V. Aufl. S. 209.)

§ 8. Das Recht der Wiederverheiratung.[143]) So große Abneigung das ältere römische wie das deutsche Recht gegen die Wiederverheiratung der Frau nach dem Tode ihres Mannes hatte, so wenig Anstoß nimmt hieran das Naturrecht. Frauen wie Männer heirateten in sehr rascher Folge nach dem Tode eines der Ehegatten. Demgegenüber trat die sittliche Weltanschauung und verbot im Gesetz „aus vil bedencklichen vrsachen" in Hinsicht auf Pietät und in Rücksicht auf etwa zu erwartendes Kind der Frau die Heirat, „bis sie des Kinds genesen, vnd aus dem Kindpet kommen ist". Schon das römische Recht griff hier und sogar sehr scharf zu. Es forderte Abstinenz

141) ib. Abs. II.
142) Ges. 9, Erl. § 7.
143) Tit. XXVIII, G. 10. ib. Abs. 2.

für ein Jahr von Seite des Weibes nach des Mannes Tod.[144]) Das Christentum setzt durch den Apostel Paulus, der kein Freund der Ehe war (1. Kor. Kap. 7, 38 u. 40) und diejenige selig nennt, die sich nicht wieder verheiratet haben, keine Ablaufszeit fest. Die Reformatio rezipiert das römische Recht, jedoch mit der großen Einschränkung von Jahr und Tag auf drei Monate nach dem Tode des Mannes. Ehe sie dieses Recht im dritten Absatz des 10. Gesetzes festhält, ergeht sie sich in langen moralischen Erörterungen gegen den Mißbrauch der Wiederverheiratung, der insbesondere bei den Wittiben eingerissen hat, selbst bei solchen, die von ihrem verstorbenen Manne Mutterfreuden entgegensehen. Sie verheiraten sich schon wieder, „ehe sie von der gepurt kommen". Aus solch eiliger Heirat entwickeln sich die schwersten Folgen für das Kind betreffs der Erbfolge. Das Memorandum, welches vor die zweite, allzu rasche Heirat gesetzt wird, weist nicht nur auf das große Aergernis, das die ehr- und tugendhaften Nürnberger Stadträte hierüber empfinden, hin,[145]) es weist auch mit grollenden Augen hin auf die Entrüstung, welche schon die römischen und deutschen Kaiser bei gleichen Vorkommnissen geäußert haben. Und weil schon in den alten geschriebenen Gesetzen die Obrigkeit „vil ernstliche Straffen wider die Verprecher" angesetzt hat, darum sollen die heißblütigen, allzu raschen Wiederverheiratungen auch in Nürnberg nicht gestattet sein, insonderheit nicht den Weibern. Der Rat hat im weiteren verordnet, „aus vielen bedenklichen Ursachen", daß keine Witwe innerhalb der Nürnberger Republik, weder in der Stadt noch auf dem Lande heiraten dürfe „viel weniger Hochzeit zuhalten und beyzuschlaffen gestattet werden soll, bis das Kind auf der Welt ist und aus dem Kindpett kommen soll".[146]) Also diese drei Monate mußten gesetzlich eingehalten werden. Wenn aber die Liebe zu dem künftigen Manne stärker ist als die Verordnung des hochweisen Rates, so ging der Frau alles verlustig, was ihr der Mann erster Ehe vermacht und die Nutznießung aller Güter sowie das Eigentumsrecht. Das alles geht über auf die Verwandten des ersten Ehemanns und der Rat behält sich noch ernstliche „Straffen" vor.

Damit aber die Frau nicht allein die Leidtragende ist, so wird in einem Schlußabsatz auch dem Manne eine stadtrechtliche Moralpredigt

144) Siehe dazu den Artikel Luctus von Kübler; Real-Enzyklopädie des klassischen Altertums von Pauly-Wissowa, 26. Halbbd. Sp. 1697.

145) Ich glaube diese schmückenden Beiwörter den Stadträten erteilen zu dürfen, nachdem der Rat im Jahre 1646 eine besondere Verordnung herausgegeben hatte, daß die Hebammen nicht nur die Niederkunft „lediger unzüchtiger Dirnen" anzeigen sollten, sondern auch solche Ehefrauen dem Rat mitzuteilen hatten, „so zu früh ins Kindbett kommen". Sie mußten genau auf den Tag der Hochzeit achten. Die Frauen setzten sich dagegen zur Wehr und die Verordnung mußte aufgehoben werden. Jedenfalls ist daraus zu ersehen, daß sich der Rat auf mores verstand und wohl selbst aus lauter züchtigen, verschämten Herren zusammengesetzt sein mochte.

146) G. 10 Abs. I.

gehalten und ihm gleichfalls drei Monate Abstinenz auferlegt, während welcher er für die Abgeschiedene trauern mag. Wie weit der trauernde Ehegatte das Gesetz befolgte, konnte ich nicht ergründen. Strafen für den Uebertretungsfall sind ihm nicht zugedacht. Besondere Ratsverlässe scheinen auch nicht gegeben worden zu sein; wenigstens ist nirgends darauf hingewiesen und ich habe auch keine gefunden. Jedenfalls hat die stark moralische Fassung des Gesetzes von selbst gewirkt, was in einer Zeit wie der des 16. Jahrhunderts, die in Ehesachen sehr lockere Begriffe hatte, wie der bereits angeführte Ehehandel Barbara Löffelholz' und Sigmund Stromers beweist, allerdings fraglich erscheint.

Zweiter Abschnitt: Die Stellung der Frau im Erbrecht. [1])

Titel I: Testamentserbfolge

§ 1. Das Recht ein Testament zu errichten stand jedem Nürnberger Bürger, jeder Bürgerin und jedem Einwohner zu „mit nach zirlichait gemainer geschriebener Rechte". Zugelassen waren zwei Arten, das selbstgeschriebene und das von fremder Hand in Gegenwart zweier Zeugen des größeren oder kleineren Rats. Nach geschehener Tat mußte es vorgelesen, unterschrieben, versiegelt und so verschlossen werden, daß niemand hineinschauen konnte. Einer von den Anwesenden mußte es in Verwahrung nehmen. Bei Testamenten, die vor dem Notar errichtet wurden, wurde diesem eine besondere Sorgfalt ans Herz gelegt. Sie sollten sich genau an die kayserlichen Publicationen halten, widrigenfalls sie strenge bestraft würden.

Die Ausleger bemerken hiezu, daß Gott nichts von Testamenten angeordnet habe, weil Adam und Eva keine Eltern hatten, und daß auch in alten deutschen Rechten darüber nichts zu finden sei. Erst aus dem römischen Recht kam das Testierrecht auf die Deutschen; zuerst auf die Franken, von welchen es auf die übrigen Stämme verpflanzt wurde. Sehr willkommen war es den Geistlichen in Ansehung von Vermächtnissen für Kirchen und Klöster.[2]) Testierfähig nach Nürnberger Recht waren die Mädchen mit 12, die Knaben mit 14 Jahren. Ausgeschlossen waren „die an jrer vernunfft geprechlich vnd synlos seyen", und Verschwender, so lange, bis sie durch Gerichtsentscheid wieder in ihre Rechte eingesetzt waren.[3]) Das wenigste, womit Eltern ihre Kinder bedenken konnten, falls sie sie nicht gänzlich enterben wollten, war die Legitima oder die Not-Erbschaft, wie sie auch geheißen wurde. Sie geschah „in aigenthumb vnd geniess, on

[1]) Reform. Bd. III Tit. XXIX G. 1.
[2]) Erl. hiezu § 1.
[3]) Tit. XXIX G. 2.

alle beschwerung". Die ältere Reformatio vom Jahre 1484, Tit. XII Lex 2, bezeichnet sie als schuldigen Pflichtteil, Kindsteil oder die natürliche Erbschaft, Debitum naturale.[4]) Bezeichnete die Legitima das Niederstmaß an Erbschaft, so hatte die Reformatio 1564 für besondere Fälle noch weniger als das, nämlich die völlige Enterbung. Sie gibt dafür sechs Ursachen an, von welchen hier die sechste und neunte in Erwägung zu ziehen sind, hauptsächlich aber die neunte.

Die Eltern hatten das Recht ihre Kinder zu enterben, wenn sie selbst wegen Schulden ins Gefängnis gekommen waren und es rührte „ein Sohn, Tochter oder Enigklein auf ihr Ansuchen keine Hand für sie mit ihrem Vermögen zu haften oder Bürgschaft zu geben". Es ist bereits darüber gesprochen worden, daß weder nach dem römischen noch nach dem alten deutschen Recht die Frau zur Schuldhaftung noch zur Bürgschaft zugelassen war, daß ihr aber die Reformatio 1564 dieses Recht eingeräumt hatte. Diese Rechtsvermehrung war nun anderseits die Ursache, daß eine Tochter oder eine Enkelin, wenn die Eltern oder Großeltern im Gefängnis saßen und sie nicht „nach jrem peßten vermögen helfen noch für sie gut oder Pürgen werden wollen", schlichter Hand enterbt werden konnten.[5]) Allzu tief wird diese Enterbung in die Vermögensverhältnisse der Kinder nicht eingegriffen haben, denn wenn es schon an Geld mangelte die Schuld zu bezahlen, wird auch die übrige Substanz nicht mehr sehr groß gewesen sein. Darüber schweigt das Gesetz. Sehr eingehend behandelt es dagegen unter den vielen Ursachen der Enterbung den sündhaften Lebenswandel der Tochter: „So ain Tochter oder Enigklein, vber das die Eltern sie mit Erlichen heyraten versehen wöllen, denselben nit gefolgt vnd sich in ain vnzüchtig leben begeben hete".[6])

Für die Tochter oder Enkelin, die einen sündhaften Lebenswandel geführt und die sich damit entschuldigen will, daß ihr die Eltern vor dem 22. Lebensjahr nicht zur Verheiratung geholfen hätten, gibt es keine Entschuldigung damit, denn ein „ander Gesetz" hätte ihr die Heirat ermöglicht, wenn der Vater versäumt „für die Tochter auf die Freyte zu gehen".[7]) Sie bleibt also zunächst enterbt. Anders stellt sich zur Enterbung das schwäbische Recht. Nur daß hier das 20. Lebensjahr als Vollrecht der Tohter eingesetzt ist. Im Schwabenspiegel heißt es: Das vierzehnte ist, ob eine Tochter ungeraten wird, daß sie einen Mann zu ihr läßt ohne ihres Vaters Willen, dieweil sie unter 20 Jahren sollte geholfen werden. Kommt sie aber über 20 Jahre, so mag sie ihre Ehre wol verwürken, ihre Erbschaft

[4]) Tit. XXIX G. 3.
[5]) Tit. XXIX G. 4 § 6.
[5]) Tit. XXIX G. 4 § 6.
[6]) ib. § 9.
[7]) Tit. XXVIII G. 9, Von heymlichen Heyrathen der Kinder.

aber nicht. Begründet wird dies damit, daß es Pflicht gewesen wäre, sie bis zu ihrem 20. Jahre unter die Haube zu bringen.

Das lateinische Interpret des Schwabenspiegels schreibt dies also nieder: Decima quarta causa est, si filia cum masculis invito patre concumbit, cum nondum viginti annos, et hoc facit, tum honoris quidem jacturam experitur, non autem heridatis: ex ea scilicet ratione, quia ipsi, cum infra viginti annos esset prospici debuisset (de marito).[8])

Die Anschauung, daß zwar die Ehre beschädigt, aber die Erbschaft bleiben müsse, wenn die elterliche Gewalt nicht zur rechten Zeit für einen Ehegenossen gesorgt hatte, vertrat auch schon die Reformacio von 1484 Tit. XV: „So der Vatter sie nach seinem Vermögen vnd haab dann sie 25 jar alt worden wär, nicht hat bestatten wollen, sondern darüber ein unkeusch Weesen erwelt, weil er darein seumig vnd sie in eegestimmter zeit vnd meinung nit verheyratet, so sollt sie darum nicht enterbt seyn". Die Reformation von 1522 hat das alles wiederholt, dabei aber die Jahre von 25 auf 22 herabgesetzt, wie wir aus der Reformation von 1564 bereits ersehen haben.[9]) Wenn man die verschiedenen Rechte, römisches, alemannisches und „allhiesiges" Recht vergleicht ,so ergibt sich übereinstimmend: Der Vater mußte für die Möglichkeit einer Verheiratung seiner Tochter sorgen bis zum 25. bezw. 22. Jahre. Hat er das versäumt und sie wurde unsolid, so sollte er die Schuld tragen, indem er sie nicht enterben konnte, sodaß der Vater seine culpa mit der culpa oder delicto filiae kompensiert hatte, was zu vergleichen ist mit Tit. III Lex 3 „Von Ungehorsam des Clegers vnd Antworthers" und nicht so strenge zu beurteilen ist, „zumahlen bei den Römern und sonsten ehehin meretricia vita et lupanaria toleriret oder doch vor keine sonderliche Sünde gehalten worden". Dieser Anschauung gegenüber steht die Meinung, daß die Keuschheit ein altes deutsches Prinzip sei und daß ein unzüchtiges sündiges Leben im schärfsten Widerspruch dazu stehe, folglich den Eltern bei dauernder Lüderlichkeit das Recht der Enterbung zustehen müsse.

Nicht unter den Begriff „ain unzüchtig sündlich leben" fällt, wenn es sich um eine Geschwächte handelt, die einem Wüstling zum Opfer gefallen.

Die Enterbung durfte von den Eltern nicht kurzerhand beschlossen sein. Das Erbschaftsgericht schaute genau nach den Hintergründen und forschte, ob nicht die Eltern selbst an dem lockeren Lebenswandel schuldig seien, ob die Tochter nicht erblich belastet sei, d. h. ob nicht schon die Mutter auch denselben Fehler hatte. Die Gesetzgebung ließ also eine weitgehende Interpretation zu. Ueber die Enterbung des Sohnes, falls er ein „unzüchtig und sündhaft leben"

[8]) Ref. Lex. 4. Erläuterungen.
[9]) Ref. Bd. III, S. 37 ff. Tit. XXIX G. 4. Erl. § 9.

führt, enthält die Norica keine Bestimmung. Nur der Frauen Lebenswandel wurde kodifiziert und nach allen Seiten interpretiert, wobei zuzugeben ist, daß das Gesetz sehr milde Ausleger fand.

§ 2. Das Testierrecht der Frau im Nacherberecht.[10]) Die Frau hatte gleich dem Manne das Recht einen Erben einzusetzen. Ein besonderes Recht der Erbeinsetzung ist das Einsetzen eines Erben anstelle des ursprünglichen Erben d. h. eines Nacherben.[11]) Das erste Gesetz Tit. XXX der Reformatio 1564 lautet: „Ain jeder Testirer, Mans oder Frawen Person mag seinem eingesetzten Erben, ain oder mer nacherben ordnen. Dann es begibt sich vilmalen, daß der eingesetzt Erb, vor dem Testirer abstirbt, oder die Erbschafft nit annehmen wil oder kan, So sich dann derselben fall ainer zutragen wurde, treten die andern nachgesetzten an die Erbschafft".

Dieses Recht der Nacherbsetzung findet im 2. Gesetz des XXX. Titels seine besondere Anwendung auf die Eltern. Da das Recht der Testierfähigkeit mit dem 14. und 12. Lebensjahr in Kraft trat, so kann sich das Recht auf Erbeserbeneinsetzung nur auf die Zeit der Testierunfähigkeit erstrecken, also wenn die Kinder oder Enkel „vnter jren verstendigen Jaren" sind, „In dieser zeit mögen die Eltern jren Kindern vnd Enigkelin, die seyen geboren, oder in Mutter leib, nach der ordentlichen Erbsatzung, andere Erben nachsetzen, daß alßdann jr angepürender Erbteil, auf die andern nachgesetzte Erben fallen soll; wo sie nun vnder obgemeltem jrem Alter absterben, so werden die nachgesetzte zu der Erbschafft gelassen".[12])

Dieses Recht der Nacherbensetzung „ist den Eltern Mänlichs geschlechts" in allen Gütern erlaubt, sowohl in denen, die die Eltern schon besitzen, als in denen, die sie dereinst ererben werden.

Nach der Anschauung der Doctoren geht die Nacherbschaft nur die Väter an. Die Mütter sind ausgeschlossen oder auszuschließen. Wenn es aber geschicht, daß die Mutter Nacherben einsetzt, so ist dies nur als ein Ausnahmerecht, singulare Privilegium, zu betrachten. Dieser Anschauung gegenüber stellt sich die Norica auf einen fortgeschritteneren Standpunkt, indem sie folgendes gesetzlich festlegt: „Und obwohl die gemainen Rechte der Mutter, vnd anderen des mütterlichen Stammes, solche Freiheit nit zulassen, so soll sie doch in dem auch vnuerhindert seyn, vnd Nacherben zusetzen macht haben. Doch allein in den Gütern, die sie den Kindern oder enigklein verlassen, vnd weiter nit".[13])

Dieses „vnd weiter nit" ist die Einschränkung des Frauenrechtes gegenüber dem Mannesrecht, durch welches der Vater sowohl über das Vermögen, das der Sohn vom Vater bekommt, als über das, „das

[10]) Tit. XXX, G. 2. Wie die Eltern ihren Kindern Nacherben setzen mögen.
[11]) Richtiger wäre die Bezeichnung Ersatzerbe; wir haben es hier mit nichts anderem als der römischen Pupillarsubstitution zu tun.
[12]) G. 2 ib. Abs. I.
[13]) Tit. XXX G. 2.

er sonst zu hoffen hat", pupillariter substituiren kann. Als Schluß sei zu diesem Absatz bemerkt, daß das Nacherbenrecht für die Frau in demselben Maße wie bei dem Manne gilt in Bezug auf solche Kinder und Enkel, die „in jrer Vernunfft geprechlich", stumm oder taub (Hörlaß) sind, immer mit den Einschränkungen auf ihre eigenen Güter.

Das Eingehen einer zweiten Ehe hindert die Frau daran nicht.[14]) Unverwehrt bleibt Vater und Mutter, zu gleicher Zeit Nacherben einzusetzen in den ihnen zugehörigen Gütern. Dieses Recht wird aus der Bibel abgeleitet, da Isaak alle Güter erhalten und die Kinder der Kebsweiber mit Geschicken (Legaten) zufrieden sein mußten.[15])

Titel II: Gesetzliche Erbfolge.

§ 1. Im römischen Recht gab es ursprünglich keine Erbfolge zwischen Ehegatten. Alles gehörte den Kindern. Aber schon im prätorischen Erbrecht hatten in der IV. Klasse (unde vir et uxor) Mann und Frau ein gesetzliches Erbrecht (bonorum possessio intestati). Die Erläuterungen zu Reformatio Tit. XXXII, L I § 3 fügen hiezu: „Auch Imperatores Theodosius und Valentinianus in l. un. C. Unde vir et uxor approbieret und bestättigt". Kaiser Justinian bekräftigte dies noch mehr, indem er erklärte, wenn die Eheleute alle Lebensschicksale gemeinsam ertrügen, so hätten sie auch Anspruch, sich gegenseitig zu beerben. Schließlich blieb aber in der Neugestaltung der justinianischen Erbfolgeordnung nichts übrig als die Quart der armen Witwe.[16]) Die hinterlassene Ehefrau mußte also arm sein, wenn sie auf den vierten Teil des Nachlasses Anspruch haben wollte. Dieselbe Entwicklung ist auch im deutschen Rechte zu beobachten. Die Kinder traten als die einzig Berechtigten als Nachfolger ihrer Eltern in die hinterlassenen Güter ein. Das war das Ursprüngliche. Im Laufe der Jahrhunderte kamen aber bei den verschiedenen Völkerschaften auch verschiedene Rechtsbräuche auf, sodaß es notwendig war, die Gewohnheitsrechte in feste Normen zu binden und namentlich erwies sich dies notwendig in einer Stadt wie Nürnberg, in der eine Bevölkerung lebte, die durch Gewerbe und Handel, an dem sich auch die Frauen lebhaft beteiligten, reich begütert war, sodaß es auch Erbgüter aller Art gab, deren Verteilung von Todes wegen streng gesetzmäßig erfolgen mußte, wenn nicht unmäßige Rechtshändel aller Art entstehen sollten.

Die Reformationen von 1484 und 1522 haben das Erbrecht unter Eheleuten bereits geregelt, doch mußte die Materie immer wieder verändert „und nach der Beschaffenheit der Zeit einzurichten getrachtet werden". So entstand das Nürnberger Erbrecht nach der festgelegten Gesetzesform, wie sie zuletzt die verneuerte Reformation des

[14]) G. 3.
[15]) Genesis I. Moses 25. Kap., V. 6.
[16]) Novelle 118 De heredibus ab intestato.

Jahres 1564 durch Jahrhunderte festgehalten hat. Man knüpfte bei dieser Neuordnung nicht nur an die alten geschriebenen Rechte an, man hat auch die alten deutschen Rechtssprichwörter in Erwägung gezogen, in denen das Volksempfinden als umschriebenes Volksrecht seinen Niederschlag gefunden. Z. B.: Als lange Leib länger Guth, das Letzte thut die Hauß Thür zu. Item: Die Sterbens-Fälle anbelangend so setzen beede Verlobte Huth bei Schleyer und Schleyer bei Hut, alles treulich und ohne Gefährde. Insonderheit aber soll des Sprichworts zu gedenken sein: Wenn die Henne wieder zu dem Hahne kommt, vergisset sie ihrer Jungen.[16a])

Bei der Besprechung des Nürnberger gesetzlichen Erbrechtes ist auch wieder festzuhalten erstens der Güterstand, wie er sich aus verdingter und versammter Ehe ergibt, zweitens, wie er sich aus der ersten und der „ander" Ehe gestaltet.

§ 2. Das Erbrecht der Frau in verdingter Ehe.[17]) Zunächst ist zu unterscheiden, ob Kinder vorhanden sind oder nicht. Die Reformatio stellt zwei Gesetze über die Erbschaft auf. Es werden zuerst die Erbbedingungen in verdingter Ehe, so Kinder vorhanden sind, erörtert. In diesem Falle behält die Frau nach dem Tode des Mannes alles, was sie in die Ehe eingebracht hat, alles, was während der Ehe erworben und auch das, was in den Heiratsverträgen festgesetzt ist. Dies wird klar ausgesprochen in § 1 des zweiten Gesetzes: „So der Man vor dem Weibe on Geschefft mit Tod abgeet, vnd kinder, die sie mitainander erzeugt hetten, verleßt, So bleibt dem Weib alles, das sie dem Mane zugepracht, ererbt, vnd je angefallen, auch was in der heiraths abred bedingt worden ist". Steht hier wegen des Gegenvermächtnisses nichts, so hat die Witwe auch keinen Anspruch hierauf, denn das Gegenvermächtnis dient nur der Sicherung des Vermögens unter Lebenden, nicht von Todeswegen. Die nächste Folgerung: Nimmt die Frau ihren dotem zurück, fällt die donatio nach geendigter Ehe den Erben anheim.[18])

Zur Sicherung der Kinder wird ihr die Anlegung eines Inventars auferlegt und zwar in „gepürlicher Weise". Sie darf also nichts unerwähnt lassen. Sie soll es gleich einem Vormunder verwalten und die Güter mit ihren Kindern zum Lebensunterhalt gebrauchen und genießen. Wohl zu beachten: sie hat „die Väterliche haab der Kinder als ain Vormund zu verwalten", nicht jure patriae potestatis. Daraus geht hervor, daß ihr auch kein Recht zusteht, die Güter anzugreifen. Tut sie das, so muß sie den Vormund fragen. Erst mit dessen ausdrücklich erteilter Einwilligung darf sie irgend eine Veräußerung vornehmen, die selbstverständlich nur zum Nutzen der Kinder geschieht. Die mütterliche Vormundschaft, wie sie früher üblich, war aufgehoben

16a) Ref. Bd. III, S. 148 a. E.

17) Ref. Tit. XXXIII G. 2. Wo der Man stirbt vor dem Weib und absteigende Erben verleßt.

18) Beck, De Juribus, 5. Kap. § 1.

und der Vormund nicht mehr bloß Ehrenvormund, sondern er hatte bereits die Oberaufsicht, die Verwaltung der Kindergüter.[19])

Nicht das allein, die Mutter mußte auch dem Vormund, der ihr von dem obersten Gericht gestellt war, Rechenschaft ablegen, eine Vorschrift, die für den Witwer nicht galt. Er hatte kraft väterlicher Gewalt das Verwaltungsrecht uneingeschränkt.

Wenn die Kinder heiratsmündig wurden, so hat die Mutter die Verpflichtung, ihnen eine Aussteuer zu bestatten. Ueber ihre eigenen Güter und über ihre Heiratsgüter kann sie frei verfügen und testamentarisch einsetzen, wen sie will.[20]) Daran können die Kinder nichts ändern, auch wenn sie zeitlebens bei ihnen bleibt.

Verändert die Mutter den Witwenstand und geht eine zweite Ehe ein, so verliert sie die Verwaltung und den Unterhalt, und was von den Früchten noch übrig bleibt, übergibt sie den Kindern. Hat sie die väterliche Habe den Kindern übergeben, so ist sie jeder weiteren Verpflichtung los und ledig.

§ 3. In kinderlosen Ehen erfolgt nach dem Tode des Mannes die Teilung zwischen Frau und Verwandtschaft in der Weise, daß ihr „der halbe teil in aigenthumb vnd genieß zusteen werden", wenn nur Eltern, Brüder und deren Kinder vorhanden sind. Die andere Hälfte fällt diesen Anverwandten zu. Stiefbrüder sind ausgeschlossen. Ist keines der Nächstverwandten mehr am Leben, so gebührt der Witwe Dreiviertel des ganzen Vermögens pleno jure zu Eigentum und Genuß. Das übrige Viertel fällt an die Verwandten zweiten Grades, doch so, daß die Witwe zeitlebens die Nutznießung hat, aber Bürgschaft stellen muß, damit das eine Viertel dereinst ungeschmälert in deren Besitz kommt „doch dergestalt, daß der bleibende Ehegenoß an solchem Vierdtheil, sein leben lang den besitz vnd geniess hat vnd dargegen schuldig seyn genugsame versicherung zu thun, damit die Erben auf künftigen Todes-Fall jres angepurnus habhaft werden mögen.[21]) Dabei ist immer daran zu denken, daß bei Erbschaft ohne Testament der Gatte jederzeit die „Erbportion" vermehren oder vermindern kann, indem er ein Geschefft (Testament) errichtet. Soweit das Nürnberger Recht. Es gibt aber auch Orte, wo der überlebende Teil in kinderlosen Ehen dem Hinterbliebenen alles vermacht und alle anderen Erben ausfallen, sodaß das Sprichwort entsteht: Wer den Kopf hat, spürt den Bart. Oder: Wenn die Henne zum Hahn kommt, vergißt sie die Küchlein.

§ 4. Das Erbrecht der Frau in versammter Ehe.[22]) A. Wenn Kinder vorhanden. In versammter Ehe „wo Man vnd

[19]) Tit. XXXIII, G. 2 § 1 u. 2.
[20]) ib. § 4.
[21]) Tit. XXXIII G. 3 § 4.
[22]) G. 4. Von Erbschafft der Eeleut, in versammten heyraten, da absteigende Erben vorhanden seyn.

Weib, mit Leib vnd gut on geding vnd bestimmung der heyratgüter zusammen heyraten vnd jr ains vor dem andern on geschefft mit tod abgeet" bekommt die Frau die Hälfte aller versammten habe. Die Kinder bekommen den anderen halben Teil. Hievon hat sie aber die Nutznießung gleichfalls, solange der Haushalt verbunden bleibt. Sie hat laut Gesetzes „Beisitz, nutzung vnd niessung", aus welchem Recht für sie die Pflicht erwächst, die gemeinsamen Güter instand zu halten („in wesentlichem Paw"), nichts zu veräußern, Steuern und Abgaben zu leisten, die Kinder zu erziehen, wie es ihrem Vermögensstande entspricht und sie bei Heiratsreife auch entsprechend auszusteuern.[23]) Da sich die Teilung auf die „versammte haab" bezieht, zu der bewegliches und unbewegliches Gut gehört, so hat die Witwe die Fahrnis, die im Laufe der Zeit abgenützt oder verbraucht wird, herstellen zu lassen oder zu ergänzen, damit es dem Inventar, das auch hier nach dem Tode des Erblassers genau angelegt werden muß, entspricht. Gefordert wird, daß der Besitzstand nicht nur erhalten, sondern gut erhalten bleibt.

Die Nutznießung der Güter erstreckt sich nur auf die Zeit des Witwenstandes. Tritt die Frau in eine „ander Ee", so soll sie den halben Teil, der den Kindern gebührt und dessen Nutznießung den Kindern abtreten oder bei Minderjährigen dem Vormund übergeben. Damit sind die materiellen Verpflichtungen für sie erledigt und sie hat nicht mehr „die Kinder mit kost vnd anderer notdurft zuversehen".[24])

B. Wenn die Ehe kinderlos blieb.[25]) Auch in diesem Falle erhält die Frau zunächst den halben Teil des Gesamtvermögens. Aber von dem andern halben Teil, der die Kinder treffen sollte, bekommt sie nochmal den halben Teil, ist ein Viertel, sodaß sie im ganzen Dreiviertel erhält. „So soll dem pleibenden Eegenossen, zusampt seinem gepürenden halben teil, aller versammenten haab, von des verstorbenen andern teil, noch der halb teil, im aigenthumb vnd genieß, volgen vnd werden".[26]) Sie erhält sonach drei Viertel pleno jure des ganzen hinterlassenen Vermögens. Der Rest, das übrige Viertel der ganzen Habe, fällt den Eltern, den leiblichen einbändigen Geschwistrigten und Kindern zu nach dem Rechte der Erbfolge.

Sind weder Eltern noch Geschwister noch deren Kinder da, so bekommt von der Hälfte, die an diese hätte fallen sollen, die Witwe zwei Drittel, ist zwei Sechstel, und das „Uebermaß", also das letzte Sechstel, bekommen die ferneren Verwandten des verstorbenen Ehegatten. Die Witwe bekommt im ganzen fünf Sechstel zu Eigentum. Von dem letzten Sechstel soll sie aber lebenslang Verwaltung und Nutznießung haben unter Stellung von Bürgschaft.

---

[23]) ib. § 1 u. 2.
[24]) Tit. XXXIII G. 4 § 4.
[25]) ib. G. 5.
[26]) ib. § 1 .

§ 5. Die Erbteilung in anderer Ehe.[27]) A. Mit Kindern aus erster Ehe. Wenn ein Ehegonß, der sich zum andern Male verheiratet hat, stirbt, so bekommt seine Witwe, falls der Verstorbene nur Kinder erster Ehe hinterlassen hat, aus dessen „Gewinnung" die Hälfte. Das eingebrachte Gut nimmt sie vorweg und außerdem bekommt sie noch einen Kindsteil. „Wenn ain Eegenoß, so zu anderer Ee gegriffen, auf seyn absterben, Kinder aus erster Ee hinterleßt, vnd Kinder aus anderer Ee nit vorhanden seyn, so nimmt zuvorderst der pleybend seyn zugepracht gut vnd erbt neben vnd mit den Kindern vnd Enigklein aus erster Ee (die jnen für aine person zurechnen) einen gleichen Kindsteil".

Wurde aber durch Heiratsvertrag oder nachher oder während der Ehe durch ein Testament weniger bedingt, versprochen oder geschickt, so soll es dabei bleiben und die Mutter bekommt keinen Kindsteil.[28])

Es ist stets zu bedenken, daß die Stiefmutter nie zum Schaden der Kinder bedacht werden darf. Würde aber das Erbe durch Heiratsbrief, Uebergab oder Geschick einen Kindsteil übertreffen, so wäre das nichtig und müßte widerrufen und unter die Kinder erster Ehe verteilt werden: „Würde aber solch heyrat geding, versprechen, vbergab oder geschick einen solchen kindstail vbertreffen, so ist es von vnwirden vnd vnkrefftig, vnd würdet die vbermaß unter die kinder erster Ee geteilt, also vnd dergestalt, das dem bleibenden Eegenossen vnd den Kindern aus erster Ee, jr yedem ein gleicher teil zusteen soll, allermaßen als were keyn heyratgeding, vbergab oder geschefft, der vbermaß halber gescheen".

In diesem Zusammenhang wird im weiteren ein im 6. Gesetz nicht vorgesehener Fall erörtert, nämlich wie es sich verhält, „wann ein Wittib Kinder aus erster Ee habend, eine ledige Mannsperson ohne alles Geding heyrathet und der Mann (Mann?)[29]) stirbt vor ihr ohne Kinder?" Dieser Fall ist geregelt durch einen Ratsverlaß vom 2. November 1573[30]) dahinlautend, daß wegen der vorhandenen Kinder erster Ehe wie in verdingten Ehen succedirt wird, weil sich in diesem Falle die versammten Een ipso jure verdingen. Der Erlaß lautet: „Wo sich in Aines Edlen Raths Gebiet und Obrigkeit ein Fall begeben oder noch ins künftige zutragen würde; daß eine Witwe so aus erster Ee ein Kind oder Kinder hätte, sich zu einer ledigen Person ohn all Beding verheiratet, welche hernach vor ihrem Ehewirt ohne Testament und Leibes-Erben sterbe; Dieweil aber in solchem Fall, von wegen der Kinder aus erster Ee kein Versaumnis der zu beeden Teilen

---

[27]) Tit. XXXIII G. 6. Von Erbschafft der Eeleut in anderer Ee. So der verstorbene Eegenoß allain aus erster Ee Kinder verleßt.

[28]) G. 6 § 2.

[29]) Muß wohl Druckfehler sein und Frau heißen.

[30]) Samml. Bd. II, S. 696 f.

zugebrachten Güter seyn, noch statthaben kan, so soll es demnach mit der Verstorbenen Erbschaft und Abtheilung derselben, also gehalten werden, daß was sie ihrem Eewirt in allem zugebracht hat und derselbe von ihretwegen empfangen hat, solches soll zwischen ihrem bleibenden Eegenossen und der verstorbenen Eltern, mit den Geschwistrigten und derselben Kindern nach laut des 3. Gesetzes untern 33. Titul zu gleichen Teilen vererbt und verteilet werden, wo auch beede Eegenossen in Zeit ihrer währender Ee durch gemeinsamen Fleiß und Geschicklichkeit etwas erobert und gewonnen, davon einem jeden der halbe Theil gebühren und zustehen würde, soll dem bleibenden Eegenoß, dieweil die verstorbene keine Kinder verlassen, und er an bedingten Heiratgut sonst nichts von ihr zu gewarten, in diesem Fall auch der halbe Teil in seiner verstorbenen Eewirtin halben Teil vor berürter Gewinnung, gleichwie in anderen jren zugeprachten Gütern, zustehen und gebühren, und sonst allenthalben auf die Fäll, wo keine Eltern noch Geschwistrigt noch Geschwistrigtkinder vorhanden wären, Innhalt des angeregten III. Gesetzes bey dem XXXIII. Titul gehalten werde. Wo aber unter denen Eegenossen der oder die, so aus erster Ee Kinder hette, soll es dißfalls bey dem 6sten Gesetz des 33sten Tituls bleiben".

B. Erbteilung mit Kindern aus erster und anderer Ehe.[31]) Hinterläßt der verstorbene Ehegatte Kinder aus erster und zweiter Ehe, so bekommt die Witwe ihr Eingebrachtes („So nimbt das pleibend alles das, so es dem verstorbenen zugepracht"), und die halbe Gewinnung, „die jme sonst in wehrender Ee Erbs oder in anderer weiß ist angefallen". Die andere Hälfte erben die Kinder erster und zweiter Ehe zu gleichen Teilen. Die Witwe bekommt in diesem Falle keinen Kindsteil.[32]) Soweit die gesetzliche Erbfolge.

Die Mutter erhält keinen Kindsteil deshalb, weil die Kinder erster Ehe schon benachteiligt sind dadurch, daß sie zur zweiten Ehe geschritten und Stiefkinder vorhanden sind, wodurch ihr eigenes Erbteil verringert wird.[33]) Die Mutter behält die Verwaltung der Güter für die Kinder zweiter Ehe.[34])

Was den Kindsteil betrifft, so ist dessen Erbschaft möglich, wenn in einem Testament, Heiratsvertrag oder sonst einem Uebereinkommen eine dahingehende Versicherung enthalten ist,[35]) oder aber, wenn der Verstorbene ein so geringes Vermögen zugebracht hat („oder gar ein rings zupracht hat"), daß der Lebensunterhalt der Witwe gefährdet wäre. In diesem Falle soll sie von des Verstorbenen halben Gewinnung und noch einen Kindsteil bekommen.

---

[31]) Tit. XXXIII G. 7. So der verstorben Eegenoß aus erster vnd anderer Ee, Kinder verleßt.
[32]) G. 7 § 1.
[33]) ib. Erl. § 2.
[34]) G. 7 § 2.
[35]) ib. § 3.

Ueber diese Auffassung ist viel gestritten worden in Sachen Sebalden Reuters contra seine Stiefahnfrau, seines verstorbenen Ahnherrns nachgelassene Wittib, dazumalen Sebalden Gölters Ehewirtin: „es hat aber ein Hochlöblicher Magistrat nach zuvor gemachtem Unterschied, ob ein Testament vorhanden oder nicht, decretirt, daß wenn ein Testament vorhanden und darinnen der Wittib der Kindsteil und die halbe Gewinnung vermachet worden seye, ihr beedes auch gehöre, wie solches aus d.d. den 17. August 1581 emanirten add. Decret, erhellet, unter der Rubrik: Ratschlag wie das 6ste, 7te und 9te Gesetz des 33sten Tituls der Reformation von dem Kindstheil vnd Gewinnung in anderer Ehe zu deuten seye".[36])

§ 6. Die Verteilung der Gewinnung in zweiter Ehe.[37]) „So sich erfindet, das in anderer Ee, durch fleiß vnd geschicklichait beeder Eegenossen, etwas gewunnen were, So ist solche gewinnung gemein vnd hat ein yeder der Eegenossen den halben teil vnd nit mehr dann". So lautet § 1 des 9. Gesetzes. Und wenn man ihn liest, so ist er klar. Aber trotzdem hat die Auslegung einen Pomum Eridos daraus gemacht, wie der Kommentar schreibt.[38]) Er wurde in den verschiedenen gelehrten Streitigkeiten sehr verschieden erläutert und namentlich waren die Begriffe Fleiß und Geschicklichkeit nicht strenge gesondert, bis man sich dahin entschied, daß sowohl von des Mannes als der Frau besonderen Geschicklichkeit in der Kunst die Rede sei und daß unter dem Wort Gewinnung aller Gewinn und Profit verstanden werden solle, „so von einer Handlung, Mühe und Fleiß beeder oder eines Eegenossen herkomme".[39]) Davon also jedem die Hälfte.

Die vorhergehenden älteren Reformationen waren schuld an diesem „unlauteren Gesetz", indem in früherer Zeit die Frage aufgeworfen, ob nicht der Mann eine andere Auffassung haben und er sich nicht vi pacti nur die Hälfte zueignen könnte, sondern sich als Maritus nicht nur die Nutznießung, sondern das Ganze als Eigentum betrachten könne, wodurch er seine ganze Verlassenschaft sehr gemehrt, dagegen die Frau nach dessen Tod bei viel vorhandenen Kindern erster Ehe mit einem bloßen Kindsteil oder gar nur, wenn Kinder erster und zweiter Ehe vorhanden sind, mit ihrem zugebrachten Gut sich abfertigen lassen müßte, ungeachtet es bei ihr ebenso billig, daß sie das mit ihrem Fleiß Erhaltene oder Erworbene gleichfalls genieße, als sie das mit ihrem Unfleiß Verlorene ersetzen sollte.

Diese sonderbare Verordnung hat man in nachmaligen Zeiten zumal anno 1564 zu einer Regula gemacht, jedoch da man gesehen, daß sie Lex 3 und 4 von der versammten Ehe und Lex 6 und 7 vorhero beschehenen Anweisung entgegen liefe, sogleich eine zweifache

[36]) Beck, De Juribus, § 4, S. 66. Ist in der „Sammlung" nicht verzeichnet.
[37]) Tit. XXXIII G. 9. Von der gewinnung in anderer Ee.
[38]) ib. G. 9 § 1.
[39]) Beck a.a.O. S. 70.

Limitation beigefügt und dem Ehegatten, der etwas durch besonderen Fleiß gewonnen, gleichwohl aber nur in einer ipso Pacto, vel Jure (nämlich wegen vorhandener Kinder erster Ehe) verdingten, oder auch ohne ordentlich gemeinsames Gewerbe Ehegesessen, nicht nur die Helffte, sondern auch einen Kindsteil zugewiesen, nämlich daß dieses 9. Gesetz nicht als eine Limitation des 4., 6. und 7. Gesetzes, sondern nur des 8. Gesetzes anzusehen sei.[40]) Die Frau erhält somit die Hälfte des Gewinnes. „Was derohalben die Frau oder der Mann als Professores, Geistliche, Räte, Advokaten und Procuratores erworben haben, ist gemeinschaftlich".[41])

Trotz dieser Feststellung der Reformatio hält Beck in seiner Abhandlung von den besonderen Rechten der Frauen für gut, daß die Frau, „so einen Künstler oder einen in einem öffentlichen Amt stehenden Mann heiratet, in denen Ehe-Pactis folgendes exprimiren lasse: daß die Braut auf Absterben ihres Eheliebsten, über das bedungene annoch die Hälfte von der Errungenschaft oder Gewinnung indistincte und ohne Unterschied, es mag gleich solcher Gewinn von beeden Eegenossen gemeinsamen Fleiß Arbeit und Geschicklichkeit herrühren, oder nur von einem Eegatten allein, durch seinen Fleiß und Geschicklichkeit währender Ee etwas errungen und gewunnen seye, haben und behalten solle.[42])

Zu der Errungenschaft werden alle Früchte und Nutznießungen, sie mögen herkommen, woher sie wollen, Hochzeits- und Kindbettgeschenke, worüber Lauterbach a.a.O. eingehend berichtet, gerechnet.

Hieran schließt sich auch der Anspruch der Frau, die in Scheidung lebt und jener, deren Ehe auf Trennung von Tisch und Bett gestellt ist. Die erste kann die halbe Gewinnung beanspruchen, solange der Urteilsspruch noch nicht gefallen ist und bei dieser kommt es darauf an, ob die Separatio quoad thorum et mensam eine private Angelegenheit der Eheleute oder ob sie durch den Richter erfolgte und zwar wegen des Lebenswandels des Ehemannes. In diesem Falle behält die Frau alles, was sie während dieser Zeit erworben, für sich allein. Was aber der Mann inzwischen erworben, davon bekommt sie die Hälfte und so vice versa.[43])

§ 7. Anteil der Frau am Schaden. Aus dem gemeinsamen Anteil am Gewinn ergibt sich auch der Anteil der Eheleute am Verlust. Es ist dies nicht ausdrücklich im 9. Gesetz gesagt, doch kommen verschiedene Rechtsgelehrte zu diesem Ergebnis: Wann der halbe Gewinn gegeben, so ist auch der halbe Anteil am Verlust zu tragen. Hiezu ist hauptsächlich das zu rechnen, was zur Erhaltung des Haushaltes an Ausgaben gemacht wurde und „wann aus gemeinschaftlich

---

40) Tit. XXXIII, G. 9 Erl. § 2.
41) Lauterbach, de societat. bonorum Conjugali Kap. 4 § 5.
42) Beck, a.a.O. § 5, S. 66 f.
43) Beck, a.a.O. § 6 S. 71.

gemachten oder mit beeder Eeleute Fleiß erworbenem Vermögen etwas erkauffet, oder sonsten zu gemeinsamem Besten verwendet und ausgegeben worden.[44]) Es kann sich aber eine Frau von der Verpflichtung befreien, wenn sie nach dem Tode ihres Mannes oder wenn derselbe in Vermögensverfall gerät, die Errungenschaft ausschlägt.

Ausgeschlossen ist die Haftung der Frau am Verlust, wenn sie selbst contrahiert hat, sei es für sich oder für den Mann, sei es, daß der Vertrag zum Besten der Frau geschehen oder daß die Frau in gemeinsamem Gewerbe mit dem Ehemann gestanden. Hat die Frau durch unnötigen Aufwand, Faulheit und Verschwendung selbst zu Schulden mit verholfen, so hat sie mit dem eingebrachten Heiratsgut einzustehen.[45])

§ 8. Unterhaltspflicht der Kinder.[46]) Ist der eine Teil der Eltern gestorben, entweder Vater oder Mutter, und der überlebende ist in Not geraten, so sind die Kinder „so sie zu jren Jaren kommen", verpflichtet, den notwendigen Unterhalt zu geben. Es ist dies ein Ausgleich dafür, daß sie der Vater erzogen und dafür gesorgt hat, daß sie etwas lernen und den eigenen Unterhalt verdienen konnten. Für die Mutter besteht von Seiten der Kinder dieselbe Verpflichtung und zwar unter allen Umständen. Denn die Mutter hat keine gesetzliche Auflage wie der Vater, soferne sie nicht Vormünderin und mithin verbunden sei, daß sie die Kinder „zur Erlernung nützlicher Künste und Wissenschaften anhält". Die Kinder sind verpflichtet zu sorgen für die hinterlassene Mutter (oder den Vater) „wenn sie in Not und abfall köme". Sind die Kinder noch unter Vormundschaft, so hat die Obervormundschaft zu sorgen, daß der Vormund vorgeladen wird und ihm durch Gerichtsbescheid erklärt werde, was von der Kinder Güter zu notwendigem Unterhalt der Mutter zugeteilt wird. Außerhalb des Gerichtsentscheides darf sich kein lebender Elternteil etwas von dem Kindsgut anmaßen, obgleich er noch in „vnuerteilter haab neben vnd mit den Kindern sesse". Zu der im Gesetz angegebenen „Leibesnahrung" gehören die Sorge für Wohnung, Kost, Kleider, Habe, Betten, Arzneien und andere unentbehrliche Ausgaben.[47])

§ 9. Vom Voraus der Töchter.[48]) Der Voraus existiert nur für die verdingte Ehe. In versammter Ehe, wo alles gemeinschaftlich ist, läßt er sich nicht statuieren.

Voraus bedeutet soviel, daß man das betreffende Gut nicht in die Ehemasse werfen und nicht miteinander teilen dürfe. Der Voraus ist ein Sondergut. Seine Einführung in die Gesetzgebung ist jungen Ursprungs. Die Römer kannten ihn nicht, da sie später Agnaten und

[44]) Tit. XXXIII G. 9 Erl. § 4.
[45]) Beck, a.a.O.
[46]) Tit. XXXIII G. 10.
[47]) ib. G. 10 Erl. § 4.
[48]) Tit. XXXIV G. 2. Vom Voraus der Söne vnd Töchter.

Cognaten nicht mehr unterschieden, während die alten deutschen Rechte die Töchter mit den Söhnen nicht erben ließen. Die Reformatio schreibt darüber wörtlich: „So viel aber den Ursprung dieses Voraus, in unserm Gesetz zu finden, anbetrifft, so wissen davon die Römischen und ältesten Teutschen Gesetze nichts, weilln mehrgedruckter Massen in Römischen Rechten die Agnationes und Cognationes e h e h i n nur unterschieden, n a c h m a h l s aber solche meistens aufgehebet und alle Kinder gleich gemacht worden, die alten Teutschen hingegen die Töchter nicht mit den Söhnen haben erben lassen".[49])

Darum ist der Voraus nicht allerorts zu finden. Manchmal ist er so geregelt, daß nur die Kinder erster Ehe daran teilhaben, was ganz natürlich ist, soweit der Voraus der Töchter in Erbschaft kommt und diesen noch das Muttergut betrifft, während der Voraus der Söhne aus dem Väterlichen erstattet wird. Weder im Sachsen- noch im Schwabenspiegel findet sich etwas vom Voraus der Töchter und im Schwabenspiegel nur etwas vom Voraus der Söhne.[50]) Wobei aber ausdrücklich erklärt wird, daß dies nicht L a n d recht sei.

Das Nürnberger Stadtrecht von 1564 hat diesen Erbteilsbegriff aus den älteren Reformationen von 1484 und 1522 übernommen und sich dem Bedeutungswandel, dem die einzelnen Inbegriffe des Voraus unterworfen waren, angeschlossen. Darin — 1564 — steht zu lesen: „Wann in verdingten Heyraten, Söne vnd Töchter, die Vätterliche vnd Mütterliche Erbschaft on Geschefft annemen, so sollen die Söne alle Harnische vnd waffen zu der wher gehörig, auch die vätterlichen kleider vnd Bücher, damit man nit handthieret, zum Voraus haben, vnd die Töchter die Mütterlichen klaider, auch Schleper, hauben vnd andere Gepende". Dieser Voraus der Töchter konnte zu großen Ungerechtigkeiten führen, sodaß sie den Söhnen an Quantität und Qualität der Erbschaft weit überlegen waren, zumal es sich bei diesem Voraus um Wertgegenstände handelte, die nur in reichen Häusern zu finden waren. Und wenn man sich den Streit um den Voraus vergegenwärtigt, so möchte man annehmen, daß das ganze zweite Gesetz nur in Rücksicht auf die Nürnberger Patriziertöchter gemacht sei.

Diesen Streit zu entscheiden wurde sogar die juristische Fakultät Würzburg angerufen und ihr die Frage vorgelegt, ob unter dem Wort Geschmeide, Ketten und Kleinodien auch Silber, Geschirr, Baarschaften zu verstehen seien? Die Fakultät erklärte, daß sich die Reformatio ganz klar ausdrücke und daß nicht der weibliche volle Putz, nicht Silber, nicht Geschmeide, nicht Perlen, nicht die Kleider, nicht das Geschmucke, nicht die Ringe, nicht die Juweelen noch weniger aber Geld und Diamanten, Haußrat, Tapeten, Fürhänge, Betten Weis-Gezeuch und dergleichen Dinge dazu gehören.

Da wegen der Frauenkleider Zweifel bestanden, so hat man anstelle des nicht mehr gebräuchlichen Gepende den Sturz gesetzt, und

[49]) ib. § 2.
[50]) Schwabenspiegel Bch. I Art. 14 § 2.

als der Sturz altmodisch war, Schleyer und Hauben und andere Gepender genommen. Sodaß der Tochter alles zukommen solle, was die Mutter an „genehten und andern Sachen, an Leib und Kopf trage, nicht aber Gold, Silber und Edelgestein". Die Voraus-Kleider sollten auch alltäglich sein „oder nur zu mäßiger Zier nach Beschaffenheit der Zeiten".

Die Auslegung des Voraus-Paragraphen ist sehr gründlich und umständlich, und zum Ende heißt es, daß doch im Streitfall sehr verschiedentlich geurteilt wurde, wie der Fall Kötzeler contra Holzschuher gezeigt habe am 11. Mai 1590. Es sei auch deshalb so schwer eine Entscheidung zu treffen, „da der Luxus und Pretia rerum immer höher steigen".[51])

Der Voraus erstreckte sich nicht nur auf die Töchter, sondern auch auf die Enkelinnen, wenn sie mit des Vaters oder der Mutter Geschwister konkurrieren. Stehen sie allein, erben sie ihn nicht. Das Gesetz enthält zwar darüber nichts, aber der Hochlöbl. Rath hat durch ein Decret vom 9. April 1642 einen Entscheid ergehen lassen.[52]) Darin wird erklärt, daß, wenn kein Testament vorhanden, die Enkel und Urenkel männlichen und weiblichen Geschlechts in denen Fällen, da von dem verstorbenen Vatter oder Mutter, Ahnherrn oder Ahnfrauen ein oder mehr Brüder oder Schwestern vorhanden, an ihrer Eltern Statt Stammweis vor einer Person gerechnet zu ermeldten Voraus zugelassen werden sollen. Da aber Enkel oder Urenkel nur allein, und von den verstorbenen Vatter oder Mutter, Ahnherrn oder Ahnfrauen keine Brüder oder Schwestern vorhanden, auf solchen Fall soll es bei dem Buchstaben der Reformation, so allein von Söhnen und Töchtern verlautet, sein Verbleiben haben, und zwischen den Enkeln und Urenkeln allein kein Voraus gestattet, sondern dieselben, wie sonsten in der Reformation versehen, zu ihrer Eltern oder Ureltern Verlassenschaft und Erbschaft zugelassen seyn. Welches also denen Additionalibus Reformacionis beygebracht, und danach in vorkommenden Fällen, bey Gericht und Aemtern hiesiger Stadt gesprochen werden soll.

Dritter Abschnitt: Vormundschaft der Frauen. [1])

Erbschaft und Vormundschaft gehören insoferne zusammen, als diese sofort eingesetzt werden muß, wenn Eltern oder Verwandte sterben und bei Hinterlassung eines Vermögens unmündige Erben vorhanden sind. Die Vormundschaft geht auf die älteste Zeit des römischen Rechtes zurück, denn schon im Zwölftafelgesetz war sie an-

[51]) Tit. XXXIV G. 2 Erl. § 3.
[52]) Sammlung, 2. Bd. S. 709.
[1]) Tit. XXXIV G. 3 Von Vormund geplüts halben, so kein Testament vorhanden ist.

geordnet. Sie gilt laut Reformatio als Ausfluß der väterlichen Gewalt und konnte deswegen nur vom Manne übernommen werden. Die Frauen waren ipso jure ausgeschlossen. Gleichwohl hatte schon das römische Recht eine Einschränkung, nämlich dann, wann die Mutter die Kinder zu Erben eingesetzt; doch mußten hier Mitvormunder beigegeben und diese von der Obrigkeit bestätigt werden. Das Vorzeigen des Testamentes allein genügte nicht.

Das Nürnberger Recht bedeutet dagegen einen kleinen Fortschritt. Es hat die Einsetzung der Mutter als Vormund nicht nur nicht verboten, sondern sie in einem Gesetze festgelegt und strenge geregelt. Vorher soll noch erwähnt sein, daß die Norica eine dreifache Art der Vormundschaftseinsetzung kannte. Erstens die Einsetzung durch Testament, zweitens die Ernennung derer, „so vom geplüt die nechstgesippte freund seyen" und drittens diejenigen, „so von der Obrigkeit gegeben und verordnet werden."[2])

Die Betrauung der Mutter mit dem Vormundsamt fällt also unter die zweite Kategorie und tritt ein, „Wann nun der Vater mit tod abgangen, vnd der Kinder eeleibliche Muter noch in leben were".[3]) Eine Bestätigung durch die Obrigkeit bedarf dies nicht, denn solche macht vnd freyheit" hat die Mutter und Großmutter an sich schon, wenn sie nur die Kinder im Testament zu Erben einsetzen.[4])

Dieses Recht haben die Perillustres Legislatores verordnet „als weiln von denen Müttern, die größte Praesumption ist, daß sie die Affection gegen ihre Kinder haben und dieserwegen ihnen auf das beste prospiziren, und solche zu Vormündern erwehlen, die alles auf das getreulichste administriren und besorgen".[5])

In dem letzten hier angeführten Satze ist bereits eine der Einschränkungen angedeutet, welche das mütterliche Recht nicht voll auswirken lassen. Es sollen nämlich der Mutter zwei Mitvormunder aus der Verwandtschaft „oder in mangel derselben, andere tügliche Personen zugegeben werden, mit deren Rat vnd beystand die Kinder vnd jre Güter beschützt, vertreten, verwalten vnd versorgt werden". Außerdem muß die Frau Vormunderin jährlich Rechnung legen. Sie hatte also keine selbständige Verwaltung und konnte ihre Schützlinge, die noch dazu ihre eigenen Kinder waren, (denn über fremde wurde sie nicht eingesetzt), nicht gerichtlich vertreten. Die ganze Herrlichkeit des Vormundschaftsrechtes war noch weiter eingeschränkt dadurch, daß die Frau ihre eigenen Güter zur Sicherung der Mündelkinder „verhypotheciren" mußte, obgleich diese schon durch Tit. XXII Gesetz 3 („So haben die Kinder erster Ee jr vätterlichen und mütterlichen guts halben den Vorrang") und Gesetz 4 („Nachdem der Vormunder vnd

[2]) Genau wie im röm. Recht: Tutor testamentarius, tutor legitimus und tutor dativus.
[3]) ib. § 2.
[4]) ib. G. 2 § 2.
[5]) Beck, De Juribus, Kap. 6 § 1 a. E.

Versorger güter jrer Pflegkundigen stillschweigend verpfendet seyn".) schon eine tacitam hypothecam haben, eine expressa also nicht nötig gewesen wäre, was schon zeitgenössische Ausleger zugaben.

Tritt die Mutter in eine zweite Ehe, so ist für sie die Vormundschaft über ihre Kinder nach vorhergegangener Rechnungsabgabe erloschen,[6]) und ihre eigenen Kinder, falls sie noch nicht 18 Jahre alt sind, mit welchem Jahre die Mündelschaft für Knaben wie für Mädchen aufhört, werden einem fremden Manne zur Bevormundung mit Einantwortung der Güter übergeben.

Alle diese Einschränkungen fallen für den Mann als Vormünder weg. Er bleibt, wenn nicht ganz besondere Bedenklichkeiten seitens der Obervormundschaft entgegenstehen, sogar bei Wiederverheiratung der Vormund, Verwalter und Nutznießer seiner Kinder Vermögen.

Die Vormundschaft der Frau nach Nürnberger Recht ist von höchster Bedeutungslosigkeit. Ueberall Einschränkungen, kein selbständiger Wille, überall Aufsicht. Man könnte die Vormundschaft der Frau auch eine Vormundschaft unter Vormundschaft nennen. Sie bedeutet nicht mehr als eine beschränkte Geschäftsfähigkeit. Diejenige, die zur Vormünderin bestellt war, hatte selbst nicht mehr Recht als eine Mündel.

In Wirklichkeit kam die weibliche Vormundschaft auch ganz selten vor.[7]) Die Frauen Nürnbergs scheinen keine Lust verspürt zu haben zu einem Amte, zu dem sie als Mütter wohl die größte Befähigung und an dem sie das höchste Interesse hatten, sich ständig übervormunden zu lassen. In diesem Gestze drückt sich der Muntgedanke, der aus den jüdischen, römischen und alten deutschen Rechten übernommen worden ist, ganz scharf aus. Die Frau ging stets von einer Munt in die Munt eines andern über. Aus der Hand des Vaters in die Hand des Vormunds, wenn jener gestorben war. Aus der Munt des Vormunds in die Munt des Eheherrn, falls sie noch unmündig, sodaß es überhaupt zweckwidrig war, sie mit 18 Jahren mündig zu erklären.[8])

Diesen Zustand fand die Gesetzgebung der Zeit vollständig in Ordnung. So schließt auch Beck seine lateinische Abhandlung über die Sonderrechte der Nürnberger Frauen mit den Worten: Est enim de Jure Germanico antiquo maritus legitimus suae uxoris Curator nec defensore alio indigere videtur, quae maritum defensorem habet.

Dies ist nichts anderes als das letzte Glied der Kette, das mit dem römischen Vellejanum beginnt und mit dem deutschen Schutzherrnrecht endigt. Verantwortungslosigkeit der Frau und folglich Rechtlosigkeit, Rechtlosigkeit, folglich Verantwortungslosigkeit, nirgends ein großer erzieherischer Gedanke, der die Frau über „die

[6]) Tit. XXXIV G. 3 § 4.
[7]) Tit. XXXIX G. 3 Erl. § 2.
[8]) S. dazu den bereits angeführten Artikel Munt und Ehe in der Savigny-Zeitschrift.

Schwäche des Geschlechts" hinaushebt und zum „höchsten Glück der Erdenkinder", zur verantwortungsvollen Persönlichkeit adelt.

Schluß.

Wenn wir die Rechte der Frauen, wie sie in der Norica statuiert sind, untersucht haben, so finden wir da und dort glückliche Ansätze zu Neubildungen, aber nirgends kräftige gesetzgeberische Antriebe, die zu einem neuen großen Menschentum für die Frau geführt hätten. Dies noch dazu in einer Zeit, da der religiöse Aufschwung durch die kirchliche Reformation und die Lehre von der „Freiheit des Christenmenschen" eine ungeheure Stoßkraft besaßen und die Freiheit des Christenmenschen von Luther auch für die Frauen gepredigt und die Wohltat einer geordneten Schulbildung, wie sie in dem Brief an die Ratsherren der deutschen Städte gefordert wurde, in Aussicht stand.

Es ist in der Nürnberger verneuerten Reformation von 1564 mit Anmerkungen und Erläuterungen versehen, soviel von göttlichen Rechten die Rede, unter denen die Rechte zu verstehen sind, die um Jahrtausende zurückliegen und deren Ursprung zurückgeht auf mythische Vorstellungen von der Erschaffung des ersten Menschenpaares, die unserer heutigen wissenschaftlichen Erkenntnis nicht mehr standzuhalten vermögen. Diese „göttlichen Rechte" sind für ein anderes Volk, eine andere Zeit und eine andere Kultur bestimmt gewesen als für das deutsche Volk und die deutschen Frauen des 16. Jahrhunderts, die vielfach schon durch die Schule der Humanisten gegangen waren, und die in Nürnberg den glänzenden Namen einer Charitas Pirckheimerin aufzuweisen hatten.

In diesem orthodoxen Rückschauen konnte nicht ein neues, wirklich reformiertes Recht für die Frauen entstehen, wenn es sich auch einige Schritte von dem römischen Recht und von dem alten deutschen Recht, das sich ebenfalls auf eine mystische Abstammung des Mannes aufbaut, nach vorwärts entfernte.

Das ist das klägliche Resultat, das man gewinnt, wenn man sich durch die Gesetzgebung der Nürnberger Ratsherren hindurchgewunden und die verschlungenen Pfade mit ihren Dornhecken und Kreuzpfählen, mit denen die Altdorfer Rechtsgelehrten sie in ebenso gewundener Sprache wie Auslegekunst umzäumten, durchwandert und durchbrochen hat, und dabei die einzelnen bald größeren, bald kleineren Ergebnisse festzustellen sich bemühte.

Immerhin ist ein Fortschritt festzustellen und muß schon insoferne als solcher bewertet werden, als die Frauen, wenn sie lesen konnten (es konnten dies um jene Zeit auch noch nicht alle Männer), ein geschriebenes Recht zur Verfügung hatten, dessen urwüchsige, kerndeutsche Abfassung sie damals besser verstanden und aufzufassen vermochten als wir, deren Deutsch nach fast vier Jahr-

hunderten ein so ganz anderes geworden, sodaß es vorkommt, daß sogar der Deutschphilologe Ausdrücke jener Zeit zuweilen erst richtig versteht, wenn sie lateinisch kommentiert sind.

Das war eben der Fluch der Zeit des Humanismus und der Renaissance, daß sie sich durch die vorhergehende Rezeption des römischen Rechtes — bei aller Bewunderung, mit der wir vor der geschlossenen Rechtsgestaltung des Corpus juris civilis stehen — in ihrer Rechtsgestaltung in Rücksicht auf die Frauen von einem Rechte nicht freimachen konnte, das diesen die höchsten Menschenrechte, Freiheit und Verantwortlichkeit, entzog und sie fast ausschließlich in die Potestas des Mannes stellte. Möglich, daß Ihering Recht hat, wenn er in seinem „Geist des römischen Rechtes" erklärt, daß das jus necis ac vitae nicht so scharf durchgeführt wurde, als es im Gesetzbuch stand,[8]) und daß das römische Familienleben mehrfach von der Härte des Gesetzes abwich. Das Gesetz an sich war hart und streng und stellte die Frau mit Sklaven, Kindern und Minderwertigen auf gleiche Stufe der Geschäftsuntüchtigkeit.

An sich könnte uns das heute wenig mehr alterieren, wenn nicht das römische Recht gerade auch in diesem Punkte das deutsche Recht in seiner Fortbildung gehindert und damit auch die Stellung der Frauen in der modernen Gesetzgebung beeinflußt hätte, so beeinflußt, daß das BGB. namentlich in Bezug auf das Familienrecht und insbesondere das Güterrecht noch so stark mit römischen Rechtsgedanken durchsetzt ist, daß es schon bei seinem Inkrafttreten (1900) nicht mehr den Ansprüchen eines intellektuell, ethisch und wissenschaftlich weit fortschreitenden Zeitalters entsprach.

Wenden wir uns nochmal dem Nürnberger Stadtrecht zu. Seine Gesetzgebung war für die Rechte der Frauen im allgemeinen insoferne bedeutsam, als das Nürnberger Recht nicht auf die Republik Nürnberg beschränkt blieb, sondern durch seine Vorbildlichkeit — Frankfurt, Hamburg und andere nahmen es sich zum Muster — und durch sein großes Geltungsbereich auch für die Frauen ferner und fernster Stadtgebiete von größter Bedeutung wurde.[9])

Wenden wir uns von dem räumlichen Geltungsbereich zur zeitlichen Dauer dieses Gesetzbuches, so ist zu sagen, daß dieses alte Recht vom Jahre 1564 samt Zusätzen und Einschränkungen im ganzen ehemaligen Gebiet der alten freien Reichsstadt uneingeschränkt bis zum Jahre 1796 galt, in welchem Jahre Preußen einen Teil des Nürn-

---

[8]) Ihering, a.a.O., S. 210, Anm. 321.

[9]) Das Nürnberger Stadtrecht erstreckte im Norden seine Wirksamkeit bis an die Grenze des sächsischen Landrechts (Halle, Magdeburg), im Osten bis Eger und Prag, für welche Städte es Oberhof war; im Westen galt es im Gebiet der glanzvollen Reichsstadt Rothenburg und im Süden warf es seine Strahlen bis in die konservative Universität Ingolstadt (Waldmann, a.a.O.).

berger Gebietes bis an die Stadtmauern an sich zog und dem Fürstentum Ansbach einverleibte.[10])

Das alte Nürnberger Recht von 1564 selbst galt aber, soweit es das eheliche Güterrecht und das damit eng verbundene Erbrecht betrifft, bis zum Jahre 1900, in welchem es durch das einheitliche Gesetzbuch des deutschen Reiches völlig aufgehoben wurde.[11])

Das BGB. brachte den Frauen unter dem Einfluß ihrer eigenen starken Frauenverbände auf die Kommission und Redaktion des Gesetzentwurfes manche rechtliche Errungenschaft, hob aber die Munt nicht auf und immer ist der Ehemann, soferne nicht Eheverträge dem entgegenstehen, der Herr der Frau im Familien- und Güterrecht. Ein Herrenrecht, das sich im Gesetze in dem § 1395 also auswirkt: „Die Frau bedarf zur Verfügung über ihr eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes", ein Satz, der die Entrechtung und die Unmündigkeit der Frau im höchsten Grade ausspricht. Er muß als einer der ersten bei der Revision des BGB. mit vielen anderen Paragraphen fallen.

Gewaltige Umwälzungen haben sich seit der Einführung des BGB. vollzogen. Fast sind die Umwälzungen dieser 29 Jahre auf dem Gebiete der Frauenwirksamkeit im öffentlichen Leben größere wie diejenigen vom Jahre 1564 bis 1900, fast sind es größere, wie von der Zeit des Zwölftafelgesetzes bis zur Fertigstellung des Corpus juris civilis. Die heutige Frau verhält sich, was Allgemeinbildung, Wissen, politischen, wirtschaftlichen Einfluß, berufliche und gesellschaftliche Stellung betrifft, zur Altrömerin wie das Ausmaß des römischen Weltreichs zu der Stadt Rom, da Romulus ihr seine Grenzen mit dem Pfluge zog. Dementsprechend muß auch ihre rechtliche Stellung freigemacht werden von allen erniedrigenden Fesseln der bestehenden Gesetzgebung.

Die Reichsverfassung vom 11. August 1919 ist den großen Schritt vorangegangen, sie hat die Frau als völlig gleichberechtigte Staatsbürgerin geschaffen und sie mitten hinein in eine neue Rechtsidee als rechtsetzende Macht gestellt. Wo so große Rechte im öffentlichen Leben eingeräumt sind, da müssen auch im bürgerlichen Recht die alten Schranken fallen.

Der vollberechtigten Frau im Staat die vollberechtigte Frau in der Familie; die vollberechtigte, gleichgestellte Kameradin des Mannes, die vollberechtigte, gleichgestellte Mutter und Erzieherin ihrer Söhne und Töchter!

[10]) Steinbühl hatte dabei das Schicksal gedritteilt zu werden und damit auch dreierlei Rechtsgebieten anzugehören; teils dem alten Nürnberger Recht, das man als Gewohnheitsrecht nicht aufheben wollte, teils dem preußischen Landrecht, soferne einzelne Teile nach Fürth gemeindet wurden, teils altem ansbachischem Statuarrecht. Und diese Rechtsübel blieben auch 1806 erhalten, als Nürnberg bayerisch wurde.

[11]) Abriß des in Nürnberg geltenden Eherechtes. Stadtbibl. Amberga 1167 8°.

Literaturübersicht

Abriß des in Nürnberg geltenden Rechts. Sig. Amb. 1167.

Allgemeines Bayerisches Landrecht.

Allgemeines Preußisches Landrecht (Koch).

Beck Jodocus, De Juribus Feminarum Norembergensium Singularibus. Altorf 1740. Uebersetzung des Werkes mit Erweiterungen von . . . Nürnberg 1771.

Bibel Dr. Martin Luthers.

Bülling, die Frau und das BGB 1896.

Bürgerliches Gesetzbuch des deutschen Reiches 1900.

Czylarz, Lehrbuch der Institutionen.

Die newe Reformacion der Stat Nureberg 1484.

Dieselbe 1532.

Die verneuerte Reformation mit Anmerkungen und Erläuterungen versehen aus dem Jahr 1564. (Geißlerdruck.)

Fischer Kuno, Geschichte der neueren Philosophie. Schopenhauer.

Gailus Observationes.

Glaser, Goethes Vater. Leipzig 1929.

Historica Diplomatica Nurembergensis.

Ihering, Geist des römischen Rechtes auf den verschiedenen Stufen seiner Entwickelung. V. Aufl.

Imhof, Alt-Wandelbuch, Norica H 238.

Justinian, Corpus juris civilis.

Kant, Metaphyisik der Sitten.

Kübler, Römische Rechtsgeschichte 1925.

„ , Artikel Luctus; Real-Enzyklopädie des klassischen Altertums von Pauly-Wissowa 26. Halbbd.

Lahner, Vollständige Sammlung der Nürnberger Ratsverlässe 3 Bände.

Meisner, Goethe als Jurist, Berlin 1885. Kortkamp.

Merkel, Festschrift für Regelsberger zum 70. Geburtstag 1901 (Quellen des Nürnberger Stadtrechts)

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg. 18. Heft.

Nietzsche, Zarathustra.

Nürnberger Hochzeitsbüchlein 1835.

Neue Bahnen, Organ des Allgem. Deutschen Frauenvereins, herausgegeben von Luise Otto-Peters und Auguste Schmidt. (Laufende Jahrgänge der 80/90er Jahre des vorigen Jahrhunderts.)

Planck, Begründung zum Entwurf des BGB, Familienrecht. Bd. II.

Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Reicke, Geschichte der Stadt Nürnberg.

Richter, Die historische Entwickelung der Auflösung der Ehe nach Nürnberger Recht. Inauguraldissertation. Erlangen 1893.

Sachsenspiegel.
Schwabenspiegel.
Schwerin, Rechtsgeschichte des deutschen Reiches II. Aufl.
Siebenkees, Juristisches Magazin.
„ Materialien zur Geschichte der Stadt Nürnberg.
Stammler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie 1928.
Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft.
Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen.
Strafgesetzbuch Karls V.
Strampf, Dr. Martin Luther 1857.
Universal-Lexicon Tom. 47; 1746.
Waldmann, Mitteilungen d. Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 1908.
Weber, Darstellung der sämmtlichen Provincial- u. Statuarrechte des Königreichs Bayern. 2. Bd. I. Teil. Die Rechte von Mittelfranken.
Weber Marianne, Die Ehe als Daseinsvollendung in der Zeitschrift die F r a u, herausgegeben von Helene Lange und Gertrud Bäumer. 1928.
Winter, Beiträge und Erläuterungen zu Geschichte und Recht der verneuerten Reformation. Inaugural-Dissertation. Erlangen 1903.
Wolf, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1928.
Zeitschrift der Savigny-Stiftung, germanistische Abteilung. Jahrg. 1928.